Alphabetisches
Sach- und Wort-Register
zur
Allerhöchst bestätigten neuen Livländischen
Bauer-Verordnung.

Entworfen
von dem Wendenschen Herrn Kreisrichter,
Hofrath und Ritter von Hagemeister,
und dem Herrn
Landrichter von Samson.

Zusammengetragen, ergänzt und approbirt durch die allerhöchst verordnete Commission zur Einführung der neuen Bauer-Verordnung in Livland,
und
Druck befördert von Einer Hochwohlgebornen Livländischen Ritterschaft.

Neuer Abdruck.

Riga, 1832.
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

A.

Abgabe, erste, des Gesindes findet zu St. George statt, wenn der von seiner Freilassung unterrichtete Wirth zu Martini des Jahres vorher aufsagt § 17.

—— kann von den Wirthen in den drei ersten Jahren nach erlangter Freiheit nicht willkührlich verlangt werden § 18. u. 19.

—— bei selbiger muß der abziehende Wirth hinterlassen:

a.) das Roggenfeld besäet, in Brust- und Buschacker;

b.) das Roggenfeld, falls es gebräuchlich ist, gepflügt;

c.) die Zäune in gutem Stande, oder das Material zu deren Ausbesserung;

d.) die Heuschläge gereinigt;

e.) das Wohnhaus und die Nebengebäude in brauchbarem Zustande;

f.) der Dünger-Vorrath und nicht consumirtes Heu, Stroh und Kaff;

g.) das bis zum Winter erforderliche Riegenholz. § 33.

—— die dabei zu ersetzende Melioration; siehe Gebäude § 34.

—— die Pachtstelle kann von Pächtern verweigert

werden, wenn er unangestrittene Forderungen an Verpächtern hat § 495.

Abgaben. Von Bekanntmachung der Verordnung an ist der Gutsherr von aller Verantwortlichkeit für die öffentlichen Abgaben und Lieferungen der Bauern entbunden p. VIII.

—— von diesen sind Hofs-Ländereien und zur Ergänzung der gesetzlichen Aussaat eingezogene Bauerländereien befreit p. IX.

—— tragen Bauer-Ländereien, wenn sie auch von steuerfreien Personen besessen werden, nach dem Wackenbuch p. IX.

—— die der Person des Bauern und dem Grunde, welchen er besitzt, obliegen, muß derselbe erfüllen, siehe Gemeinden § 51.

—— zu welchen publike und private Güter beitragen, werden nach der Seelenzahl repartirt p. IX.

—— der Livländische Bauer zahlt der hohen Krone keine höheren, als der russische Leibeigene, siehe Bauer § 52.

—— wo mehrere Güter eine Gemeinde bilden, haftet dennoch jedes nur für seine eigenen Abgaben § 59.

—— austretende Gemeinde-Glieder stellen für solche Bürgschaft § 65.

—— Die Gemeinde-Vorsteher wachen über die richtige Vertheilung derselben § 95.

—— werden von dem Gemeinde-Gericht eingesammelt § 118. 7.

—— Dienstboten, Kinder unter 14 und Greise über 60 Jahre, so wie Unvermögende zahlen keine. § 118. 7.

Abgaben, rückständige, genießen bei Concursen ein Vorzugs-Recht § 315. 4. § 320.
—— werden vom Wirthen für sein Gesinde und Volk auch ohne Erwähnung im Contrakte bezahlt § 484. 1.

Abschieds-Paß oder Zeugniß, ohne selbiges darf Niemand in Dienst genommen werden § 450 u. 451.
—— ist dem ohne Ursache aus dem Dienste verstoßenen Dienstboten zu ertheilen § 469.
—— ist dem weggehenden Dienstboten zu ertheilen § 472.
—— herrschaftliche Dienstboten suchen im Verweigerungs-Fall deshalb bei dem Kirchspiels-Gerichte nach § 473.
—— bei fälschlich ausgestellten haftet der Aussteller für Schaden-Ersatz bis 100 Rbl. Silber Werth § 474.
—— Dienstboten der Wirthe erhalten solchen vom Gemeinde-Gericht, wenn sie die Gemeinde verlassen § 475.
—— siehe auch Pässe.

Absonderungs-Recht bei Concursen, siehe Concurse.

Abstimmung, siehe Entscheidungen oder Erkenntnisse § 305.

Abtheilung von Gütern, siehe Güter p. X. u. XI.

Abweichende Meinung eines Richters wird von ihm zu Protokoll gegeben § 307.

Abwesende, für diese sorgen in gewissen Fällen Curatoren § 371.

Accidentien der Prediger bestimmt die General-Gouvernements-Publication vom 18. December 1774 § 118.

Accord zu Stande zu bringen, wird vom Kirchspiels-Gericht versucht § 319.

Adel, dessen Gerichtsstand in Sachen mit Gemeinde-Gliedern ist das Kreisgericht § 251. 1.

—— darf Grundstücke nicht länger, als auf 50 Jahre verpachten oder verpfänden, noch auch mit Meliorations-Forderungen beschweren. Siehe auch Pachtvertrag § 479.

—— kann, wenn $\frac{2}{3}$ der stimmenden Landtags-Glieder dafür sind, während des vorbereitenden Zustandes Abänderungen der Bauer-Verordnung vorschlagen § 643.

—— behält gesetzliches Näherrecht bei Verkauf von Hofes-Ländereien mit oder ohne Bauerland § 56.

Adeliche Rechte behalten die gegenwärtigen Güter, siehe Abtheilungen p. X.

Adoption kann von kinderlosen Eltern mit Einwilligung der nächsten Verwandten des Adoptirten statt finden, muß aber gerichtlich beglaubigt werden § 369.

Alte, welche über 60 Jahre alt sind, werden nicht körperlich bestraft, siehe Strafen § 120.

—— verarmte verpflegt die Gemeinde § 520. 1.

Amts-Eid der Gemeinde-Gerichts-Glieder wird im Beiseyn des Kirchspielsrichters in der Kirche abgelegt. Einzelne weiterhin gewählte, werden vom Prediger allein in der Kirchspielskirche vereidigt § 107.

—— der Kirchspiels-Gerichts-Glieder geschieht im Kreisgericht § 162.

Amts-Eid der Kreis-Gerichts-Glieder geschieht im Kreis-Gericht selbst § 186.
—— der Kirchspiels-Mäkler geschieht vor dem Kirchspiels-Richter § 522. 2.
—— leisten die Mitglieder des Departements in Bauersachen auf Oesel. Zusätze der Oeselschen Ritterschaft ad § 198.

Amtsverrichtungen der Prediger, oder Accidentien derselben § 518.

Anerkennung der Handschrift gestattet keine eidliche Abläugnung des Inhalts § 277.

Angabe, falsche, siehe Denunciation.

Annahme des Rechts-Streites. Wer die eingelegte Sache nur als Stellvertreter besitzt, sich mit Klägern einläßt, ohne den eigentlichen Eigenthümer zu nennen, kömmt für den Schaden auf § 260.
—— der Vormundschaft oder Curatel kann nur in vorgeschriebenen Fällen verweigert werden, siehe Kuratel § 374.

Ansteckende, durch Lüderlichkeit zugezogene Krankheiten des Dienstboten, berechtigen zu seiner frühern Entlassung § 468.
—— Krankheiten, dabei sorgt die Gemeinde, dem Unglück vorzubeugen und die Ausbreitung abzuwenden § 521.

Ansteckungen, siehe Seuchen.

Antritts-Zeit des Dienstes hängt von der Uebereinkunft ab und muß genau gehalten werden § 456.

Antwort auf Klage muß statt finden, wenn Beklagter den Kläger nicht sofort zufrieden stellen will § 219.

Anzeiger nimmt Proclamata über Kauf- und Pfand-Contracte auf § 55.
—— erscheint alle 4 Wochen oder 14 Tage in lettischer und ehstnischer Sprache auf Kosten der Ritterschaft § 203.
—— dessen Inhalt § 203.
—— wird von den Kreisgerichts-Secretairen in Riga und Dorpat redigirt, jeder Gemeinde zugesandt, und von dem Küster nach dem Gottesdienst verlesen § 203.
—— wer etwas einrücken lassen will, wendet sich an das Kirchspiels- oder Kreis-Gericht § 203.
—— nimmt Concurs-Proclamata auf § 318. 1.
—— enthält Convocations-Proclamata, wenn die gesetzlichen Erben unbekannt sind § 419.
—— nimmt die Bekanntmachung gefundener Sachen, die mehr als 25 Rbl. B. A. werth sind, auf § 395. 1.
—— zeigt an, wenn ein Nachlaß über 500 Rubel B. A. beträgt § 436.

Appellant, siehe Appellation.
—— ausbleibender, muß Appellaten nach richterlichem Ermessen entschädigen, wird nach zweimaliger Vorladung nicht weiter gehört, und muß Kosten und Schaden ersetzen § 256.
—— die Rechtlichkeit des Ausbleibens beprüft das Gericht § 257.

Appellat, vorgeladener und ohne rechtliche Ursache ausgebliebener ist durch militairische Execution zum Erscheinen zu zwingen, arrestlich einzubringen oder anders nach richterlichem Ermessen, durch Kosten- oder Schaden-Ersatz zu bestrafen § 255. u. 256.

Appellat, dessen zweimaliges Ausbleiben wird als Verzichtleistung angesehen und ohne weiteres erkannt § 256.
—— die Rechtlichkeit des Ausbleibens beprüft das Gericht § 257.

Appellation vom Gemeindegericht ist nur in Sachen über fünf Rubel Silber Werth gestattet § 125. u. 213.
—— muß am nächsten Sonnabend des Erkenntnisses angezeigt werden § 213.
—— ist zu bescheinigen § 213.
—— vom Kirchspielsgericht findet nur bei Sachen statt, deren Gegenstand 10 Rubel Silber Werth übersteigt § 174. u. 223.
—— die Formalien derselben sind den Parten von dem Kirchspiels-Gerichte bekannt zu machen § 224.
—— muß binnen acht Tagen angemeldet werden § 225. u. 226.
—— muß binnen vierzehn Tagen von der zugestandenen oder abgeschlagenen Appellation an gerechnet bei dem Kreis-Gerichte angebracht werden § 227.
—— bei selbiger werden 2 Rbl. K.M. an Succumbenz-Gelder erlegt § 226.
—— wird sofort dem Kreis-Gerichte unter Einsendung der Acten angezeigt § 225. u. 226.
—— wenn dieselbe ergriffen ist, findet die Vollziehung des Kirchspiels-Gerichts-Erkenntnisses nicht statt § 228.
—— kann extra sessione angemeldet werden § 229.
—— angemeldete ist zu bescheinigen § 230.
—— vom Kreisgericht geht nur in Sachen über

50 Rubel Silber Werth an das Hofgericht, siehe Revision § 191. u. 236.

Appellation vom Kreisgericht kann überhaupt von Erben noch in 6 Wochen vom Tage des Sterbefalls angebracht werden § 261.

—— findet bei Concurs-Processen auch statt § 323.

—— eingewandte, kann verhängte Execution nicht aufhalten § 331.

—— eingewandte, hat in Spolien-Sachen wider die Restitution und Indemnisation keine aufhaltende Kraft § 341.

—— in Gränzstreitigkeits-Sachen zwischen Bauern kann durch eingewandte Appellation die Erfüllung der Kirchspiels-Gerichts-Entscheidung nicht aufgehalten werden § 345.

Appellation vom Hofgerichtlichen Bauer-Departement findet nicht statt § 247.

—— von der Entscheidung der Einführungs-Commission als Obmann in Gränzstreit-Sachen findet nicht statt § 617. 5.

Appellations-Schein hat das Gemeinde-Gericht den Appellanten zu geben § 213.

—— muß vom Kirchspielsgerichte ertheilt werden, es möge die Appellation nachgegeben oder abgeschlagen haben § 256.

Appellations-Urtheile werden auch vom Gemeindegericht executirt § 128.

Arbeiter-Oklad, dazu Angeschriebene sortiren bei Polizei-Vergehungen vor das Gemeindegericht § 139.

Arbeitsfähige Leute sollen bis 1832 nicht mehr

als 1 auf 3 Rthlr. Land im Gesinde gehalten werden § 16.

Arme, für ihre Verpflegung sorgt das Gemeindegericht § 118. 5.

—— erhalten gegen Bürgschaft und Verzinsung Unterstützung aus der Gebietslade § 515. 4.

—— sind von ihrer Gemeinde zu unterhalten § 520. 1.

—— das Gemeindegericht veranstaltet für sie Collecten am Sonntage vor Michaelis § 520. 2.

—— dürfen nicht betteln § 520. 7.

—— werden durch freiwillige an die Gebietslade für sie geschehene Gaben und durch Armenbeiträge, zu denen jedes Gemeinde-Mitglied verpflichtet ist, erhalten § 520. 2. 3.

Armengelder, darüber führen das Gemeindegericht und die Gemeinde-Vorsteher Rechnung § 520. 4.

Arrendatoren können Verträge über Dienst und Leistung nur mit Einwilligung der Grund-Eigenthümer schließen, siehe Kameralhoff VII.

Arrende-Contracte können vor Ablauf der bestimmten Jahre aufgehoben werden, wenn der Arrendator durch diese Bauer-Verordnung sich außer Stande gesetzt glaubt, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen XV.

Arrest kann wegen Schulden verhängt werden § 333.

—— kann statt körperlicher Bestrafung verfügt werden § 120.

—— kann durch ergriffene Rechtsmittel nicht aufgehalten werden § 338.

—— kann durch geleistete Sicherheit aufgehoben werden § 339.

Arrestant wird von dem, der ihn hat setzen lassen, vorschußweise unterhalten § 335.
—— aus dem Arrest entsprungener, verwirkt geschärfte Strafe § 538.
—— wer solchen entspringen läßt, wird dem Ordnungs-Gericht übergeben § 537.
—— wer ihn gewaltsam befreit, wird dem Criminal-Gericht übergeben § 537.
—— ist von den Gliedern der Bauergemeinde zu transportiren § 118. 8.

Articul und Fragstücke werden vom Gericht für die Zeugen angefertigt § 286.

Arztlohn für die letzte Krankheit gehört bei Concursen in die erste Classe § 320. 1.

Attestat, siehe Abschiedspaß.

Aufhetzung berechtigt zu früherer Entlassung des Dienstboten § 468.

Aufnahme eines neuen Gemeindegliedes, siehe Gemeinden § 64. 66. 25.

Aufsage des Wirthen, siehe Pächter.

Aufseher des Bauermagazins, siehe Vorraths-Magazin.

Aufzügling kann von Kinderlosen angenommen, und solchen das Recht leiblicher Kinder übertragen werden § 369.
—— auf Kosten des Wirthen unterrichtete müssen bei demselben bis zum 17ten Jahre bleiben § 516. 8.

Ausbleiben, ungehorsames, beider Theile hebt den Rechtsstreit auf § 253.
—— ausbleibender Kläger muß den Beklagten entschädigen § 254.

Ausbleiben, ungehorsames, des Beklagten wird bestraft, und leistet er Entschädigung § 255.
—— des Beklagten kann militairische Execution oder arrestliches Einbringen für denselben zur Folge haben § 255.
—— zweimaliges des Appellaten nach geschehener Vorladung wird als Verzichtleistung angesehen § 256.
—— siehe Appellant und Appellat, Zeugen ꝛc. § 257.
—— der Zeugen ist durch Geld- und Leibesstrafe zu ahnden, oder durch Arrest, alles nach Beschaffenheit der Umstände und Person § 284.
—— der Zeugen zieht Schaden- und Kosten-Ersatz zum Besten der Parten nach sich § 285.
—— wird gleichmäßig bei denen geahndet, die auf anderweitige gerichtliche Vorladung nicht erscheinen § 343.
—— des Dienstboten berechtigt zu dessen früherer Entlassung § 468.

Ausgesetzte Kinder, deren Eltern unbekannt sind, werden von der Gemeinde unterhalten § 520. 6.

Auslagen der Gemeinde gehören bei Concursen in die 3te Classe § 320. III. p. 3.

Auslieferung eines wegen der Rekrutirung entlaufenen Gemeinde-Gliedes, siehe Gemeinde § 511.

Ausschließen eines Gemeinde-Gliedes aus der Gemeinde, siehe Gemeinden § 26. u. 67.

Ausschweifungen eines Dienstboten berechtigen zu dessen früherer Entlassung § 468.

Außereheliche Schwangerschaft berechtigt zu des Dienstboten früherer Entlassung § 468.

Aussetzung eines Wirthen oder Pächters

wegen zu besorgender Deterioration und Insufficienz, siehe Pachtvertrag § 130. u. 489.
Ausstehende Gelder gehören zu Schuldners beweglichem Vermögen § 330.
Aussteuer, die ein Kind bei Lebzeiten des Vaters erhält, wird bei der Theilung angerechnet § 401.
Austausch der Gesinde-Streustücke wird gestattet § 43.
Austreten eines Gemeinde-Gliedes § 65.

B.

Baden, gemeinschaftliches erwachsener Personen verschiedenen Geschlechts soll bei Strafe nicht statt finden § 598.
Bären, siehe Thiere, wilde § 553.
Banquerotteur aus eigener Verschuldung muß das schuldig verbliebene abarbeiten und wird nach Umständen bestraft § 587.
Bath, wird, wenn das Magazin vollständig ist, für einen Vorschuß aus demselben mit $\frac{1}{12}$ Loof bezahlt § 514. 11.
—— wird zum Besten der Gebiets-Lade verwandt § 514. 12. 13.
Bauern bilden einen eigenen freien Stand § 47.
—— ertheilen ihre persönlichen Rechte ihren Weibern und Kindern, den letztern weiblichen Geschlechts jedoch nur bis zu deren Verheirathung, wo sie dem Stande ihrer Ehemänner folgen § 48.
—— gehören nach erlangter Freiheit nicht zum Gute, und können also nicht mit diesem verkauft werden § 49.

Bauern werden in erster Instanz nur von aus ihrer Mitte gewählten Richtern, in zweiter und dritter Instanz aber von den Behörden, in denen Beisitzer ihres Standes sind, gerichtet § 50.
—— zahlen ihre Abgaben, sowohl persönliche, als die auf dem von ihnen benutzten Grundstücke lastenden, selbst § 51.
—— sollen keine höhern Kronsabgaben zahlen, als die gutsherrlichen Bauern in Rußland, siehe Abgaben § 52.
—— sind bei Contracten und gerichtlichen Verhandlungen von Kauf- und andern Poschlin-Abgaben, Krepost und Stempelpapier befreit, siehe Contracte § 52.
—— theilen sich in Gemeinden ab § 57.
—— können Verträge eingehen, die den Rechten ihres Standes nicht zuwider sind § 53. 445. 446. 479.
—— können auch Grund-Eigenthum, aber nicht adeliche Güter erwerben § 54.
—— müssen zu einer Land- oder Stadt-Gemeinde angeschrieben werden § 60.
—— gehören unter die Gerichtsbarkeit derjenigen Gemeinde, bei welcher sie angeschrieben sind § 60.
—— gehören, falls sie an mehrern Orten Pacht- oder Grundbesitz haben, für ihre persönlichen Rechtshältnisse unter die Gerichtsbarkeit der Gemeinde, in welcher sie wohnen § 61.
—— können aus einer Gemeinde in die andere übergehen, wenn sie ihre Verpflichtungen erfüllt und Sicherheit für persönliche Verpflichtungen und Abgaben bis zur Revision gestellt haben § 65.

Bauern können nach dem Jahre 1832 in die Gilden eingeschrieben werden § 68.
—— müssen bis zur weitern Anordnung in den Grenzen des Gouvernements bleiben, wovon jedoch das Landraths-Collegium dispensiren kann § 70.
—— publike und private haben gleiche Rechts-Verhältnisse § 201.

Bauerbank in Oesel, wie selbige benutzt werden kann, bestimmt die Einführungs-Commission. Oesel. Zusätze. Anm. ad § 36.

Bauer-Departement in Oesel und dessen Mitglieder. Anm. ad § 197. 198. 199.
—— dessen Sitzungen werden 3-mal des Jahres gehalten. Anm. ad § 200.

Bauer-Departement, siehe Hofgericht in Bauersachen.

Bauerländer bleiben steuerpflichtig, der Besitzer möge seyn, wer er wolle IX.
—— die zur Ergänzung der gesetzlichen Hofes-Aussaat eingezogen werden, sind schatzfrei IX.
—— werden, zu 80 Thaler Landes-Werth auf einen Haken gerechnet, in die Repartition der öffentlichen Leistungen gebracht IX.

Bauerstand, dazu gehört jedes zu einer Bauergemeinde angeschriebene Individuum § 48.

Bauer-Magazin, siehe Vorraths-Magazin.

Bauersachen sind nach den Grundsätzen des Untersuchungs-Processes abzumachen § 204.

Bauer-Verordnung, die vom Jahre 1804, sammt den Ergänzungs §§ vom Jahre 1809, ist

aufgehoben, insofern sie nicht noch für ausdrücklich bestimmte Fälle in Kraft bleibt I.

Bauer-Verordnung, gegenwärtige nebst dem dazu gehörenden Gesetzbuche, erhält gleich nach deren Bekanntmachung verbindende Kraft XIII. VIII.

—— kann während der Einführungs-Jahre Zusätze erhalten, wenn $\frac{2}{3}$ der auf dem Landtage anwesenden Personen für solche stimmen, siehe Adel § 643.

Bauholz darf der Pächter ohne Einwilligung nicht hauen § 484. 4.

Baumaterialien werden Pächtern mit Ausschluß von Stroh unentgeldlich verabfolgt § 484. 11.

Bauten der Postirungen lasten gänzlich auf die Bauer-Gemeinden § 519.

—— der Kirchen, Pastorats- und Küster-Gebäude, Kirchspiels-Schulen und Quartierhäuser, alle dazu erforderlichen Materialien werden nach der Hakenzahl von den Höfen gegeben § 519. 1.

—— die Anfuhr derselben und das nöthige Stroh giebt die Bauerschaft nach der Hakenzahl § 519. 1.

—— Arbeiter und Handlanger stellt die Bauerschaft nach der Seelenzahl § 519. 3.

—— alle Geldbeiträge dazu, werden zur Hälfte nach Haken, zur Hälfte nach Seelen repartirt, erstere trägt der Hof, letztere die Bauerschaft § 519. 2.

—— wo Kirchen neu erbaut werden müssen, ist zuerst das Vermögen der Kirche zu verwenden § 519. 4.

Beerdigungs-Kosten gehören bei Concursen zur ersten Klasse § 320.

Befehle, gerichtliche, wer diese zerreißt, unterschlägt und geflissentlich falsch deutet, wird bestraft § 526.

Befehle der Gerichte, siehe Ungehorsam § 530.
—— welche der Gutsverwaltung zur Publication zugesandt werden, theilt sie dem Gemeinde-Gericht mit § 141.

Behörden der Bauern, unter welche dieselbe sortiren § 50.

Beispiele, böse, des Dienstboten berechtigen zu dessen frühern Entlassung § 468.

Bekanntmachung, siehe Publication.

Beklagter, siehe Antwort auf Klage § 519.
—— wird, mit Ausnahme des Gutsbesitzers, im Gemeinde-Gericht persönlich vernommen § 210.
—— wird bestraft, wenn er der Vorladung nicht Folge leistet, siehe Ausbleiben § 253 ꝛc.

Berichte, vorschriftmäßige der Gemeinde, müssen von dem Gemeinde-Schreiber angefertigt werden § 112.
—— stattet die Guts-Verwaltung dem Ordnungs-Gerichte ab, über alle außerordentliche Begebenheiten § 149.
—— stattet die Guts-Verwaltung und das Gemeinde-Gericht dem Civil-Oberbefehlshaber über Erfüllung seiner Befehle ab § 150.

Besatz der Gesinde, darf bis zum Jahre 1832 auf Gütern, die nicht schon vor der Freilassung eine größere Volksmenge gehabt, und wenn solche nicht etwa aus den leiblichen Kindern des Wirths besteht, einen arbeitsfähigen Menschen auf 3 Thaler Land nicht übersteigen, bei Strafe von 1 Rbl. Silber wöchentlich für jeden zu viel gehaltenen; siehe arbeitsfähige Menschen § 16.

Beschimpfung, verbale, ist nach Maaßgabe der

Umstände mit Arrest, Abbitte oder Körperstrafe zu belegen § 591.
Beschimpfung, reale, wird gleich der Schlägerei bestraft § 592.
—— öffentliche durch die Schuld der Herrschaft berechtigt den Dienstboten, dieselbe früher zu verlassen §. 467.
—— geschwächter Personen und unehelicher Kinder soll als Verbal-Injurie bestraft werden § 563. 594.
Beschlag, siehe Sequestration.
Beschluß der Gemeinde-Versammlung muß von der Guts-Verwaltung bestätigt werden § 78. 79. 80.
—— der Gemeinde-Versammlung muß von jedem Gliede der Gemeinde befolgt werden § 81.
—— der Gemeinde-Versammlung über gemeinsame Beiträge verpflichtet die einzelnen Mitglieder, wenn $\frac{2}{3}$ der Stimmen dafür sind § 82.
Beschwerde, siehe Klage § 83 u. 84.
Besichtigung, locale, veranstaltet das Gericht durch eines seiner Mitglieder und wird darüber an Ort und Stelle Protokoll geführt, siehe Beweis § 299.
Bestechung der Gerichts- und Canzelei-Glieder ist von dem Criminalgerichte zu bestrafen § 539.
Bestimmungen, stillschweigende, siehe Pachtvertrag § 484.
Betrug, Klage darüber muß binnen 14 Tagen anhängig gemacht werden, siehe Klage § 394.
—— bis 5 Rbl. Silber Werth wird als Polizei-Vergehung, höherer aber von den Behörden bestraft § 574.
Bettler sind nicht zu dulden § 118. 1. § 520. 7.
—— können von jedem verhaftet und der nächsten Behörde abgeliefert werden § 545.

Bettler, Kirchenbettler müssen einen Erlaubnißschein der Gutsverwaltung haben § 520. 7.

Beutelschneider sind Dieben gleich zu halten § 575.

Bevollmächtigte des Gutsherrn können diesen bei Gerichte vertreten § 210. 216.

—— müssen sich legitimiren § 217. 3.

—— bleiben Vollmachtsgebern für ihre Zugeständnisse verantwortlich § 265.

Bewegliches Vermögen, siehe ausstehende Gelder § 330.

—— wird bei Executionen zuerst angegriffen § 330.

Beweis, der Richter leitet die Beweisführung § 262.

—— durch Zugeständniß ist gültig § 263.

—— das Zugeständniß ist nur dann gültig, wenn es vor Gericht abgelegt, nicht zweideutig oder durch List, Irrthum, Zwang bewirkt ist und der Bekennende sich rechtlich verbinden kann § 264.

—— durch Zugeständniß anderer § 265.

—— giebt ein vor Gericht gemachtes Geständniß, ohne von der Annahme des Gegentheils abhängig zu seyn § 266.

—— hat das Zugeständniß eines Mitinteressenten nur gegen ihn selbst § 267.

—— ist voll, wenn das Zugeständniß vor andern Gerichten und in einem andern Fall abgelegt ist § 268.

—— durch Urkunden, welche gleich der Klage und Erklärung beizufügen sind, siehe Documente § 269. 270. 271.

—— vollen, geben übereinstimmende Kerbstöcke § 273.

—— durch Zeugen, siehe Zeugen § 284 bis 300.

Beweis, vollen, geben zwei unverdächtige Zeugen § 291.

—— halben, giebt ein Zeuge § 291.

—— halber, wird vollständig durch den Ergänzungs-Eid und wird entkräftet durch den dem Beklagten zustehenden Reinigungs-Eid § 301.

—— kann durch örtliche Besichtigung geführt werden § 299.

—— durch Eid nach Ermessen des Richters § 301 bis 304.

Beweisführung wird vom Gerichte geleitet § 262.

Beweis-Mittel geben Kläger und Beklagter dem Gerichte an § 262.

Beisitzer des Gemeindegerichts, siehe Gemeindegericht.

—— des Kirchspielsgerichts werden von den Gemeindegerichts-Gliedern unter Direction eines der Kirchenvorsteher gewählt § 159.

—— dürfen nicht vom Gute des Kirchspielsrichters oder dessen Substituten seyn § 160.

—— bei deren Wahl entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber das Loos § 161.

—— werden vom Kreisgericht bestätigt § 162.

—— am Tage der gewöhnlichen Sitzung ohne rechtlichen Grund ausbleibender zahlt für jeden Tag 1 Rbl. Silber Strafe in die Gebietslade seiner Gemeinde § 180.

—— tritt aus, wenn die Sache seiner Gemeinde verhandelt wird § 164.

—— gehören zum Kirchspielsgericht nur 2 Kirch-

spiele, so werden wechselsweise von 3 zu 3 Jahren aus einem 2 Beisitzer gewählt § 165.

Beisitzer des Kirchspielsgerichts können vom Kirchspielsgericht suspendirt und vom Kreisgericht des Amtes entsetzt werden § 170. 8. § 189.
—— werden von den Gemeinden nach der Seelenzahl salarirt § 179.
—— werden auf drei Jahre gewählt und können nachher wieder erwählt werden § 166.
—— des Kreisgerichts, die adelichen werden von dem besitzlichen Adel des Kreises, die Bauer-Beisitzer aber von den Kirchspiels-Gerichts-Beisitzern auf 3 Jahre gewählt § 184.
—— die adelichen bestätigt der Oberbefehlshaber, die aus dem Bauerstande das Hofgericht § 185.
—— werden von der Krone salarirt § 192.
—— die Bauer-Beisitzer können von dem Kreisgericht suspendirt, vom Hofgericht abgesetzt werden § 190.

Bienenstöcke dürfen nicht in Bäume gehauen werden § 484. 4.

Bier, siehe Krüger § 596.

Blattern, Bericht über die Impfung derselben stattet das Gemeinde-Gericht ab § 112.
—— wer die Polizei-Verordnungen, die wegen ihrer Verhütung getroffen worden, nicht befolgt, wird nach Umständen gestraft § 560.

Blödsinnige werden bei Gericht durch Curatoren vertreten § 217. 3.
—— erhalten Vormünder § 371 u. 384.
—— können nicht testiren § 438.

Borgen des Dienstboten auf der Herrschaft Na-

men berechtigt zu deſſen frühern Dienſtentlaſſung § 468.

Brandſchaden, welchen die in den Krügen Einkehrenden anrichten, müſſen dieſelben, inſoweit ihr Vermögen zureicht, erſetzen § 525. 5.

—— ſoll von dem Schuldigen erſetzt und er dafür beſtraft werden § 586.

Brandwein, ſiehe Krüger § 596.

Brandweinsbrand darf auf Güter-Abtheilungen, die kleiner, als 120 Looſſtellen Acker und 160 Thaler Bauerland ſind, nicht getrieben werden XI.

Braut giebt und erhält die Geſchenke zurück, wenn die Ehe rückgängig wird § 357.

Bräutigam, ſiehe Braut.

Bruder, ſiehe Grundſtücke § 416.

—— ſiehe Rekrutirung § 504.

Buchhalterei, ſiehe Handwerke § 471.

Buſchländer, der vierte Theil derſelben kann den Bauern gegen Erlaß verhältnißmäßiger Leiſtungen ſofort abgenommen werden § 44.

—— von den nachbleibenden darf der Bauer bloß den 24ſten Theil jährlich zu dreimaliger Erndte benutzen § 44.

—— über deren Benutzung auf Kronsgütern hat die Einführungs-Commiſſion Vorſchläge zu machen § 45.

—— deren Gränzen müſſen auf Kronsgütern genau vermarkt werden § 482. 1.

—— dürfen ohne Verpächters ausdrückliche Bewilligung vom Pächter nicht zu Rhödung benutzt werden § 484. 4.

C.

Caution, siehe Kaution.
Citation, siehe Vorladung.
Citirte, siehe Vorladung.
Civil-Behörde, siehe Gemeinde-Gericht § 126.
Comität zur Durchsicht der Livländischen Angelegenheiten in Riga und St. Petersburg wird aufgehoben § 40.
Concurs, siehe Konkurs.
Confrontation der Zeugen, siehe Widerspruch.
Consistorial-Sachen der Bauern werden durch den Untersuchungs-Proceß geführt § 348.
Contracte, siehe Kontracte.
Copulation, siehe Trauung.
Criminal-Sachen, siehe Kriminal-Sachen.
Curatoren, siehe Kuratoren.

D.

Dachstroh, siehe Baumaterialien § 484. 11.
—— zu öffentlichen Bauten, siehe Bauten § 519. 1.
Dächer müssen von Pächtern in Reparatur erhalten werden § 484. 11.
Darlehn, siehe Unterstützung.
Dauer des Pachtcontractes, siehe Pachtvertrag § 482.
Denunciation, falsche, wird bestraft, und zwar vom Criminalgericht, wenn es falsche Denunciation eines Criminal-Verbrechens betrifft § 590.
Deserteure sind von der Guts-Polizei der Guts-Verwaltung abzuliefern § 118. 1.
—— Abgabe derselben durch den Hehler befreit von Strafe des Hehlens § 532.

Deterioration der Gesinde, siehe Inventarium § 31.
—— wird durch Aussetzung bestraft § 35. § 130.
—— Forderungen derselben haben bei Concursen ein Absonderungs-Recht § 315. 2. § 320.
—— hat bei nicht hinreichender Caution Aufhebung des Pacht-Vertrages zur Folge § 489.

Dieb, kann ergriffen, handfest gemacht und nach Umständen gerichtlich bestraft werden § 563.

Diebe, siehe Diebstahl § 569.
—— siehe Beutelschneider § 575.

Diebereien des Dienstboten berechtigen zu dessen früherer Entlassung § 468.

Diebstahl, zum ersten Male begangener, unter 5 Rbl. Silber Werth, muß ersetzt und polizeilich bestraft werden § 567.
—— wiederholter oder über 5 Rbl. Silber betragender wird von dem Criminalgerichte abgeurtheilt § 567.
—— Haupt-Theilnehmer werden dem Diebe gleich bestraft, Hehler und anderweitige Gehülfen aber nach Maaßgabe der Verschuldung § 569.
—— mit Einbruch, oder Felddiebstahl wird mit Criminal-Strafe belegt § 568.
—— diesem gleich wird die Veruntreuung des Dienstboten und die Veruntreuung anvertrauten Gutes bestraft § 583.

Diebstahls-Hehler, siehe Diebstahl § 569.
—— Theilnehmer, als solche werden angesehen diejenigen, welche wissentlich gestohlnes Gut gekauft haben § 570.

Dienst, die Antritts-Zeit hängt von Uebereinkunft ab, siehe Antritts-Zeit § 456.
—— siehe Dienstbote, Dienst-Vertrag.

Dienstbote, als solche werden die sogenannten Hälftner angesehen § 2.
—— sind Knechte, Lostreiber und Handwerker, männlichen und weiblichen Geschlechts, die sich bei Wirthen verdungen haben § 3.
—— die erste Hälfte derselben wird freigelassen zu St. Georgen 1825, die andere zu St. Georgen 1826 IV. 2.
—— können Wirthe werden § 4.
—— muß 3 Jahre nach der Freilassung in den Gränzen des Kirchspiels und die folgenden 3 Jahre in den Gränzen des Ordnungs-Gerichts-Bezirks, nachher im Gouvernement bleiben. § 13.
—— darf vor St. Georgen 1832 sich nicht in Städten niederlassen, auch alsdann nur, wenn er von der Stadtgemeinde aufgenommen und dort zur Revision eingetragen wird § 15.
—— muß zu Martini vor der Freilassung anzeigen, ob er das zeitherige Verhältniß verändern wolle § 17.
—— der Lohn derselben darf in den ersten 3 Jahren nicht höher seyn, als der höchste im Kirchspiele übliche § 22.
—— weiterhin gilt gegenseitige freie Uebereinkunft § 24.
—— der Contract mit demselben muß wenigstens auf 1 Jahr abgeschlossen seyn § 23.
—— zu dessen Aufnahme in eine andere Gemeinde ist die Einwilligung des Gutsherrn und der Gemeinde erforderlich § 25.

— Ut. Lx. 12

Dienstbote, siehe Gemeinden.
—— kann seinen zeitherigen Herrn nur dann verlassen, wenn er einen Contract über ein neues Dienst-Verhältniß vorzeigt § 28.
—— ist von der Beisteuer der Kronsabgaben frei § 118. 7.
—— kann nur mit Bewilligung seines Dienstherrn einen Paß von der Guts-Verwaltung erhalten § 146.
—— dessen rückständiger Lohn für das letzte Jahr wird vom Concurse separirt § 315. 3.
—— kann seinen Herrn nicht wegen Verheirathung vor Ablauf des Dienstjahres verlassen § 356.
—— der weibliche kann wegen Verheirathung den Dienstherrn verlassen, wenn solche in diesem Fall bei Jahres-Diensten 2 Monate vorher, und bei monatlichen 14 Tage vorher aufgesagt hat § 467.
—— muß, wenn er sich in eine andere Gemeinde verdingen will, deshalb von dem Kirchspiels-Mäkler einen Schein ausnehmen § 448.
—— darf sich nicht ohne Beweis über die Entlassung anderweitig verdingen § 449.
—— als solchen kann nur der sich verdingen, der über sich zu verfügen berechtigt ist § 449.
—— muß von dem neuen Dienstherrn eine Bescheinigung beibringen, welche das Gemeinde-Gericht zu asserviren hat § 450.
—— muß, wenn er noch keinen Dienst gehabt hat und solchen sucht, durch ein Zeugniß des Gemeinde-Gerichts darthun, daß seiner Annahme nichts im Wege stehe § 450.
—— wer Jemanden ohne solches Zeugniß in Dienst

nimmt, wird mit Polizei- oder Geld-Strafe von 2 Rbl. Silber zum Besten der Gebietslade bestraft § 451.

Dienstbote kann seinen Kirchspiels-Gerichts-Bezirk, wo er zur Kopfsteuer angeschrieben, nur zur Zeit der Revision verlassen, es sey denn, er werde Wirth § 452.

—— der Vertrag mit demselben wird schriftlich, oder durch Verabredung vor 2 Zeugen, oder durch Auszahlung von Handgeld vollzogen § 453.

—— diese Verträg- mit demselben sind in das Buch des Mäklers einzutragen, sobald der Dienstherr außerhalb der Gemeinde des Dienstboten wohnt § 454.

—— der nicht zur verabredeten Zeit den übernommenen Dienst antritt, wird bestraft, siehe Antrittszeit § 456.

—— der bei Mehreren sich zugleich verdingt, leidet gleiche Strafe § 457.

—— wenn er ohne seine Schuld verhindert wird, den Dienst anzutreten, so zahlt er blos das Handgeld zurück § 456.

—— wer eines Andern Dienstboten zu sich lockt, wird bestraft § 459.

—— muß übertragene Geschäfte, zu welchen er sich auch nicht verdungen hat, verrichten § 460.

—— muß vorsetzlich oder durch grobes Versehen zugefügten Schaden ersetzen § 461.

—— dessen Lohn und Beköstigung hängt vom Vertrage ab § 462.

—— während einer Krankheit kann ihm Lohn, nicht aber Kost und Pflege entzogen werden § 462.

—— ist zur Beiwohnung des Gottesdienstes anzuhalten § 463.

Dienstbote darf gerichtlich auf Aufhebung des Dienstvertrags antragen, darf aber nicht vor der Entscheidung und ohne Bewilligung des Dienstherrn den Dienst verlassen § 465.

—— kann Beschwerde führen und um Aufhebung des Vertrags klagen, wenn er Lohn und Kost nicht gehörig erhält §. 466.

—— wegen unmäßiger Härte, Mißhandlung, böser Zumuthung, Reise in fremde Länder und eigener Krankheit, kann der Dienstbote den Herrn ohne Aufkündigung, aber mit Anzeige an das Gemeindegericht verlassen § 467.

—— wegen unordentlicher Zahlung des Lohns, öffentlicher Beschimpfung durch den Herrn, Uebernahme eigener Wirthschaft, und bei weiblichen wegen Verheirathung, kann jährlicher Dienst 2 Monate und monatlicher 14 Tage nach der Aufkündigung verlassen werden § 467.

—— kann wegen verschiedener Vergehen mit Zurückbehaltung des Lohns außer der Zeit des Dienstes entlassen werden § 468.

—— muß bei widerrechtlicher Verstoßung vollen Lohn und einen Abschiedspaß erhalten §469.

—— ersetzt es, wenn bei seinem Abzuge etwas an denen ihm anvertrauten Geräthen u. dgl. fehlt § 470.

—— muß die zur Erlernung eines Gewerbes an ihn verwandten Kosten ersetzen oder abdienen § 471.

—— der Wirthe erhalten, wenn sie die Gemeinde verlassen, ein Attestat vom Gemeindegericht, siehe Abschiedspaß § 475.

Dienstboten, siehe Abschiedpaß § 472.
—— siehe Abschiedspaß § 473.
—— können von der Herrschaft mit 15 Stockschlägen oder 15 Ruthenstreichen oder zweitägiger Verhaftung bestraft werden § 151.
—— vom Wirthen aber mit 6 Stockschlägen § 476.
—— können sie durch die Hauszucht nicht gebessert werden, so werden sie an die competente Behörde gesandt § 477.
—— können bei dem Tode des Dienstherrn mit Auszahlung des Lohnes entlassen werden § 478.
—— sind in Verhältniß ihres Lohnes zu Armen-Beiträgen verpflichtet § 520. 3.
—— erhalten vom Mäkler Nachweisungen über offene Dienste § 522.
—— siehe Mäkler § 522. 7.
—— die sich 2 Monate ohne Dienst umhertreiben und rechtlichen Erwerb oder gesetzliche Nahrung nicht nachweisen können, werden Rekruten, oder im Fall der Untauglichkeit der Krons-Disposition abgegeben § 546.
—— siehe Diebstahl § 583.
Dienstherr entschädigt den Dienstboten, wenn er ihn nicht zur verabredeten Zeit in Dienst nimmt § 456.
—— kann aus den Gründen, die ihn berechtigen würden, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen, (§ 468) auch von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes abgehen und zahlt dann das Handgeld zurück § 458.
—— siehe Dienstbote § 463. 466. 469.

Dienstherr, siehe Abschiedspaß § 474.
—— zeigt es bei 2 Rbl. K. M. Strafe dem Mäkler an, sobald er den durch ihn gesuchten Pächter oder Dienstboten gefunden hat, siehe Mäkler § 522. 8.
Dienstsuchende, siehe Dienstbote § 450 u. 451.
Dienst-Vertrag, siehe Dienstbote § 356 u. 467.
—— kann der Livländische Bauer eingehen; geschieht es außerhalb der Gemeinde, so muß er sich bei dem Kirchspiels-Mäkler melden, von welchem er einen Schein hierüber erhält § 448.
—— siehe Dienstbote § 453 u. 454.
—— wird durch Rückgabe des Handgeldes oder Verzichtung auf dasselbe nicht aufgehoben § 455.
—— soll bei jährlichen Verträgen 2 Monate, bei monatlichen 14 Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt werden, wenn es nicht anders verabredet worden § 464.
—— nicht gekündigter wird stillschweigend als erneuert angesehen § 464.
—— darf vom Dienstboten nicht gebrochen werden, bei Strafe dessen, was der Lohn beträgt § 465.
—— Recht zur Klage oder Aufhebung desselben, siehe Dienstbote § 466.
—— rechtliche Ursachen, denselben aufzuheben für den Dienstboten, siehe Dienstbote § 467.
—— rechtliche Gründe zur Aufkündigung für denselben, siehe Dienstbote § 467.
—— rechtliche Ursachen, denselben aufzuheben für den Dienstherrn, siehe Dienstbote § 468.
Dietrich, wer solchen ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft ausgiebt, soll den

Schaden möglichst ersetzen und dem Gericht übergeben werden § 572.

Dilation ist nach Ermessen des Richters den Umständen gemäß zu gestatten § 549.

Dispensation, siehe Ehe § 352.

—— siehe Wittwe § 360.

—— siehe Wittwer § 361.

Disposition, freie, des Vermögens, in solche treten die Livländischen Bauern mit dem 21sten Jahre § 370.

Documente sind gleich mit der Klage und der Erklärung beizutragen § 269.

—— neue, können vor geschlossener Untersuchung auch in der Appellations-Instanz beigebracht werden § 270.

—— dürfen als neu aufgefunden bei rechtskräftig entschiedenen Sachen angenommen werden, wenn eidlich vom Parten erhärtet ist, solche nicht früher gekannt zu haben § 270.

—— werden vom Gericht beprüft, wenn ihre Echtheit angestritten wird § 271.

—— deren Unterschriften gerichtlich anerkannt sind, können nicht eidlich abgeleugnet werden § 271.

—— haben keine Beweis-Kraft, wenn der Punkt, welchen sie erweisen sollen, nur aus einer andern nicht beigebrachten oder nicht existirenden hervorgeht § 272.

—— öffentliche, gesetzlich aufgenommene, beweisen vollständig § 274.

—— beweisen nicht für dessen Verfasser, sondern wider ihn § 275.

Documente, vom Gegner ausgestellt und anerkannt, geben vollen Beweis § 276.
—— wer eine Schrift nicht anerkennen will, mag sie abschwören, wenn der Gegner nicht ganz unverdächtig ist, oder die Verbindlichkeit der Urkunde nicht wahrscheinlich machen kann; schwört er nicht, so wird angenommen, als sey die Schrift anerkannt § 277.
—— will der Beweisführer den Gegner nicht zum Eide kommen lassen, sondern die Echtheit derselben darthun, so ist ihm solches gestattet § 277.
—— wider den sie beweisen sollen, muß sich über sie erklären § 278.
—— Vollmachtinhaber, Erbnehmer und Pupillen nach erreichter Volljährigkeit müssen die vom Vollmachtgeber, Erblasser und vom Vormund ausgestellten Documente anerkennen oder deren Unterschriften beschwören § 279.
—— müssen jedem Fordernden ausgeliefert werden, wenn sie diesem eigenthümlich oder mit dem Besitzer derselben gemeinschaftlich gehören § 280 bis 283.
Drohung, geäußerte gefährliche, wird bestraft § 558.
—— soll nach Größe der durch sie geschehenen Erpressung bestraft werden § 577.

E.

Ehe in der Schwägerschaft und zwischen Geschwister-Kindern bedarf keiner Dispensation § 352.
—— darf nicht ohne Einwilligung der Eltern, Stiefeltern, oder Pflegeeltern und Vormünder vollzogen werden § 353 u. 355.
—— siehe Einwilligung § 354.

Ehe hebt den Dienst-Vertrag nicht auf, siehe Dienstbote § 356.
—— verabredetes Ehebündniß kann aufgehoben werden, wenn noch keine fleischliche Vermischung statt gehabt § 357.
—— Dispensations-Fristen, siehe Wittwe und Wittwer § 360 u. 361.
—— zweite, darf nicht abgeschlossen werden, bis mit den Kindern hinsichtlich des Vermögens des verstorbenen Gatten Richtigkeit getroffen ist § 362.
—— hebt Dienst-Vertrag bei vorheriger Aufkündigung auf, siehe Dienstbote § 467.
—— der Rekruten-Weiber; siehe Ehescheidung § 513.
Ehefrau tritt in die Rechte ihres Ehemannes § 358.
Eheleute haben während der Ehe unter sich Gemeinschaft der Güter, es sey denn vor der Ehelichung gerichtlich anders verabredet worden § 359.
—— können einander zu Erben einsetzen, wenn sie nicht verbunden sind, ein Pflichttheil zurückzulassen § 425.
Ehescheidung, siehe Consistorial-Sachen der Bauern.
—— die bei solchen erforderlichen Zeugen-Verhöre und gütlichen Sühnen stellt das Landgericht auf Requisition an § 348.
—— der Rekruten-Weiber kann 3 Jahre nach Abgabe der Männer erfolgen § 513.
Eid, siehe Amtseid.
—— siehe Documente § 270. 277. 279.
—— wird gefordert, wenn man den Besitz eines Documents leugnet § 282.
—— ist von den Zeugen vor dem Verhör zu leisten § 287.

Eid kann dem Zeugen von den Parten erlassen werden § 289.

—— das Gericht erkennt, wer von den Parten ihn als Beweismittel leisten soll § 301.

—— Ergänzungs- und Reinigungs-Eid, siehe Beweis § 301.

—— wird nur im höchsten Nothfall als Beweismittel gebraucht § 301.

—— alle Eide, deren Ableistung die Kraft eines Urtheils hat, werden erst im Endurtheil auferlegt § 302.

—— wird geleistet, wenn der Betrag eines Schadens oder der Werth einer Sache ausgemittelt werden soll § 303.

—— wird geleistet, wenn bei Herausgabe einer Sache erhärtet werden soll, daß nichts verheimlicht worden § 304.

—— wird zur Ausmittelung des Vermögens eines Gemeinschuldners von diesem bei dem Kirchspiels-Gericht geleistet § 318. 1.

—— bei Concursen muß der Gläubiger die Richtigkeit seiner Forderung beschwören, wenn er aus demselben Zahlung erhält § 324.

—— siehe Arrest — ob Eidesleistung zur Sicherheit zu gestatten, ist richterlichem Ermessen überlassen § 339.

Eidesformel entwirft das Gericht nach den Umständen § 302.

Einbruch, der Diebstahl, der damit verbunden ist, wird mit Kriminalstrafe belegt § 568.

Eindrang, widersetzlicher, in eines Andern Haus, wird nach den Umständen bestraft § 548.

Eigenmächtigkeiten, siehe Spolium § 567.

Eigenthum, siehe Vermögen § 389.
—— siehe Pflichttheil § 422 u. 423.

Eigenthümer einer abhanden gekommenen Sache kann, wenn er sie bei fremden unsichern oder durchreisenden Leuten findet, sie abnehmen, muß sie aber sogleich bei der nächsten Guts-Verwaltung und in drei Tagen bei dem nächsten Kirchspiels-Gericht einliefern § 544.
—— findet er Widerstand, so müssen die Benachbarten auf seine Aufforderung ihm Hülfe leisten § 544.
—— einer verlornen Sache vergütet Kosten und Finderlohn, wenn er sie auf gerichtliche Bekanntmachung wieder erhält § 395. 3.

Eimer, siehe Feuersbrunst und Waldbrand § 523. 2.

Einführungs-Commission läßt den Betrag der Leistungen an Prediger und Küster ausmitteln § 518.
—— wird in Riga niedergesetzt, dauert bis zum Jahre 1832 und wacht über die pünktliche Befolgung der in dieser Bauer-Verordnung enthaltenen Vorschriften § 599.
—— gehört unmittelbar unter Se. Kaiserliche Majestät und berichtet demselben durch den Oberbefehlshaber § 600.
—— deren Organisation § 601 bis 604. 611.
—— die von der Ritterschaft zu erwählenden Mitglieder derselben, siehe Ritterschaftliche Deligirte § 606. 607. 605. 609. 614. 619 und 612.
—— soll die neue Verfassung einführen und auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung sehen § 616.
—— besondere Pflichten derselben:

1) die Bekanntmachung der Verordnung in Letscher und Ehstnischer Sprache, nebst Belehrung der Bauerklasse § 617. 1.

2) Berichte über die Ausführung ihrer Befehle sich erstatten zu lassen § 617. 2.

3) die Hindernisse der Einführung dieser Verfassung aus dem Wege zu räumen § 617. 3.

4) darauf zu sehen, daß die vorgeschriebene Proceß-Ordnung beobachtet werde § 617. 4.

5) sie empfängt die Berichte der Schiedsrichter und entscheidet bei Verschiedenheiten der Meinungen als inappellabeler Obmann § 617. 5.

6) sie revidirt die Wackenbücher § 617. 6.

7) sie bemüht sich, den Sinn der Bauer-Verordnung möglichst aufzufassen und beugt etwa zu befürchtenden Mißverständnissen durch zweckdienliche Bekanntmachungen vor § 618.

Einführungs-Commission kann einzelne Bestimmungen der Verordnung vorläufig suspendiren § 619.

—— kann die Erfüllung von Befehlen, die der Einführung der neuen Ordnung zuwider sind, Anstand geben § 620 u. 621.

—— in diesem Fall berichtet sie durch den Civil-Oberbefehlshaber Kaiserlicher Majestät § 622.

—— kann zur Verbesseruug der Lehranstalten mitwirken § 623.

—— ihre Aufträge werden in Sachen, für die kein besonderer Rechtsgang vorgeschrieben ist, von der executiven Instanz ohne allen Anstand erfüllt § 624.

Einführungs-Commission, ihre Requisitionen hat der Kameralhof gleichfalls zu erfüllen § 625.
—— kann in nöthigen Fällen militärische Hülfe requiriren § 626.
—— bestimmt ihre Sitzungen; in außerordentlichen oder dringenden Fällen versammelt sie der Präses § 627.
—— deren Geschäftsgang § 628 bis 642.
—— deren Kanzeleibeamte stellt der Präsident an § 608.
—— wenn der Gouverneur nicht präsidiren kann, so vertritt seine Stelle, wer im Gouvernement seiner Function vorsteht; bei kürzerer Abwesenheit präsidirt der residirende Landrath § 610.
—— die Beisitzer können ihren Posten nicht eher verlassen, als bis die neu erwählten Mitglieder ihre Function angetreten haben § 613.
—— die Glieder haben gleiche Rechte und Verpflichtungen § 615.
—— siehe Schiedsrichter § 42.
—— siehe Baerbank.
—— siehe Forstordnung.

Eingebrachtes wird von der kinderlosen Stiefmutter aus der Nachlassenschaft genommen § 404.

Eingepfarrte, siehe Kirchspiels-Eingepfarrte.

Eingeständniß, siehe Geständniß.

Einherrige Güter, siehe Gemeinden § 51. 6.

Einwilligung der Eltern u. s. w., siehe Ehe § 353 u. 355.
—— wenn solche unrechtmäßig verweigert wird, so entscheidet das Kirchspiels-Gericht darüber § 354.

Einwilligung des Gutsherrn und der Gemeinde, siehe Gemeinden § 25. 64.

Eltern, siehe Ehe § 353. 354. u. 355.
—— siehe Pflichttheil § 422.

Entscheidungen oder Erkenntnisse.
—— des Kreis-Gerichts, siehe Gemeinde-Gericht § 209. 212. 215.
—— des Kirchspiels-Gerichts, siehe Kirchspiels-Gericht § 222 u. 345.
—— erfolgen, nachdem die Parten abgetreten sind, nach Stimmen-Mehrheit, werden mit kurzer Erwähnung der Gründe im Protocoll verzeichnet und bekannt gemacht § 221.
—— des Kreis-Gerichts, siehe Kreis-Gericht § 234. 235.
—— sind rechtskräftig, wenn nicht binnen 8 Tagen Revisions-Mittel ergriffen, oder über abgeschlagene binnen 8 Tagen Klage angezeigt und binnen 4 Wochen bei dem Hofgericht angebracht worden § 240.
—— rechtskräftige werden vom Gemeinde- und Kirchspiels-Gericht in Erfüllung gesetzt § 770. 13.
—— können durch neuaufgefundene Documente alterirt werden; siehe Documente § 270.
—— werden nach Stimmen-Mehrheit gefällt, das jüngste Glied sentirt zuerst § 305.
—— werden im Protocoll verschrieben und von den Richtern und dem Protocollführer unterzeichnet § 306.
—— siehe abweichende Meinung § 307.
—— bei solchen soll der Termin ihrer Bekanntmachung und wer von den Parten bei Publicirung derselben zugegen gewesen, verschrieben werden § 308.

Entscheidungen des Kreisgerichts sollen eine Frist enthalten, binnen welcher dieselben bei festgesetzter Strafe zu erfüllen sind § 309.
—— siehe Appellation § 331. 341 u. 345.
—— siehe Arrest § 338.

Epidemie, siehe ansteckende Krankheiten § 521.
—— siehe Blattern § 560.

Erben müssen sich binnen 6 Wochen vom Todes-Tage des Erblassers über die Fortsetzung eines Rechtsstreites erklären § 261.
—— siehe Appellation § 261.
—— sind sie unbekannt oder die Erbschaft streitig, so bestellt das Gericht einen besondern Rechtsvertreter § 261.
—— können richterliche Theile der Erbschaft verlangen § 366.
—— siehe Sequestration § 347.
—— siehe Nachlaß § 399.
—— Vermögens-Theilung derselben § 400 bis 420. siehe auch Nachlaß.
—— unbekannte werden bei Erbschaften von 500 Rbl. B. A. oder weniger an Werth in Anzeigen, bei größerer in den Reichszeitungen aufgefordert § 419.
—— müssen binnen Jahr und 6 Wochen vom Tage der Bekanntmachung erscheinen oder Bevollmächtigte stellen § 419.
—— ihnen kann aus beweglichem Vermögen der Pflichttheil nicht entzogen werden, wenn sie Erben in ab- oder aufsteigender Linie sind § 422 u. 423.
—— können nach bestehenden allgemeinen Gesetzen enterbt werden § 426.

Erben, desgleichen, wenn sie sich des Erblassers in Armuth und Elend nicht angenommen haben § 427.
—— können die Erbschaft nicht eher antreten, als bis sie die von der Gemeinde auf den Erblasser wegen seiner Armuth verwandten Kosten erstattet haben § 428.
—— siehe Dienstbote § 478.
Erblasser kann durch letzten Willen verfügen § 421.
—— siehe Erben § 423. 426. 427.
—— kann schriftlich oder mündlich über das Vermögen auf den Todesfall verfügen § 429.
—— kann solches bei Gericht verschreiben lassen § 430.
—— kann seinen letzten Willen revociren § 431.
—— kann die Erbschaft oder das Vermächtniß von Bedingungen abhängig machen § 433.
Erbleute, Unbesitzlicher oder solcher, die nicht zur Livl. Ritterschaft gehören, werden gleichfalls freigelassen p. III.
Erblichen Besitz, siehe Bauer § 54.
Erbtheil der Kinder erster Ehe wird während der zweiten Ehe von dem Ueberlebenden unter Aufsicht der nächsten Verwandten verwaltet § 363.
Erbschaft, siehe Nachlaß, Erben, Erblasser.
Erbunterthänigkeit, siehe Verjährung § 390.
Ererbtes unbewegliches Vermögen, darüber kann der Livl. Bauer nicht frei disponiren § 389.
Erhängte, siehe Ertrunkene.
Erkenntniß, siehe Entscheidungen.
Erklärung, siehe Antwort auf Klage.
Erndte eines schlechten Haushalters wird vom Curator berechnet, ob und wie weit jener mit derselben ausreiche und wie viel verkauft werden kann § 386.

Erpressung durch Drohung ꝛc., siehe Drohung § 577.

Erstickte, siehe Ertrunkene.

Ertrunkene, wer solche aus dem Wasser zu ziehen, Erstickte in freie Luft zu bringen und Erhängte abzulösen unterläßt und nicht eiligst Hülfe sucht, wird gestraft § 551.

Erwerb, gemeinschaftlicher der Gemeinde, fällt an die Gebietslade § 515. 2.

Erziehung der Unmündigen besorgen Vormünder § 371.

Execution, siehe Inventarium § 31.

—— verfügte, wird durch einen Edictal-Proceß zur Convocirung der Gläubiger nicht gehemmt § 317.

—— siehe Schulden § 328.

—— wird vollstreckt bei rechtskräftigem unerfüllten Urtheil § 329.

—— wird nach Absonderung erweislich fremden Eigenthums, in unbewelichem Vermögen genommen und solches nach fruchtlos abgelaufener Einlösungsfrist verkauft § 330.

—— reicht das bewegliche Vermögen nicht hin, so geschieht sie in Grundstücken und durch deren Verkauf, wenn Debitor nach Jahresfrist die Schuld nicht gelöset hat § 330.

—— wird durch eingelegte Appellation nicht aufgehalten § 331.

—— darf auf nutzbare Rechte, nicht aber auf Richter-Gehalte, Handwerks-Geräthe und tägliche Kleider sich erstrecken § 332.

—— wird auf Erfüllung des Pacht-Vertrags verhängt, wenn der Klage nicht widersprochen wird § 486.

Execution wird auf die Erfüllung des Pacht-Vertrags auf Verpächters Gefahr verhängt, wenn keine Kaution bestellt ist, auch wenn die Forderung nicht als liquid anerkannt worden § 487.
—— zwingt Pächtern seine übernommenen Leistungen zu erfüllen, wobei ihm der Regreß gegen Verpächtern offen bleibt § 488.
—— siehe Vorrathsmagazine § 514. 14.
—— siehe Appellat § 255.
Executivische Maaßregeln, siehe Gemeinde-Gericht § 123.
Extract aus des Mäklers Schnurbuch kostet 50 Kop. der Bogen § 522. 6.

F.

Fahren und Reiten, schnelles, wer dadurch Jemanden verletzt, trägt die Heilungs-Kosten und büßt 2 Rbl. K.-M. zum Besten der Gebietslade des Beschädigten § 557.
Falsche Angabe, siehe Denunciation.
—— eines Polizei-Vergehens wird bestraft § 590.
Familie, unmündige, eines Rekruten, siehe Rekrutirung § 505.
Familiennamen der Bauern sind bei der Freilassung einzuführen § 11.
Felder, siehe Pachtvertrag § 484.
Felddiebstahl, siehe Diebstahl § 568.
Feuer, wiederholte Unvorsichtigkeit des Dienstboten damit, berechtigt zu dessen frühern Entlassung § 468.
—— wer solches im Freien anmacht und nicht auslöscht, wird polizeilich bestraft und muß entstandenen Schaden ersetzen § 566.

Feuergewehr soll kein Gemeinde-Glied ohne Erlaubniß des Gutsherrn besitzen, noch tragen, bei Confiscation desselben und Strafe § 549.

—— dadurch angerichteter Schade wird vergütet und bestraft § 549.

Feuersbrunst und Waldbrand, dabei trifft das Gemeinde-Gericht die nöthigen Veranstaltungen § 118. 4.

—— wenn solche entsteht, eilen die Gemeinde-Gerichts-Glieder zu Hülfe § 513.

—— die nächste Veranlassung dazu wird vom Gemeinde-Gericht und der Guts-Verwaltung erforscht und die Schuldigen sind zur Schadloshaltung anzuhalten § 524. 1. § 586.

—— um solche zu löschen, sollen auf 5 Pachthöfen 2 Feuereimer, und auf jedem 1 Schallbrett, 1 Feuerhaken und 1 Löschwischer vorhanden seyn § 523. 2.

—— wo solche entsteht, wird sogleich an das Schallbrett geschlagen und die Oeffnungen des Hauses werden verstopft § 523. 3.

—— Hülfe bei derselben zu leisten ist jeder verpflichtet, und geschieht solches unter Direction eines Gliedes des Gemeinde-Gerichts § 523. 4. 5. 6. 8. 10. 11.

—— wer nicht zur Hülfe eilt, wird bestraft § 523. 6. § 531.

—— wenn es nothwendig wird abzudecken, so darf sich keiner widersetzen § 523. 7.

—— die Gefahr derselben wird von der Guts-Verwaltung und Landpolizei bei Anlegung neuer Gebäude und Reparatur von Oefen und Schornsteinen berücksichtigt § 523. 9.

Feuerhaken, siehe Feuersbrunst § 523. 2.

Feuerschaden, siehe Brandschaden § 525. 5. § 586.

Feuersnoth, wer die Rettung aus solcher unterläßt, dessen Liebloſigkeit wird bekannt gemacht und bestraft § 550.

Findelkinder, siehe ausgesetzte Kinder.

Finder übergiebt gefundene Sachen der Guts-Verwaltung und erhält, falls der Eigenthümer sich binnen Jahr und 6 Wochen nicht meldet, $\frac{2}{3}$ derselben, falls er sich aber gemeldet hat, einen Finderlohn § 395. 1. 3. 4.

—— von Strandgut muß solches dem Kirchspiels-Gericht anzeigen § 396.

—— wird nach den Reichsgesetzen belohnt § 396.

—— wird im Fall der Verhehlung bestraft und muß Schaden-Ersatz leisten § 573.

Finderlohn wird Findern bezahlt und erforderlichen Falls gerichtlich bestimmt § 395. 3.

Fischerei und Angel darf Pächter nicht treiben § 484. 4.

Forderungen, siehe Konkurs § 320.

—— an Pächtern, siehe Execution § 487.

—— an Verpächtern, siehe Abgabe, erste, des Gesindes § 495.

Forstordnung, welche von den vorhandenen als nachtheilig zu erachten sind, erwägt die Einführungs-Commission und macht deshalb dem Civil-Oberbefehlshaber die nöthigen Vorschläge, um auf gesetzlichem Wege die Entscheidung zu bewirken § 45.

Forum, siehe Gerichtsstand.

Fossilien darf Pächter nicht nachgraben § 484. 4.

Fragstücke, siehe Artikel.

Frauen, siehe Weiber.

Frauenzimmer, siehe Curatoren § 371.

Frei, siehe Freilassung IV. 2.

—— sind alle Kinder der Bauern, die nach Bekanntmachung der Verordnung geboren wurden V.

Freigelassene können den zeitherigen Dienst aufsagen § 13.

—— müssen die ersten 3 Jahre nach der Freilassung im Kirchspiels-Bezirk, die folgenden 3 Jahre im Ordnungs-Gerichts-Bezirk bleiben § 13.

—— nach diesen 6 Jahren im Gouvernement § 13. wovon jedoch das Landraths-Collegium dispensiren kann, siehe Bauern § 70.

—— der Unbesitzlichen müssen, wenn sie ihren Herrn verlassen, für die ersten 3 Jahre in das Kirchspiel desjenigen Guts, wo sie angeschrieben sind, sich zurückbegeben § 14.

—— dürfen vor St. George 1832 sich nicht in Städten niederlassen, siehe Dienstbote § 15.

—— siehe arbeitsfähige Leute § 16.

—— müssen zu Martini vor der Freilassung aufsagen, siehe Dienstbote und Pächter § 17 u. 18.

Freigelassene Wirthe, siehe Pächter § 18, 19 u. 20.

—— muß seine Schuld an den Gutsherrn zu Martini vor der Freilassung liquidiren oder Bürgschaft stellen § 21.

—— wie er das Gesinde abgeben muß, siehe Abgabe, erste, des Gesindes § 33. 34.

Freigelassene Bauern, siehe Bauern § 68.

Freigelassener Dienstbote, siehe Dienstbote § 28. § 452.

—— Hofsdiener kann der Gutsherr des Dienstes entlassen; aus der Gemeinde aber kann er nur wegen schlechter Aufführung ausgeschlossen werden § 26.

—— siehe Hofsleute § 27.

Freiheit, solche ertheilen auch die Krone und Städte ihren Bauern II.

—— erhalten auch die Erbleute unbesitzlicher Personen, siehe Erbleute III.

Freilassung geschiehet dergestalt, daß zu St. Georgen 1823 die erste und zu Georgen 1824 die zweite Hälfte der Wirthe; zu Georgen 1825 die erste Hälfte und zu Georgen 1826 die zweite Hälfte der Dienstboten frei wird IV. 2.

—— zum Behuf derselben muß jeder Gutsbesitzer ein Verzeichniß der in jedem Jahre Freizulassenden bis zum 22. Januar desselben Jahres dem Kirchspielsgericht einliefern § 5 u. 9.

—— in dem Verzeichniß werden die Leute mit ihrem Familien-Namen eingetragen § 11.

—— Unbesitzliche reichen die Verzeichnisse ihrer freizulassenden Domestiken dort ein, wo diese alsdann zur Revision angeschrieben sind § 10.

—— den Wirthen folgen bei der Freilassung ihre Weiber und Kinder unter 14 Jahren § 5.

—— der Gutsherr benachrichtigt die Freizulassenden zu Michaelis von ihrer Freilassung § 8.

—— ist eine ungleiche Zahl der Wirthe und Dienstboten, so wird der Ueberschuß der ersten Hälfte zugezählt § 7.

Fremdes Eigenthum, siehe Execution § 330.
Futter darf Pächter nicht verkaufen § 484. 5.

G.

Gage, siehe Gehalt.
Garantieen, von den Besitzern ungemessener Güter geleistete, sind aufgehoben XIV.
Garten muß Pächter conserviren § 484. 6.
Gebäude, bei Abgabe der Gesinde werden für die seit Ostern 1804 erbauten unumgänglich nöthigen Gebäude oder deren Hauptreparaturen die erweislichen Auslagen für Materialien nach Abzug von 2½ Procent jährlich für die Nutzung vergütet § 34.
—— für ein seit 1804 angeschafftes fertiges Haus wird dem Wirthen für jährliche Nutzung 5 Procent gestrichen § 34.
—— nicht durchaus nöthige kann der Bauerwirth abführen, wenn man sich wegen des Preises nicht einigen kann, nicht aber nothwendige § 34.
—— den Werth derselben bestimmt das Kirchspielsgericht, wenn gütliche Vereinbarung nicht stattfindet § 34.
—— kommen bei Taxation von Grundstücken Behufs der Erbschafts-Theilung nicht in Anschlag § 417.
—— müssen von Pächtern wohl unterhalten werden § 484. 6.
—— müssen von Pächtern bei Aufsage am 1. Februar vor Ablauf des Pachtjahres zur Hälfte geräumt werden § 484. 7.
Gebietslade muß von jeder Bauerschaft und Gemeinde angelegt werden § 59. 87. 515.

Gebietslade steht unter Aufsicht der Gemeinde-Vorsteher § 95.
—— deren Rechnungen führt der Gemeinde-Schreiber § 112.
—— deren Aufsicht competirt der Guts-Verwaltung § 143.
—— deren Rechnungen werden vom Kirchspielsrichter controllirt § 170. 9. 12.
—— erhält die Succumbenz-Gelder der Appellanten § 226.
—— erhält den Revisions-Schilling des sachfältig erkannten Revisions-Impetranten § 236. 2.
—— erhält $\frac{2}{3}$ von dem Betrage gefundener Sachen, zu denen kein Eigenthümer in Jahr und 6 Wochen sich gemeldet hat § 395. 4.
—— asservirt unbedeutenden Nachlaß für die unmündigen Erben § 378.
—— siehe Nachlaß § 519.
—— daraus erhalten die Gemeinde-Vorsteher Entschädigung nach Bestimmung der Gemeinde § 85.
—— siehe Bath § 514. 12. 13.
—— wird unter Aufsicht des Gemeinde-Gerichts und der Gemeinde-Vorsteher mit 3 Schlössern aufbewahrt § 515. 1.
—— wird nur in Gegenwart des Gemeinde-Gerichts und der Vorsteher geöffnet § 515. 1.
—— was an dieselbe fällt § 515. 2.
—— die ihr zufallenden Effecten werden, nach Bekanntmachung von der Kanzel, öffentlich verkauft § 515. 3.
—— Unterstützung aus derselben an Nothleidende der Gemeinde, siehe Arme § 515. 4.

Gebietslade, bei jedem Darlehn aus derselben muß die Zeit der Wiedergabe bestimmt werden § 515. 5.
—— Darlehen aus derselben werden vom Schuldner oder dessen Bürgen beigetrieben § 515. 6.
—— die Gemeinde-Vorsteher zeigen der Gutsherrschaft jede zu bewilligende Anleihe an, revidiren mit dem Gemeinde-Gerichts-Vorsitzer alle 3 Monate den Inhalt und haften für die Sicherheit der Anleihe § 515. 7. 9.
—— die Administration führt Rechnung § 515. 8.
—— wird untersucht, sobald einer der Administratoren abgeht oder stirbt § 515. 9.
—— wird von der Guts-Verwaltung jährlich revidirt § 515. 10.
—— die darin aufgelaufenen Gelder werden der Ritterschaft oder der Credit-Societät zur Verzinsung übergeben § 515. 11.
—— giebt für arme Schulkinder das ABC- oder Lesebuch, nebst Geräth und Beleuchtung her § 516. 11.
—— giebt für die Parochial-Schulen die Kosten für Bücher, Licht, Geräthe ꝛc. her § 517. 10.
—— unterstützt Gemeinde-Arme und Waisen § 520. 2.
—— erhält die confiscirten Gewehre § 549.
—— erhält gepfändetes Gut, zu dem sich kein Eigenthümer findet, nach Abzug des Schadenersatzes § 565.
Gebietsschule, siehe Schule.
Gebrechliche, siehe Arme § 520. 1.
Gefängniß, wer Jemanden darin Schulden halber gesetzt hat, muß vorschußweise ihn unterhalten § 335.
—— wer solches erbricht, soll dem Criminal-Gericht übergeben werden § 537.

Gefundene Sachen, siehe Sachen und Finder.

Gegenvorstellungen des Gemeinde-Gerichts, wenn der Gutsherr solche nicht annimmt, muß es auf desselben Gefahr dem rechtlichen Verlangen Genüge leisten § 131.

Gehalt der Kirchspiels-Gerichts-Beisitzer und Gerichtsboten tragen die Gemeinden § 178. 179.

—— des Kirchspiels-Gerichts-Notairen tragen zur Hälfte die Gutsbesitzer, zur Hälfte die Bauern, nach der Seelenzahl § 179.

—— außerdem erhält der Notair von jedem in den Revisions-Listen eingetragenen Individuo 5 Kop. K. M. § 179.

—— des Gemeinde-Gerichts bestimmt die Gemeinde § 111.

—— genießt der Substitut des Gemeinde- und Kirchspiels-Gerichts nur dann, wenn er über ½ Monat fortwährend die Stelle eines eigentlichen Beamten vertreten hat § 111. 181.

—— des Kreis-Gerichts giebt die hohe Krone § 192.

—— der Kanzlei des Hofgerichts in Bauersachen zahlt die Krone § 199.

—— des Richters kann nicht zur Execution gestellt werden § 320.

Geldabgaben zahlen die Gutsbesitzer in Oesel für ihre Bauern, bis sie zum Besitz persönlicher Freiheit gelangt sind. Zusätze der Oeselschen Ritterschaft ad Cap. 1. p. VIII.

Gelder, siehe ausstehende Gelder.

Geldstrafe, dabei werden 2 Rbl. K. M. für 10 Stockschläge oder einen Tag Arrest gerechnet § 120.

Gelehrte, siehe Gerichtsstand § 251. Anm. 1.

Geliehenes Gut wird vom Concurse abgesondert § 320.

Gemeinden, in solche theilen sich die Livländischen Bauern ab § 1. 57.

—— haften solidarisch für die Abgaben ihrer Mitglieder § 51.

—— jedes Gut, oder einherrige Güter zusammen, wenn es die Localverhältnisse gestatten, so wie kleine Güter verschiedener Herren bilden eine Gemeinde § 57.

—— auf großen Gütern können die Bauern mehrere Gemeinden bilden § 57. 3.

—— kleine Güter unter 100 Seelen und Pastorate haben, wenn sie von angränzenden Gütern nicht angenommen werden, solches dem Kreisgericht binnen 4 Wochen anzuzeigen § 58.

—— ihnen wird von Dienstherren unbesitzlicher Leute angezeigt, daß solche sich von ihnen entfernt haben § 14.

—— jedes Individuum, das dort angeschrieben, gehört zu dem Bauerstand § 48.

—— siehe Abgaben § 59.

—— dazu können alle freien Leute, auch Kolonisten treten § 62.

—— steht unter polizeilicher Gewalt des Gutsherrn § 63.

—— können mit Einwilligung des Gutsherrn neue Mitglieder aufnehmen § 64 u. 66.

—— siehe Bauern und auch Abgaben § 65.

—— können Niemanden aus derselben ausschließen, außer wegen schlechter Aufführung § 67. 26.

—— ihre Versammlungen, siehe Gemeindeversammlung.

Gemeinden können über Beeinträchtigungen ihrer Gerechtsame Klage führen § 83.
—— können nach geschehener Anzeige an die Guts-Verwaltung durch Deputirte bei dem Oberbefehlshaber Klage führen § 84.
—— führen Beschwerden über das Gemeinde-Gericht durch ihre Vorsteher beim Kirchspiels-Gericht § 86.
—— können Grundeigenthum erwerben § 87.
—— mehrere zusammen können gemeinschaftlich Eigenthum erwerben und gemeinschaftlich Verbindlichkeiten eingehen § 87.
—— müssen, wo es erforderlich ist, Gemeinde-Häuser bauen § 115.
—— erhalten den Anzeiger § 203.
—— ihre Vorschüsse und Auslagen, in so fern sie im Contractbuche verzeichnet sind, gehören bei Concursen in die dritte Classe § 320.
—— müssen die Rekrutirungs-Kosten tragen § 500.
—— müssen die unmündigen Rekruten-Familien versorgen § 505. 520. 6.
—— stellen einen andern Rekruten, wenn der Ausgewählte nicht angenommen wird § 510.
—— müssen Personen ausliefern, welche der Rekrutirung wegen entlaufen sind § 511.
—— müssen Gebäude zum Magazin haben § 514. 1.
—— haften solidarisch für die Vollständigkeit des Magazins § 514. 15.
—— müssen Gebietsladen haben § 87. 515.
—— müssen einzeln oder mehrere zusammen, wenn sie nicht über 500 Seelen betragen, eine Schule haben § 516.

Gemeinden sorgen für gewöhnliche warme Kost der Schulkinder § 516. 12.
—— tragen die Kosten der Gebiets-Schulen, errichten und unterhalten die dazu nöthigen Gebäude und führen das Brennholz an § 516. 13.
—— stellen nach wie vor die Pastorats-Arbeiter und Lostreibertage § 518.
—— zahlen und repartiren unter sich die Priester- und Küster-Gerechtigkeit § 518.
—— müssen die öffentlichen Bauten besorgen, siehe Bauten
—— sind verpflichtet, ihre unverschuldet verarmten Mitglieder, hülfsbedürftigen Waisen, Alte und Kranke zu unterstützen § 520. 1. 6.
—— sorgen für Verpflegung Wahnsinniger und epidemischer Kranken § 521.
—— müssen Anstalten zum Feuerlöschen erhalten § 523.
—— deren widergesetzliches Zusammenlaufen ihrer Glieder verhindert die Polizei § 529.
Gemeinde-Aeltester ist Vorsitzer des Gemeinde-Gerichts und wird aus der Zahl der Wirthe gewählt § 98.
—— hat einen Schlüssel zum Bauer-Magazin, bestimmt die Ausgaben derselben und ist für dessen Inhalt verantwortlich § 514. 1. 2. 4. 5.
—— hat einen Schlüssel zur Gebietslade, revidirt solche alle 3 Monate und haftet für die Sicherheit der Anleihen § 515. 1. 7. 9.
—— siehe Vorraths-Magazin und Gebietslade.
—— bringt die gefällten Entscheidungen vor ihrer Ausführung zur Wissenschaft der Gutsverwaltung § 215.

Gemeinde-Gericht sieht darauf, daß bis z. J. 1832 auf 3 Thaler Land nicht mehr als ein arbeitsfähiger Mensch ist § 16.

—— muß in jeder Gemeinde als erste Polizei- und Civil-Instanz für alle Bauersachen niedergesetzt werden § 97.

—— besteht auf Gütern bis 500 Seelen aus einem Vorsitzer und zwei Beisitzern und für jede 250 Seelen, die die Gemeinde mehr hat, aus einem Beisitzer mehr § 98. 100.

—— wird von der Gemeinde gewählt, und sind alle Glieder derselben, die unbescholten und 25 Jahre alt sind, wahlfähig § 98. 99.

—— zu jeder Stelle in selbiger wählt die Gemeinde 3 Candidaten, aus denen die Guts-Verwaltung einen bestätigt § 101. u. 102.

—— jedes mündige und persönlich erschienene Gemeindeglied hat gleichen Antheil an der Wahl § 103.

—— die Glieder werden von 3 zu 3 Jahren gewählt § 104.

—— sie können das Amt bei erneuerter Wahl länger behalten und müssen nach 3 Jahren das Amt wieder annehmen § 105.

—— nur aus im § 106 benannten Gründen kann Jemand sich weigern, das Amt anzunehmen § 106.

—— die bestätigten Glieder werden in der Kirche, im Beiseyn des Kirchspielsrichters, vereidet, bei einzelnen weiterhingewählten kann es auch ohne dessen Beiseyn geschehen § 107.

—— hat zwei Substitute, welche als jüngste Beisitzer eintreten § 108.

Gemeinde-Gericht, wenn zur Besetzung desselben nicht gehörige Subjecte vorhanden sind, so trifft das Kirchspielsgericht zweckdienliche Bestimmung § 109.
—— geht ein Mitglied ab, stirbt oder wird abgesetzt, so muß sogleich neue Wahl stattfinden § 110.
—— dessen Gehalt bestimmt die Gemeinde, siehe Gehalt § 111.
—— hält sich einen Schreiber, wenn keines der Glieder zu schreiben und zu rechnen versteht § 112.
—— verzeichnet seine Verhandlungen § 113.
—— ein Glied desselben muß immer auf dem Hofe seyn § 114.
—— hält alle Sonnabende ordinaire Sitzung daselbst § 115.
—— dessen Beisitzer haben polizeiliche Aufsicht in ihren Bezirken § 116.
—— ist die Polizeibehörde und benachrichtigt die Gutsbehörde von seinen Anordnungen § 117.
—— verhaftet Paßlose, sorgt für Wegebau, für Magazin, Gebietslade und Arme, für richtige Gränzmale, Schulen und Kirchen, empfängt und berichtiget die Abgaben und die dem Prediger, Kirchen, Schulen und Postirungen zustehenden Zahlungen, schafft Abhülfe bei Feuersbrunst und Seuchen, besorgt die Revisionslisten und alle öffentlichen Obliegenheiten, als: Schüßstellung, Arrestanten-Transport, Einquartierung ꝛc., und liefert die Rekruten ab § 118.
—— straft mit strengem Verweis, Abbitte, Widerruf, Vergütung des Schadens, mit höchstens 30 Stockschlägen, mit Arbeiten ohne Lohn und Kost, mit

höchstens 3 Tagen Arrest; Hofsdiener straft es nur mit Bestätigung der Guts-Verwaltung § 119.
Gemeinde-Gericht rechnet einen Tag Arrest für 10 Stockschläge und für 2 Rbl. K. M. § 120.
—— bestraft Kinder unter 14 Jahren und Weibspersonen mit höchstens 20 Ruthenstreichen, Personen in öffentlichem Amt, Schwächliche, Alte und Schwangere nie mit körperlicher Züchtigung § 120.
—— muß die Strafe nach dem Vergehen abmessen und seine Strafgewalt nicht überschreiten § 121.
—— bestraft Polizeivergehen an der Gerichtsstätte § 122.
—— kann executivische Maaßregeln ergreifen § 123.
—— ist die Civil-Instanz aller Gemeinde-Glieder § 124.
—— sucht zu vergleichen § 125. 205.
—— entscheidet inappellabel in Sachen bis 5 Rbl. S. M. an Werth § 125. 213.
—— mischt sich unaufgefordert nicht in die Erörterung der Civilsachen § 126.
—— vollzieht seine rechtskräftigen Urtheile § 127.
—— vollzieht die Execution der Appellations- und Revisions-Urtheile § 128.
—— ist das Vormundschafts-Amt § 129. 372.
—— setzt auf Klage der Gutsherrschaft, wenn solche rechtfertig ist, den Wirthen aus, auch wenn er die Appellation ergreift § 130.
—— siehe Gegenvorstellungen desselben § 131.
—— Suspension dessen Glieder, siehe Kirchspielsgericht § 133. 170. 8.
—— hat die Rechte und Verbindlichkeiten der Gutspolizei, wenn der Gutsherr sich dieser begiebt § 135.

Gemeinde-Gericht kann auch Handwerker u. dgl. bestrafen, siehe Arbeiter-Oklad § 139.
—— siehe auch Gutspolizei § 144.
—— dessen Glieder werden vom Kreisgericht abgesetzt § 189.
—— nimmt in allen Stücken das Beste seiner Gemeinde und ihrer Mitglieder wahr § 206.
—— läßt alles mündlich und in der Volkssprache verhandeln § 208.
—— entscheidet nach Stimmen-Mehrheit § 209.
—— vor selbiges müssen Kläger und Beklagter persönlich erscheinen, mit Ausnahme des Gutsherrn § 210.
—— Urtheile desselben müssen von 3 Gliedern gefällt seyn § 212.
—— ertheilt eine Bescheinigung der von ihm ergriffenen Appellation § 213.
—— das von der Sitzung ausbleibende Glied zahlt 1 Rbl. K. M. in die Gebietslade § 214.
—— siehe Gemeinde-Aeltester § 215.
—— muß im Fall der Insolvenz eines Gemeindegliedes dessen Vermögen inventiren, in Sicherheit setzen und der Guts-Verwaltung davon Anzeige machen § 315.
—— fordert bei Concursen unter 100 Rubel die Gläubiger auf § 315.
—— macht von Concursen, die über 100 Rubel nach Absonderung der privilegirten Forderungen betragen, dem Kirchspiels-Gericht Anzeige § 317.
—— siehe Gränzstreit § 345.
—— muß, wenn Jemand zur 2ten Ehe schreitet, für

das vom verstorbenen Ehegatten den Kindern zufallende Vermögen sorgen § 362.

Gemeinde-Gericht hat die Aufsicht beim Verkauf der Sachen der Unmündigen § 377.

—— siehe Sachen, gefundene § 395. 1.

—— verwaltet das Vermögen der Unmündigen § 378.

—— empfängt im December die Vormundschafts-Berichte § 381.

—— führt ein Vormundschaftsbuch § 382.

—— empfängt Berichte vom Curator eines schlechten Haushalters § 386.

—— siehe Grundstück § 416.

—— siehe Nachlaß § 420.

—— siehe Dienstbote § 450.

—— der vor Ablauf des Dienstjahres abgehende Dienstbote muß solches ihm anzeigen und die Ursachen erweisen § 467.

—— siehe Abschiedspaß und Dienstboten § 475.

—— erkennt bei Pacht-Contracten, die nicht nach § 482 abgefaßt sind, keine Begründung eines Klagerechts an § 483.

—— siehe Rekrutirung § 500. 501.

—— dessen Glieder sind von Rekrutirung frei § 504.

—— besorgt selbst oder durch die Vorsteher die Rekruten-Abgabe § 509.

—— sorgt für das Vorraths-Magazin und berichtet darüber jährlich dem Kirchspiels-Gericht § 514. 7.

—— zeigt Manquements in demselben dem Kirchspiels-Gericht an § 514. 15.

—— siehe Gebietslade § 515. 1. 3. 4. 8.

—— sorgt, daß die Priestergerechtigkeiten zugleich mit

den Zahlungen ins Vorrathsmagazin eingesammelt werden § 518.

Gemeinde-Gericht führt mit den Vorstehern Rechnung über die Armengelder § 520. 4.
—— veranstaltet am Sonntage vor Michaelis eine Collecte in der Gemeinde zum Besten der Armen und Waisen § 520. 2.
—— fordert zu außerordentlichen Armen-Beiträgen auf § 520. 3.
—— hat das Recht mit den Vorstehern, ein durch Nachlässigkeit und Faulheit verarmtes Gemeinde-Glied einem Wirthen zur Arbeit abzugeben § 520. 5.
—— siehe Feuersbrunst und Waldbrand § 523. 1. 5. 6.
—— setzt die Gutsverwaltung von ausbrechenden Seuchen sogleich in Kenntniß § 524.
—— sieht auf Ordnung in den Krügen § 525. 2.
—— siehe Vormünder § 376.
—— siehe Ungehorsam § 530.
—— liefert Vagabonden, die seit 2 Monaten ohne gesetzlichen Erwerb sind, dem Kirchspielsgerichte ein § 546.
—— läßt gepfändetes Gut, dessen Eigenthümer unbekannt ist, in der Kirche publiciren § 565.
—— soll Maaßregeln gegen Wucherer ergreifen, siehe Wucher § 578.
—— sieht darauf, daß Erwachsene verschiedenen Geschlechts nicht zusammen baden § 598.
—— vor demselben geschieht die Erklärung der Freigelassenen gegen den Gutsherrn, ob sie bleiben oder abziehen wollen § 18.
—— dessen Glieder können zur Delegation an den Ge-

neralgouverneur erwählt werden, wenn sie nicht Beklagte sind und ihre Amtsgeschäfte es ihnen erlauben § 84.

Gemeinde-Gericht berichtet dem Generalgouverneur über die Erfüllung der directe von ihm an selbiges gesandten Befehle § 150.

—— in Oesel muß dafür sorgen, daß das eiserne Inventarium in seiner Qualität sich erhalte. Zusätze der Oeselschen Ritterschaft ad § 31.

Gemeinde-Gerichts-Vorsitzer, siehe Gemeinde-Aeltester.

Gemeindeglied, welches zum Rekruten bestimmt worden, kann ein anderes zum Soldatendienst taugliches Subject für sich willig machen, nur muß dieses bei keiner Gemeinde, noch sonst wo, sich zur Kopfsteuer angeschrieben befinden § 508.

—— der Rekrutirung wegen entlaufenes, siehe Gemeinden § 511.

—— siehe Vorrathsmagazin § 514. 16.

—— siehe Gemeinde-Gericht § 520. 5.

—— welches über die Zeit seines Passes ausbleibt, oder ohne Paß sich entfernt, wird bestraft § 533.

—— dessen Ausschließung aus der Gemeinde, siehe Gemeinde § 26. 67.

—— kann aus der Gemeinde treten, siehe Bauern § 65.

—— siehe Bauern § 51. 52. 68 u. 70.

—— umhertreibendes wird für Rechnung der Gemeinde zum Rekruten abgegeben § 546.

—— darf kein Feuergewehr tragen, siehe Feuergewehr § 549.

Gemeinde-Haus, siehe Gemeinde § 115.

Gemeinde-Versammlung kann von der Guts-Verwaltung veranstaltet werden § 72.

—— die Stimmenmehrheit entscheidet über den Antrag § 72 u. 76.

—— die Gründe der Versammlung sind der Gutsverwaltung anzuzeigen, damit sie ihre Genehmigung ertheile, welche bei Wahlen nicht verweigert werden kann § 73.

—— heimliche oder öffentliche, ohne Wissen und Genehmigung der Gutsverwaltung, wer solche veranstaltet, wird als Ruhestörer bestraft § 74.

—— der Gemeinde-Aelteste dirigirt; Vollmachten gelten nicht; Wirthinnen werden durch Curatoren vertreten, welche keine besondere Stimme bei Abfassung des Beschlusses haben § 75.

—— in Angelegenheiten der Wirthe entscheiden bloß diese, in denen der Gemeinde alle majorenne Mitglieder § 77.

—— siehe Beschluß der Gemeinde-Versammlung.

Gemeinde-Vorsteher sind die Vertreter der Gemeinde § 85. 88. 95.

—— Entschädigung derselben, siehe Gebietslade § 85. 94.

—— führt für die Gemeinde über das Gemeinde-Gericht Beschwerde § 86.

—— in Gemeinden von weniger als 100 Seelen muß wenigstens einer seyn § 91.

—— von mehr als 100 männlichen Seelen aber müssen deren drei seyn § 88. 91.

—— wird aus der Classe der Wirthe gewählt und muß wohlhabend und unbescholten seyn § 89.

Gemeinde-Vorsteher repräsentiren die Gemeinde in allen Fällen, wo diese nicht versammelt ist § 88. 95.
—— die Wahl, Bestätigung und Ablehnung des Amts desselben geschieht den desfalls für die Glieder des Gemeinde-Gerichts gegebenen Vorschriften gemäß § 90. 92. 93 u. 106.
—— darf nicht länger als 6 Jahr dem Amte ununterbrochen vorstehen § 92.
—— hat polizeiliche Aufsicht in seiner Gemeinde zu führen, falls aus derselben kein Beisitzer im Gemeinde-Gericht wäre § 91.
—— wacht über die richtige Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, auf richtige Vertheilung der öffentlichen Leistungen und Abgaben § 95.
—— kann vom Kirchspiels-Gericht vom Amte suspendirt werden § 96 u. 170. 8.
—— besorgt die Rekruten-Abgabe, siehe Gemeinde-Gericht § 509.
—— ist von der Rekrutirung frei § 502. 4.
—— ist Aufseher des Vorraths-Magazins und der Gebietslade, hat einen Schlüssel zu beiden und haftet für deren Inhalt, siehe auch Vorraths-Magazin und Gebietslade § 514 u. 515.
—— führt mit dem Gemeinde-Gericht Rechnung über die Armengelder § 520. 4.
—— siehe auch Gemeinde-Gericht § 520. 5.
—— wacht mit dem Kirchen-Vormund über das Verhalten des Schulmeisters und berichtet deshalb der Guts-Verwaltung § 516. 15.
—— sind vorzugsweise zur Delegation an den General-Gouverneur zur Beschwerdeführung zu wählen § 84.

Gemeinschaft der Güter, siehe Eheleute § 359.
Gemeinschuldnerisches Vermögen, siehe Konkurs § 315. 317. 318. ꝛc.
General-Gouverneur nimmt die Beschwerde der Delegation der Gemeinde nicht an, wenn sie nicht eine Bescheinigung der Gutsverwaltung über gemachte Anzeige beibringt § 84.
—— sendet die schiedsrichterliche Entscheidung der Einführungs-Commission, wenn er sie für unzulänglich findet, zur neuen Untersuchung zurück; den neuen Beschluß bestätigt er oder trägt ihn dem Senat vor § 42.
—— siehe auch Einführungs-Commission § 600. 623.
—— erläßt seine Befehle an die Gutsverwaltung, oder das Gemeinde-Gericht durch das Kirchspiels-Gericht, oder auch directe, siehe Gemeinde-Gericht § 150.
Georgentag ist der Schluß des ökonomischen Jahres § 482. 3.
Gericht und Richter soll sich der Rechtssuchenden von Amtswegen annehmen § 204.
—— soll Vergleiche zu bewirken suchen § 204.
—— soll in Bauersachen den Prozeßgang instituiren § 204.
—— soll die Beweisführung leiten § 262.
—— siehe Artikel § 286. Zeugen § 294. 295. 297. Eid § 301. 302. Entscheidungen § 221. 305.
—— wodurch es Nullitäten begeht, siehe Nullität.
—— siehe Sequestration § 336. 337. Vormünder § 349.
Gerichtliche Befehle, siehe Befehle.
Gerichtsbarkeit der Bauern, die in Städten an-

geschrieben sind und daselbst wohnen, bleibt in gegenwärtigem Verhältnisse; Bauern, die nach dem Jahre 1832 in Hakelwerke sich niederlassen, sortiren, je nachdem wo sie angeschrieben sind, unter Stadt- oder Landgerichtsbarkeit § 60.

Gerichtsbarkeit, siehe Bauern § 61.

Gerichtsbote des Kirchspielsgerichts, dessen Besoldung wird von den Gemeinden ausgeschrieben § 178.
—— citirt Beklagte, Zeugen ꝛc. mündlich vor Gericht § 218.
—— bringt den ohne rechtliche Veränderungen ausbleibenden Beklagten arrestlich ein § 255.

Gerichtsglieder, siehe Bestechung.

Gerichtsstand, siehe Gerichtsbarkeit § 60.
—— Kläger muß dem des Beklagten folgen § 251.
—— Adel, Literaten und nicht Abgabepflichtige, werden von Gemeinde-Gliedern bei dem Kreisgericht belangt Anm. 1 ad § 251.
—— Gemeinde-Glieder haben den des Wohnorts da, wo sie angeschrieben sind Anm. 2. ad § 251.
—— ist für Dienst-Verhältnisse da, wo der Dienst geleistet wird Anm. 3. ad § 251.
—— des Wohnorts ist, wenn Kläger jemanden bei der Behörde belangt, wo derselbe einen festen Wohnort genommen § 251. 1.
—— dinglicher (forum rei sitae) wenn bei dem Gerichte angeklagt wird, wo die Sache belegen ist § 251. 2.
—— des Vertrags (forum contractus) wenn bei dem Gerichte geklagt wird, wo der Vertrag abgeschlossen § 251. 3.
—— der Verwaltung fremden Gutes (for. admini-

strationis) wenn geklagt wird, wo das Eigenthum verwaltet worden § 251. 4.

Gerichtsstand der Widerklage, wenn Beklagter gegen Kläger bei demselben Gericht und aus demselben Grunde Gegenforderungen formirt § 251. 5.

—— des Arrestes, wenn auf jemandes Person oder Vermögen ein Beschlag nachgesucht wird § 251. 7.

—— der Aufforderung zur Klage (s. provocationis), wenn Jemand einen zur Ausführung eines Anspruchs oder zum Beweis der Anschuldigung auffordert § 251. 8.

—— ist für Personen niedern Standes, die im Arbeiter-Oklad angeschrieben sind, wegen polizeilicher Vergehen das Gemeinde-Gericht § 139.

Geschwister erben zu gleichen Theilen § 400 bis 403. 409 u. 410.

Geschwisterkinder erben, wenn keine Geschwister des Erblassers vorhanden, nach Köpfen § 411.

—— im entgegengesetzten Fall nach Stämmen § 410.

—— siehe Ehe § 352.

Geschenk bricht nicht den Pachtcontract § 484. 2.

Geschenke, siehe Braut.

—— die beim Ausleihen von Geld ausbedungen werden, sind unzulässig § 578.

Geschmeide, siehe Weiber § 424.

Geschwächte Weibspersonen, siehe Beschimpfung § 594.

Gesellschaft, ohne obrigkeitliche Bewilligung gestiftete, soll aufgelöst und Stifter und Theilnehmer bestraft werden § 528.

Gesetzbuch, gegenwärtiges, erhält gleich nach dessen Bekanntmachung verbindende Kraft XIII.

Gesinde, Abgabe derselben, siehe Abgabe, erste, des Gesindes.
—— siehe Deterioration derselben § 35.
—— siehe Konkurs § 318. 2.
Gesindes-Melioration, siehe Gebäude § 34.
—— Gränzen auf Kronsgütern müssen genau vermarkt werden § 482. 1.
—— Streustücke, siehe Austausch derselben.
Geständniß oder Zugeständniß, siehe Beweis § 263. 264. 265. 266. 267. 268.
—— Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte bleiben ihren Mündeln und Vollmachtgebern für ihre Zugeständnisse verantwortlich § 265.
—— eigenes vor Gericht giebt einem Vertrage Kraft § 453.
Gestohlenes Gut wird nicht zum Konkurse gezogen § 320.
—— siehe auch Sachen, gestohlene.
Getränke, deren Verfälschung, siehe Verfälschung.
Gewalt, väterliche, ist auf die allgemeinen Reichsgesetze begründet, jedoch kann kein Bauer sein Kind, das 17 Jahre alt ist, ohne dessen Zustimmung in Dienste an einen Dritten geben § 367. 368.
—— und Selbsthülfe sind verboten § 535. 544.
—— derselben darf in Maaß und Art keine größere entgegen gesetzt werden; sonst sich derselben zu erwähren, ist erlaubt § 544.
Gewährsmänner oder Theilnehmer eines Rechtsstreites, wenn sie nach Vorladung nicht erscheinen, so geht der Proceß auf ihre Gefahr fort, eben so auch, wenn sie ihre Verbindlichkeit zur Vertretung in Zweifel setzen § 258.
Gewicht, dessen Verfälschung, siehe Verfälschung.
Gewohnheitsrechte ersetzen die in dieser Verordnung fehlenden Bestimmungen § 351.

Gilde, siehe Bauern § 68.
Gläubiger, siehe Konkurs § 318. 319. 321. 322.
—— siehe Eid § 324.
—— können, wenn sie nicht befriedigt worden, Ansprüche an des Schuldners Person und künftiges Vermögen geltend machen, falls dieser nicht davon freigesprochen worden § 325.
—— können vom Schuldner gerichtlich zusammen berufen werden; der Ausbleibende wird mit seinen Ansprüchen präcludirt § 327.
—— können auf ihre Gefahr die Sicherstellung der Person und des beweglichen Vermögens ihrer Schuldner fordern § 333.
—— siehe Gefängniß § 335.
—— des Gutsherrn, siehe Konkurs § 496.
—— siehe Schuldner § 587.
Gottesdienst, dazu sollen die Dienstherren die Dienstboten anhalten § 463.
—— wer solchen in der Kirche stört, soll bestraft oder nach Umständen dem Kriminalgericht übergeben werden § 540.
—— siehe Krüger § 596.
Gouvernement darf der Freigelassene nicht verlassen § 13.
—— wenn ein Gemeinde-Glied es verlassen will, siehe Bauern § 70.
Gouvernements-Regierung ertheilt auf den Erlaubnißschein des Landraths-Collegii dem aus dem Gouvernement gehenden Bauer einen Paß § 70.
—— siehe Rekrutirung § 499.
—— siehe Ritterschaftliche Delegirte § 605.
Gouverneur ist Präsident der Einführungs-Commission § 602.
—— siehe Einführungs-Commission § 608. 610.

Gouverneur kann deren Beisitzer und Kanzelei-Beamte auf 28 Tage beurlauben § 614.
Gränze des Grundstücks muß im Pacht-Kontract bestimmt seyn § 582. 1.
—— siehe Gesindes-Gränzen.
Gränzeindrang wird vom Gemeinde-Gericht der Guts-Verwaltung angezeigt § 118. 3.
Gränzmale, siehe Gemeinde-Gericht § 118.
Gränzstreit, siehe Schiedsrichter § 42. 617. 5.
—— wenn darin ein Bauer mit einem fremden Gute geräth, so muß er es sogleich dem Grundeigenthümer anzeigen § 344.
—— zwischen Bauern eines Gutes ist bei dem Gemeinde-Gericht anzubringen § 345.
—— wenn dieses aber keine Ausmittelung treffen kann, an das Kirchspiels-Gericht; von dessen Erkenntniß kann die ganze Appellation ans Kreisgericht, jedoch ohne anhaltende Kraft, eingelegt werden § 345.
Greise, siehe Alte.
Größe des Grundstücks, siehe Gränze § 482. 1.
Große Güter, siehe Gemeinden § 57. 3.
Großkinder, siehe Nachlaß § 408.
—— siehe Erben § 422.
Gründe, rechtliche, zur Entlassung eines Dienstboten § 468.
—— für den Dienstboten, um den Dienst früher zu verlassen § 467.
Grundeigenthümer, siehe Rekrutirung § 502.
—— siehe Arrendatoren.
Grundherr zeigt es dem Mäkler bei 2 Rbl. K.M. Strafe an, sobald er die durch ihn ausgebotene Pachtstelle verpachtet hat, siehe Dienstherr § 522. 8.
—— kann schon während Einführung der Freiheit

mit seinen Bauern Verträge abschließen, welche auch nachher gültig bleiben VII.

Grundherr, siehe auch Gutsherr.

Grundstück, gepachtetes, wird im Fall der Insolvenz des Pächters, sofort dem Grundherrn zurückgegeben § 318. 2.
—— eigenthümliches, wird im Fall der Insolvenz vom Kirchspiels-Gericht meistbietend verkauft § 318. 2.
—— siehe Execution § 330.
—— männliche Erben haben zu solchen ein näheres Recht, als die weiblichen § 415.
—— bei Erbtheilung desselben schätzt der älteste Bruder, der jüngere wählt § 416.
—— sind mehrere Söhne bei der Erbtheilung, so schätzen sie gemeinschaftlich das Grundstück und das Loos entscheidet; können sie wegen der Schätzung sich nicht vereinigen, so schätzt das Gemeinde-Gericht § 416.
—— Gebäude auf selbigem, siehe Gebäude § 417.
—— kann keiner kleinern Theilung unterworfen werden, als daß jedem Erben wenigstens 12 Loofstellen Brustacker zufalle § 418.
—— dem Adel gehöriges, kann nicht länger als auf 50 Jahre verpachtet oder verpfändet werden § 479.
—— darf auch nicht mit Meliorations-Forderungen beschwert werden, welche die einjährige Pacht oder Pfandsumme übersteigen § 479.
—— der Majorats-Güter dürfen nicht zur Beeinträchtigung des Majorats-Folgers verpfändet oder verpachtet werden § 479.
—— den Bauern gehöriges, können sie pachten und verpachten § 479.

Grundstück, welches publique ist, dabei bestimmt die Krone die Pacht und Pfandzeit § 479.
—— eines der Credit-Societät gehörigen Gutes kann nur mit deren Genehmigung veräußert oder verpfändet werden § 497.
—— Besitzer eines, von 6 Loof Winteraussaat ist mit seinem ältesten Sohne von der Rekrutirung eximirt § 102. 1.
Gutachten, siehe Kirchspiels-Gericht § 231.
—— der Sachverständigen kann erforderlichen Falls einverlangt werden § 299.
—— der Schiedsrichter, siehe Schiedsrichter § 42. 617. 5.
Güter, gegenwärtige, behalten adeliche Rechte X.
—— künftig blos von Hofes-Land abgetheilte, geben ihrem Besitzer, wes Standes er sey, keine Stimmen für Bewilligungen auf dem Landtage X.
—— künftig abgetheilte, geben ihrem nicht zum Livländischen Adel gehörigen Besitzer nur dann ein Stimmrecht auf Landtagen und Kreis-Conventen, wenn solches ihm auf einem Landtage zugestanden ist X.
—— künftig abgetheilte, von wenigstens 120 revisorischen Loofstellen Brustacker und für 160 Thaler Bauerland, geben das Recht, auf Kirchspiels-Conventen zu stimmen, das Recht zur Anlage von Mühlen, der Schenkerei, der Jagd und des Brandweinbrands XI.
—— adeliche, siehe Bauern § 54.
—— Dauer der Verpachtung derselben, siehe Grundstück § 479.
Gütlicher Vergleich bemüht sich das Kirchspiels-Gericht in allen Klage-Sachen wider die Gutsverwaltung und auch bei Konkursen zu stiften § 170. 4. 193.

Gutsberechtigungen darf Pächter nicht treiben § 484. 4.

Gutsbesitzer oder Gutsherr ist der Verantwortlichkeit für die Abgaben der Bauern und der Verbindlichkeit, ihnen Vorschüsse zu reichen überhoben VIII.
—— siehe Freilassung § 5. u. 9. § 8.
—— siehe Freigelassene § 17.
—— hat polizeiliche Gewalt über die Gemeinde-Glieder seines Gutes § 63.
—— siehe Gemeinden § 64.

Gutsbesitzer oder Gutsherr, siehe freigelassener Hofsdiener und Hofesleute § 26 u. 27.
—— kann die Guts-Polizei einem andern übertragen § 134.
—— kann sich der Polizei begeben § 135.
—— ist für den Mißbrauch polizeilicher Gewalt seines Stellvertreters in so fern verantwortlich, daß er, falls dieser nicht zahlungsfähig ist, für Erlegung der ihm dictirten Pönen aufkommen muß § 156.
—— sammelt die auf die Hofsleute fallenden Abgaben § 118. 7.
—— wenn das Hofgericht seinem Stellvertreter die Polizei-Gewalt genommen, so kann er sie einem andern übertragen § 155.
—— dessen Erscheinen vor Gericht, siehe Gemeinde-Gericht § 210. u. Kirchspiels-Gericht § 216.
—— genießt bei Konkursen das Absonderungs-Recht, siehe Konkurs § 315. 320.
—— dessen dem Dienstsuchenden zu ertheilendes Zeugniß, siehe Dienstbote § 450.
—— dessen Vorrecht bei der Rekrutirung, siehe Rekrutirung § 503.
—— zeigt die Zahl der Hofsleute an, damit diese

aus der Zahl der im Vorrathsmagazin Zahlenden ausgeschlossen werden § 514. 18.

Gutsbesitzer oder Gutsherr setzt nach Berathung mit dem Prediger den Schulmeister ein, und es steht ihm die Oberaufsicht über die Gebietsschulen frei § 516. 1. 9.
—— trägt zu den Bauten bei, siehe Bauten § 519. 1. u. 2.

Gutspolizei wird der Gutsverwaltung übertragen § 134.
—— siehe auch Gutsherr § 63. 134. 135. 155. 156.
—— läßt Widerspenstige verhaften und übergiebt sie dem Kirchspiels-Gericht § 136.
—— läßt Gemeinde-Glieder, welche ein größeres Verbrechen begangen haben, als das Gemeinde-Gericht bestrafen kann, verhaften und dem Kirchspiels-Gericht übergeben § 137.
—— verhaftet Ruhestörer § 138, und alle Verbrecher § 140.
—— übergiebt Personen, die zum Arbeiter-Oklad gehören und sich auf ihrem Grund und Boden polizeilicher Vergehen schuldig machen, dem Gemeinde-Gericht zur Bestrafung § 139.
—— theilt die obrigkeitlichen Befehle dem Gemeinde-Gericht mit § 141.
—— siehe Gebietslade und Vorrathsmagazin § 143.
—— ertheilt austretenden und beurlaubten Gemeinde-Mitgliedern Pässe und sieht darauf, daß keine Paßlose in der Gemeinde sich aufhalten § 144.
—— läßt über den Termin ausbleibende Gemeinde-Glieder als Herumtreiber von der Kanzel publiciren und deren Auslieferung verlangen § 148.
—— siehe Berichte § 149 u. 150.
—— siehe Hauszucht § 151.

Gutspolizei kann auch Wirthe bestrafen, wenn sie auf Hofes-Arbeit sich befinden § 152.
—— straft für verletzte Ruhe des herrschaftlichen Hauses, Grobheit und Ungehorsam gegen den Gutsherrn, schlechter Arbeit und dem Herrn zugefügten Schaden § 152.
—— wem solche auf Kronsgütern übertragen werde, ist dem Kameralhof überlassen § 152.
—— kann der Gutsverwaltung nur durch Entscheidung des Hofgerichts genommen werden § 154.
Gutsverwaltung, deren Rechte und Pflichten als Gutspolizei, siehe Gutspolizei.
—— deren Rechte bei Gemeinde-Versammlungen, siehe Gemeinde-Versammlung § 72 ꝛc., und Beschluß derselben § 78. 79 u. 80.
—— deren Berichtigungen gegen das Gemeinde-Gericht, siehe Gemeinde-Gericht § 119. 315.
—— siehe Gemeinde-Aeltester § 215.
—— kann die Ausführung von Amtsverfügungen des Gemeinde-Gerichts suspendiren, welches jedoch dem Kirchspiels-Gericht anzuzeigen ist § 132.
—— siehe Vormünder § 372.
—— siehe Rekrutirung § 501 u. 503.
—— hat einen Schlüssel zum Vorrathsmagazin § 514. 1.
—— hat einen Schlüssel zur Gebietslade, revidirt solche jährlich, und wird ihr jede Anleihe aus derselben angezeigt § 515. 1. 8. 10.
—— in Betreff der Gebietsschulden, siehe Gutsbesitzer § 516. 1. 9.
—— giebt dem Gemeinde-Gericht die Stellung und Versorgung der Schulkinder auf § 516. 4.
—— siehe Bettler § 520. 7.
—— erhält bei Seuchen Berichte, siehe Seuchen § 524.
—— sieht auf Ordnung in den Krügen § 525.

Gutsverwaltung, siehe Sachen, gefundene § 395. 1.
—— wird benachrichtigt, wenn der Nachlaß Unmündiger verkauft werden soll § 377.
—— deren Bestätigung der Gemeinde-Gerichts-Glieder, siehe Gemeinde-Gericht § 101 u. 102.
—— erhält Berichte vom Gemeinde-Gericht, siehe Gemeinde-Gericht § 117. 118.
—— siehe Feuersbrunst § 523. 1 u. 9.
—— wird bei Feuersbrunst von dem dirigirenden Gemeinde-Gerichts-Gliede benachrichtigt § 523. 5.
—— derselben wird angezeigt, wenn die Gemeinde durch Delegation beim General-Gouverneur Beschwerde führen will § 84.
—— siehe auch Gutsbesitzer.

H.

Hacken sind 80 Thaler Landeswerth und sollen nach solchen alle nicht auf die Person ruhenden Leistungen privater Güter repartirt werden IX.
Hacken-Ausrechnung auf Oesel soll von der Landes-Regulirungs-Expedition für alle Güter, welche noch nicht regulirt worden, bewerkstelligt werden. Zusätze der Oeselsch. Ritterschaft ad p. IX.
Hackenzahl, siehe Bauten § 519. 1 u. 2.
Hälftner in den Gesinden, siehe Dienstboten § 2.
Härte, übermäßige, hebt den Dienstkontract § 467.
Häuser, siehe Gebäude.
Hackelwerke, siehe Gerichtsbarkeit § 60.
Handgeld, siehe Dienstbote § 453. 456.
—— siehe Dienstvertrag § 455.
—— wenn sich ein Dienstbote bei mehreren zugleich verdingt, so muß er zu dem in Dienst, von dem er das erste Handgeld angenommen § 457.
—— siehe auch Dienstbote.

Handgeld, siehe Dienstherr § 458.
Handlungen, beleidigende, siehe Dienstbote § 468.
Handschrift, siehe Anerkennung der Handschrift.
Handwerk, Buchhalterei, oder sonst etwas Nützliches, wer solches auf Kosten des Dienstherrn mit eigener oder der Eltern und der Vormünder Einwilligung erlernt hat, muß die darauf verwandten Kosten vor seinem Abgange erstatten oder abdienen § 471.
Handwerker, siehe Hofsleute § 27.
—— siehe Gemeinde-Gericht und Arbeiter-Oklad § 139.
Handwerksgeräth gehört dem Gutsherrn, wenn er es gegeben § 27.
—— eines Schuldners, siehe Execution § 332.
Hanf, siehe Verfälschung.
Hazardspiele sind verboten und werden nachdrücklich bestraft § 579.
Haupterbe, siehe Legatarii.
Hausgenossen, deren böse Zumuthung kann den Dienst-Contract heben § 467.
Haushalter, schlechte, erhalten Kuratoren, siehe Kuratoren § 371. 385. 386. 387.
Haushaltung, schlechte, siehe Banquerotteur.
Hausrecht erstreckt sich auf Maaßregeln der Nothwehr zu eigener Sicherheit, siehe auch Eindrang § 548.
Hauszucht der Gutsverwaltung erstreckt sich auf zweitägige Haft bei Wasser und Brod, 15 Stockschläge auf bedecktem Körper und 15 Kinderruthen-Streichen § 151.
—— siehe auch Gutspolizei § 152.
—— der Wirthe oder Pächter, siehe Dienstbote § 476.
Hehler der Deserteure, Paßlose und Verbrecher erleiden Strafe, siehe auch Deserteure § 352. 536. 569.
Heirathen, siehe Ehe.

Herkommen ersetzt die in dieser Verordnung fehlenden Bestimmungen § 351.
Herumtreiber werden vom Gemeinde-Gericht der Gutsverwaltung abgeliefert § 118. 1.
Heu, siehe Konkurs § 318. 4.
—— solches dürfen Pächter nicht verkaufen § 484. 5.
Heuschläge muß Pächter reinigen § 484. 6.
Höfe zahlen ihre Priestergerechtigkeit, wo es gebräuchlich war, wie früher § 518.
—— benachbarte müssen bei Feuersbrunst auch helfen § 523. 8. 10.
Hofesländer sind schatzfrei und dergleichen Leistungen nicht unterworfen, die der Grundherr bisher nicht getragen, siehe auch Bauerländer IX.
—— siehe Näherrecht § 56.
—— darauf Ansässige, siehe Vorrathsmagazin § 514. 18.
—— siehe Prediger § 518.
Hof, wo solcher eingepfarrt ist, zu solchem gehört die Gemeinde in Ansehung der Freilassung und Jurisdiction § 13.
Hofesleute, deren Freilassung und künftiges Verhältniß, siehe Dienstbote und Freilassung.
—— sind solche, welche von ihrem Erbherrn gegen Lohn zu unmittelbaren Diensten benutzt werden § 3.
—— siehe freigelassener Hofsdiener § 26.
—— welche der Gutsherr in einer Kunst oder Handwerk hat unterrichten lassen, müssen 3 Jahre nach der Freilassung, wenn der Herr es verlangt, für zeitherigen Lohn bei demselben bleiben § 27.
—— sortiren unter das Gemeinde-Gericht § 97.
—— siehe Gemeinde-Gericht § 119.
—— können nur mit Zustimmung des Gutsherrn zu Gemeinde-Gerichts-Gliedern gewählt werden § 99.
—— siehe Rekrutirung; das ihnen zugestandene

Vorrecht der Rekruten-Befreiung kann ihnen jedoch auch genommen werden § 503.
Hofesleute haben keinen Theil an dem Bauermagazin § 514. 18.
—— siehe Gutsbesitzer § 118. 7.
Hofesschenken, das Recht zu solchen, siehe Güter XI.
Hofgerichts-Bauerdepartement ist die inappellable Revisions-Instanz in Bauersachen § 1. 197.
—— kann der Gutsverwaltung die Polizei nehmen, siehe Gutspolizei § 154. 155.
—— besteht aus dem Hofgerichts-Präsidenten, dem residirenden Landrath und den im Hofgericht sitzenden Landräthen § 198.
—— hält seine Sitzungen auf dem Ritterhause § 200.
—— für das Patrimonial-Gebiet der Stadt Riga vertritt dessen Stelle des dortigen Magistrats Departement in Bauersachen § 202.
—— wann die Revision statt findet, siehe Kreisgericht § 236.
—— dort ist kein Schriftwechsel zulässig § 237.
—— untersucht die Vollständigkeit der an ihr eingesandten Acten und der Untersuchung selbst und begehrt Abstellung der vorhandenen Mängel § 245.
—— fällt nach Stimmenmehrheit ein gesetzlich Endurtheil § 246.
—— über von selbigem begangene Nullitäten kann beim Senate und über verweigerte Justiz beim Oberbefehlshaber Klage geführt werden § 247.
—— dessen Entscheidungen können von dem Oberbefehlshaber oder dessen Stellvertreter einer Revision unterzogen werden; findet er das Verfahren unvollständig, so fordert er die nöthige

Ergänzung; findet er sie widerrechtlich, so berichtet er darüber Kaiserlicher Majestät § 247.
Hoflagen, die jetzt das Schenkrecht haben, behalten es XI.
Holz darf Pächter nicht verkaufen § 484. 5.
Hunde, wer die vorgeschriebenen Maaßregeln gegen tolle Hunde versäumt, wird bestraft § 555.
—— wer solche auf Jemand hetzt, wird bestraft § 556.
Hurerei, siehe Weibsperson § 597.

J.

Jagd darf von Besitzern von neu anzulegenden Gütern, die kleiner als 2 Hacken Bauerland mit 120 Lofstellen Hofs-Acker sind, nicht getrieben werden XI.
—— darf Pächter ohne Verpächters Bewilligung nicht treiben § 484. 4.
Jahr, ökonomisches, siehe Georgentag.
Illiquide Forderungen, siehe Execution § 487.
Inappellabel ist das Urtheil des Hofgerichts in Bauersachen § 197.
Insolvenz, siehe Gemeinde-Gericht § 315.
—— das weitere Verfahren, siehe Konkurs.
Inventarium, das im § 30. verzeichnete gesetzliche Inventarium der Gesinde muß bis zum Abschluß des ersten Kontracts zwischen Gutsherrn und Bauer ungeschmälert im Gesinde erhalten werden § 29. 30 u. 32.
—— dient nach erlangter Freiheit bei allendlicher Liquidation dem Gutsherrn zur Sicherheit für Schulden und Deteriorationen und kann daher bis dahin kein Gegenstand der Execution wegen anderweitiger Forderungen seyn § 31.
—— wenn der Bauer solches verschleudert, kann der Gutsherr, ohne die im § 19. bestimmte Zeit

abzuwarten, gleich nach Promulgation dieses Gesetzes sich in Besitz des Gesindes setzen § 35.
Inventarium, welches dem Gutsherrn im Gesinde gehört, wird bei Konkursen nicht zu des Schuldners Vermögen gerechnet § 315. 1. 320.
—— ist im Pachtvertrage genau zu bestimmen § 482. 4.
—— eisernes ist für Oesel besonders bestimmt und muß das Bauergericht dafür Sorge tragen; Zusätze der Oeselschen Ritterschaft ad § 31.
Jurisdiction, siehe Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand.
Justiz, Klage über verweigerte, siehe Hofgerichts-Bauerdepartement § 247.

K.

Käufer erhält von Verkäufern sein Kaufgeld zurück, wenn sein erhandeltes Vieh oder Pferd an der Seuche fällt und ihm solche unbekannt war § 524. 2.
—— siehe Diebstahls-Theilnehmer.
—— siehe Sachen, gestohlene § 571.
—— siehe Minderjährige.
—— wer von einem Weibe, ohne Wissen ihres Mannes, oder von einem unabgetheilten volljährigen Sohn etwas den Eltern gehöriges kauft, muß den Schaden erstatten und wird bestraft § 581.
Kaff, siehe Konkurs § 318. 4.
—— darf von Pächtern nicht verkauft werden § 484.
Kalksteine darf Pächter ohne Verpächters Einwilligung nicht brechen oder graben § 484. 4.
—— siehe Kronsrestantien.
Kameralhof ernennt einen Schiedsrichter, sobald die Messungs-Revisions-Commission Grenzirrungen zwischen publiken und privaten Gütern anzeigt § 42.

Kameralhof, mit dessen Bestätigung nur können Arrendatoren und Lebzeit-Besitzer publiker Güter Verträge mit dem Bauer vor eingetretener Freiheit abschließen VII.
—— demselben competiren auf Kronsgütern die grundherrlichen Rechte und ist ihm überlassen, wem er die Ausübung derselben übertragen will § 71.
—— zeigt es dem Kirchspiels-Gericht an, wem er die Gutspolizei übertragen § 134.
—— siehe Gutspolizei § 152.
—— sieht die Rekruten-Repartionen des Landraths-Collegii durch § 499.
—— ein Rath desselben ist Mitglied der Einführungs-Commission § 603. 604.
—— dessen Rath unterschreibt die Wackenbücher für Kronsgüter § 617. 6.
—— muß die Requisitionen der Einführungs-Commission erfüllen § 625.
—— giebt seine Zustimmung, wenn die vom Adel getroffenen Abänderungen der Verordnung auch auf die Kronsbauern ausgedehnt werden sollen § 643.
Karten- und Hazardspiele sind verboten § 579.
—— siehe Krüger § 579.
Kauf, siehe Kontracte § 52. 55.
—— fehlerhafter Sachen, siehe Klage § 39.
—— eines dem Creditsystem gehörigen Grundstücks, siehe Grundstück § 49.
—— bricht nicht den Pfandkontract § 484.
Kastenpfänder werden vom Konkurse abgesondert § 320.
Kaution muß das austretende Gemeinde-Glied stellen, siehe Bauern § 65.
—— muß Beklagter leisten, wenn er der Flucht verdächtig ist § 250.

Kaution muß Kläger nur dann leisten, wenn er vor ausgemachter Sache auf Arrest des Beklagten oder Sequestration seines Vermögens dringt § 250.
—— des Pächters muß im Pachtkontract genau bezeichnet seyn § 482. 2.
—— wenn von Pächtern keine bestellt ist, siehe Execution § 487.
—— wird für Vorschüsse aus der Gebietslade geleistet § 515. 4.
Kerbstöcke, siehe Beweis § 273.
—— wenn Jemand seine Hälfte verliert oder geflissentlich beschädigt, so hat die andere Hälfte volle Beweiskraft, den Gegenbeweis vorbehältlich § 273.
Kinder, siehe Frei V.
—— siehe Freilassung § 5.
—— unter 14 Jahren zahlen keine öffentlichen Abgaben § 118. 7.
—— deren Bestrafung, siehe Gemeinde-Gericht § 120.
—— des Gemeinschuldners gehören mit ihrem im Kontracten-Buche verzeichneten, aber in natura nicht mehr vorhandenen Vermögen, bei Konkursen in die 3te Klasse § 320.
—— siehe Ehe und Einwilligung § 353. 354 u. 355.
—— erster Ehe, siehe Erbtheil.
—— die das 17te Jahr erreicht haben, siehe Gewalt, väterliche, § 368.
—— siehe Adoption § 369.
—— sind unmündig bis zum zurückgelegten 17ten Jahre § 370.
—— siehe auch Disposition, freie, des Vermögens.
—— erben zu gleichen Theilen, siehe Nachlaß § 400. bis 403. 407.
—— siehe Aussteuer.

Kinder, deren mütterliches Vermögen wird nach dem Tode des Vaters von Vormündern verwaltet; in das von der Wittwe erworbene Vermögen theilen sich sämmtliche Kinder in gleiche Theile § 402.
—— durch Ehe legitimirte, siehe Nachlaß § 405. 364.
—— armer Eltern und Waisen, die auf Kosten des Wirthen unterrichtet werden, müssen bis zum 17ten Jahre bei ihm bleiben § 516. 8.
—— die auf Kosten der Gemeinde in der Kirchspiels-Schule gewesen, müssen derselben als Schreiber oder Schulmeister u. s. w., 6 Jahre für Lohn dienen § 517. 3.
—— siehe Erben § 422.
—— die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters sich nicht in Dienst begeben § 449. 450.
—— siehe Pächter § 492.
—— der Rekruten, siehe Rekrutirung § 505.
—— deren Eltern gänzlich verarmt gestorben, müssen von der Gemeinde unterhalten und erzogen werden § 520. 2.
—— uneheliche, folgen dem Stande der Mutter § 364.
—— —— werden so lange als sie nicht selbst sich Nahrung und Kleidung erwerben können, vom Vater versorgt § 365.
—— —— von einem adlichen Vater erzeugte, können nach der Volljährigkeit beliebigen Lebensstand wählen § 366.
—— —— beerben bloß ihre Mutter und konkurriren dabei mit ihren etwanigen ehelichen Kindern nach Köpfen § 406.
—— —— siehe Beschimpfung § 593.
—— ausgesetzte, siehe ausgesetzte Kinder.
Kindestheil, welches eine Wittwe von ihrem Manne

erbt, fällt nach ihrem Tode deren Kinder zurück § 400.
Kindesstatt aufnehmen, siehe Adoption.
Kirche, siehe Gottesdienst § 540.
—— deren Bau und Reparatur, siehe Bauten § 519. 1. 2. 3. 4.
—— die Abgaben an solche gehören bei Konkursen in die 2te Klasse § 320.
Kirchenbeamte, die Abgaben an solche gehören auch in die 2te Klasse § 320.
Kirchenbettler, siehe Bettler § 520. 7.
Kirchenkonvent, siehe Schulkonvent.
—— erwählt den Kirchspiels-Schulmeister und setzt ihn ab § 577. 12. 19.
—— trifft Bestimmung, was Prediger und Küster an Korn- und andern Zahlungen erhalten und schickt das vom Prediger mit unterschriebene Protokoll an das Ober-Kirchenvorsteher-Amt § 518.
—— siehe Mäkler § 522. 1.
—— das Stimmrecht auf selbigen, siehe Güter XI.
Kirchenvormund hat mit dem Prediger die Aufsicht über die Gebietsschuld § 516. 9.
—— ermahnt die zu Hause unterrichtet werdenden Kinder zum Fleiß § 516. 7.
—— in seiner Gegenwart werden vom 10. März bis Martini alle 4 Wochen alle Kinder vom Schulmeister examinirt und er berichtet das Nöthige dem Prediger § 516. 1.
—— wacht über das Verhalten des Schulmeisters, siehe Gemeinde-Vorsteher § 516. 15.
Kirchenvorsteher hilft den Klagen des Predigers über die Schulkinder ab, wenn die Gutsverwaltung dieses zu thun sich weigert § 516. 9.

Kirchenvorsteher wird vorher gehört, wenn die Gutsverwaltung den Schulmeister absetzen will § 516. 15.
—— siehe Schulkonvent § 516. 19.
—— führt mit dem Prediger die Aufsicht über die Kirchspielsschule § 517. 1. 6. 8. 15.
—— kann mit dem Prediger den Kirchspiels-Schulmeister bis 5 Rbl. S. M. strafen und den untauglichen sofort suspendiren § 517. 19.
—— ertheilt dem Mäkler zwei von ihm unterschriebene Schnurbücher, wacht auf deren genaue Führung und revidirt sie zum öftern § 522. 4. 9.
Kirchspiels-Bezirk, siehe Freigelassene § 13.
Kirchspiels-Eingepfarrte geben ihre Zustimmung zu den Verträgen der Prediger mit ihren Pastorats-Bauern VII.
Kirchspiels-Konvent, siehe Kirchen-Konvent.
Kirchspiels-Gericht ist erste Appellationsinstanz § 1.
—— taxirt die Gebäude, siehe Gebäude § 34.
—— entscheidet im Fall der Unzufriedenheit von Seiten der Bauern beim Austausch von Gesindesstreustücken § 43.
—— bei ihm kann Beschwerde über einen Beschluß der Gemeinde-Versammlung geführt werden § 81.
—— ertheilt eine Bescheinigung, wenn die Gutsverwaltung solche denen verweigert, welche im Namen der Gemeinde beim Oberbefehlshaber Beschwerde führen wollen § 84.
—— kann einen Gemeinde-Vorsteher und die Gemeinde-Gerichts-Glieder suspendiren, siehe Gemeinde-Vorsteher § 96.
und Gemeinde-Gericht § 133.
so wie seine eigenen Beisitzer § 170. 8.
—— trifft Bestimmung bei Mangel an tüchtigen Subjecten zum Gemeinde-Gericht § 109.

Kirchspiels-Gericht vermittelt oder trifft nach § 172 provisorische Maaßregeln, wenn das Gemeinde-Gericht wegen vom Gutsherrn nicht angenommener Gegenvorstellungen auf Abstellung anträgt § 131.
—— entscheidet in der nächsten Sitzung, wenn die Gutsverwaltung die Amtsverfügungen des Gemeinde-Gerichts nicht bestätigt § 132.
—— erhält Anzeige vom Gutsherrn, wenn er die Gutspolizei einem andern überträgt § 134 u. 135.
—— siehe Kameralhof § 134.
—— siehe Gutspolizei § 136. u. 137.
—— erhält von der Gutsverwaltung Bericht, wenn sie Ruhestörer ans Ordnungs-Gericht sendet § 138.
—— erhält Bericht über wahrgenommene Unordnungen in der Gebietslade und dem Vorrathsmagazin § 143.
—— entscheidet auf Beschwerde wegen verweigerter Paßertheilung § 147.
—— dessen Organisation und Gewalt § 157 bis 182.
—— besteht aus einem Kirchspielsrichter und drei Beisitzern, von denen jeder einen Substituten hat § 157. 163.
—— Wahl der Glieder und deren Substituten § 158. 159. 160. 161 u. 163.
—— Bestätigung und Beeidigung der Glieder § 162.
—— hält ordinaire Sitzung am ersten Montage jeden Monats bis zur Beendigung aller Sachen; wird der Vorsitzer oder dessen Substitut daran verhindert, so läßt er es am Sonntage vorher in der Kirche bekannt machen § 167.
—— entscheidet, nachdem Kläger eine Bescheinigung beigebracht, daß seine Klage beim Gemeinde-Gericht verhandelt worden, in allen Streitigkeiten der Bauern und der Gemeinde unter

sich, auf Beschwerden derselben wider das Gemeinde-Gericht und die Vorsteher und umgekehrt, so wie der Gutsverwaltung über die Gemeinde u. s. w. § 170. 1. 2. 3.

Kirchspiels-Gericht sucht zu vermitteln, wenn die Gutsverwaltung Beklagter ist, siehe auch gütlicher Vergleich § 170. 4.

—— sorgt für die richtige Führung des Contracten-Buches, ertheilt Protocollauszüge über dessen 5
Verhandlungen, fertigt Criminal-Verbrecher 6
an die competente Behörde ab, controllirt die 7
Rechnungen der Magazine und Gebietslade, 9
läßt die Seelenlisten schreiben und attestirt
selbige, bestätigt die Vormünder und revi- 10
dirt jährlich die Vormundschafts-Rechnungs- 11
bücher, vollstreckt seine rechtskräftigen Urtheile und vollführt die obrigkeitlichen Aufträge und Requisitionen in Bauersachen 13.

—— kann Beistand des Ordnungs-Gerichts requiriren § 173.

—— siehe Appellation vom Kirchspiels-Gericht § 174. 223.

—— hat einen Notairen, siehe Notair § 175.

—— hat einen Gerichtsboten, siehe Gerichtsbote § 178.

—— berichtet dem Land- und Kreis-Gericht, communicirt und requirirt das Ordnungs-Gericht § 182.

—— darf von Behörden, denen es nicht untergeordnet ist, nicht mit Geschäften, die in dieser Verordnung nicht bestimmt sind, beschwert werden § 196.

—— besorgt das Einrücken in den Anzeiger § 203.

—— nimmt auch extra sessione die Appellation an § 213.

—— Klagen bei selbigem werden mündlich am Tage der Sitzung angebracht; der Gutsherr kann solches schriftlich oder durch Bevollmächtigte thun § 216.

Kirchspiels-Gericht verschreibt Klägers An- und Beibringen im Protokoll § 217.
—— beprüft, ob Beklagter und die Sache vor selbiges gehöre; erforscht, ob die Sache nicht schon erledigt oder anhängig, ob Kläger zur Anstellung der Klage berechtigt ist, ob Kläger den Gegenstand des Streits mit Recht in Anspruch nehmen kann, ob Theilnehmer am Rechtsstreit sind oder Kläger von jemand zu vertreten ist, um sie am nächsten Termine vorzuladen; legt Klägern, wenn er Kaution stellen muß, solche nach den im § 250 enthaltenen Bestimmungen auf, liest dem Kläger nochmals seine Klage vor und ermahnt ihn zur aufrichtigen Darstellung der Sache § 217.
—— verhört die Zeugen eidlich und vernimmt auf Erfordern die Parten selbst, stellt Lokalbesichtigungen an und legt den Reinigungs- oder Ergänzungs-Eid auf ꝛc. § 220.
—— dessen Erkenntniß, siehe Entscheidungen § 221.
—— dessen Erkenntnisse müssen von drei Gliedern gefällt seyn § 222.
—— siehe Appellation § 223. 224. 225. 226. ꝛc.
—— ist bei Appellationen befugt, zur Sicherstellung künftiger Urtheils-Erfüllung unter Berichts-Erstattung ans Kreisgericht provisorische Maaßregeln zu treffen § 228.
—— siehe Succumbenz-Gelder § 226.
—— übersendet in Beschwerde-Sachen wider Gutsherren dem Kreisgericht nebst den nöthigen Aktenstücken sein Gutachten § 231.
—— präfigirt Termine bei 2 Rbl. S. M. Pön, bei deren Nichterfüllung bei 4 Rbl. und zum dritten Male unter Androhung des Verlustes weiterer Anträge § 248.

Kirchspiels-Gericht, ist der Erbe des Rechtsstreits unbekannt, siehe Erben § 261.
—— an selbiges wird vom Gemeinde-Gericht bei Konkurs-Verfahren Beschwerde geführt § 316.
—— ist das forum für Konkurse, deren Masse nach Abzug der privilegirten Forderungen 100 Rbl. B. A. übersteigt; sorgt sodann für Sicherstellung des Gemeinschuldnerischen Vermögens, revidirt dasselbe der eidlichen Angabe und dem Inventario, stellt es unter sichere Verwaltung und macht den Konkurs bekannt § 317. 318.
—— siehe auch Konkurs § 318. 2. 4.
—— konvocirt die Gläubiger, sucht einen Vergleich unter ihnen zu Stande zu bringen und wenn solches mißlingt, so entscheidet es über deren Befriedigung § 319 bis 322.
—— requirirt, wenn Gemeinschuldner auch außerhalb des Kirchspiels-Gerichts-Bezirks Vermögen besitzt, die competente Behörde um dessen Verwaltung oder Einsendung § 318. 3.
—— siehe Gränzstreit § 345.
—— entscheidet bei Klagen wegen verweigerter Ehe, siehe Einwilligung § 354.
—— bestätigt die Vormünder, siehe Vormünder § 170. 11. § 372.
—— siehe Sachen, gefundene § 395. 2. 4. § 396.
—— siehe Abschiedspaß § 473.
—— bei solchem ist eine Abschrift des schriftlichen Pachtvertrags beizubringen; ein mündlicher aber zu Protokoll zu geben, siehe Pachtvertrag § 480.
—— beprüft die Pachtverträge, ob sie alle gesetzliche Requisita haben, ehe es diese ins Kontractenbuch aufnimmt § 481.

Kirchspiels-Gericht, Vorschrift bei Eintragung ins Kontractenbuch, siehe Pachtvertrag § 496.
—— entscheidet, wenn die Gutsverwaltung die Bestätigung des zum Rekruten Gewählten unrechtfertig verweigert § 501.
—— bestätigt die Wahl zum Rekruten, wenn sie aus Mangel an Subjecten auf einen Wirth oder seinen ältesten Sohn gefallen ist § 502. 2.
—— dessen Beisitzer sind von der Rekrutirung frei § 502. 4.
—— siehe Gemeinde-Gericht, in Betreff der Vorraths-Magazine § 514. 7. u. 15.
—— hat die Ursachen des Manquements im Vorraths-Magazin sofort in Gewißheit zu setzen § 514. 15.
—— siehe Ungehorsam § 530.
—— erkennt über Mißbräuche der Gewalt von Seiten des Gemeinde-Gerichts § 534.
—— siehe Eigenthümer § 544.
—— sendet eingelieferte Vagabonden ans Ordnungs-Gericht § 546.
—— versteigert Pfand, zu welchem sich kein Eigenthümer meldet, siehe hierbei Gebietslade § 565.
—— siehe Freilassung § 5. u. 9.
Kirchspiels-Gerichts-Beisitzer, siehe Beisitzer des Kirchspiels-Gerichts.
Kirchspiels-Gerichts-Notair, siehe Notair.
Kirchspiels-Gerichts-Substituten, siehe Kirchspiels-Gericht § 157. 163.
—— vertreten die Stelle der wirklichen Glieder, wenn sie an der Amtsführung rechtsgültig verhindert sind § 169.
—— siehe Gehalt § 181.
Kirchspiels-Richter ist adelichen Standes und Vorsitzer § 157.

Kirchspielsrichter kann aber auch Nichtadelicher seyn, wenn kein Adelicher dazu auszumitteln ist § 158.
—— wird von den adelichen Gutsbesitzern unter Direction des abgehenden auf 3 Jahr gewählt § 159 u. 166.
—— siehe Kirchspiels-Gericht, dessen Wahl, Bestätigung und Beeidigung § 161. 162.
—— hat einen Substituten, siehe Substitut § 163.
—— schreibt in vorkommenden Fällen eine außerordentliche Sitzung oder auch Lokal-Termin aus § 167.
—— läßt die Gemeinde-Gerichts-Glieder beeidigen, siehe Gemeinde-Gericht § 107.
—— vermittelt oder ergreift provisorische Maaßregeln, wenn die Gutsverwaltung die Gränzen ihrer Berechtigung überschreitet § 153.
—— siehe Gebietslade und Vorrathsmagazin § 170. 9.
—— erhält bei dessen Visitationen freie Schieße von Gut zu Gut, bei sonstigen Amtsreisen von der Gemeinde, wo seine Anwesenheit erforderlich ist § 170. 12.
—— übt für seine Person die Polizei in seinem Gerichts-Bezirk und kann dabei bis 12 Rbl. K. M. oder 60 Stockschläge oder 6 Tage Arrest strafen § 171.
—— vollzieht unter Bericht-Erstattung an das Kreisgericht, wenn Gefahr im Verzuge ist, seine provisorischen Verfügungen gegen die Gutsverwaltung § 172.
—— vereidet den Mäkler § 522. 2.

Kirchspiels-Schule, siehe Schule.

Kirchspiels-Schulhäuser, siehe Bauten.

Kirchspiels-Schulmeister, siehe Schulmeister.

Kläger, dessen Erscheinen vor Gericht, siehe Gemeinde-Gericht § 210.
—— siehe Kirchspiels-Gericht § 216.
—— dessen Ausbleiben, siehe Ausbleiben.
Klage, Namens der Gemeinde, siehe Gemeinden § 83. 84. 86.
—— dabei darf die Gemeinde die Unterbehörden nicht übergehen § 83.
—— siehe Kirchspiels-Gericht § 216.
—— kann jeder führen, der seinem Vermögen vorzustehen fähig ist, andere, gleich Frauenzimmern, nur mit Beirath § 217. 3.
—— über verweigerte Appellation, siehe Appellation § 227.
—— über abgeschlagene Revision, siehe Revision § 240.
—— über Nullität oder verweigerte Justiz von Seiten des Hofgerichts, siehe Hofgericht § 247.
—— siehe Documente § 269. 270.
—— siehe Provocation § 342. 343.
—— über den Kauf fehlerhafter Sachen, muß binnen 14 Tagen nach Empfang der Sachen angebracht werden § 394.
—— aus einem Pacht-Vertrage, der nicht widersprochen wird, ist als liquid anzusehen, siehe Execution § 486.
Klagerecht kann aus Pacht-Kontracten, die die im § 482 enthaltenen Bestimmungen nicht enthalten, nicht begründet werden § 483.
Kleider, tägliche, siehe Execution § 332.
—— siehe Weiber § 424.
—— der Weiber, daran haben die Männer keinen Kindestheil § 424.
Kleine Güter, siehe Gemeinden § 57. 58.
Knechte, Halbknechte u. deren Weiber, die bei Wirthen dienen, sind nicht als Lostreiber anzusehen § 518.

Knechte, siehe Dienstboten.
Kollecte, siehe Gemeinde-Gericht § 520. 2.
—— wer solche ohne obrigkeitliche Bewilligung sammelt, wird dem Ordnungs-Gericht überliefert § 588.
Kolonisten können in Gemeinden aufgenommen werden § 62.
Konfirmation eines nicht konfirmirten zum Rekruten Abgegebenen geschieht vom Prediger der Stadt-Gemeinde § 513.
Konfirmations-Lehre geschieht auf dem Pastorate, damit die Schüler aus der Kirchspiels-Schule nicht verdrängt werden § 517. 11.
Konkurs findet statt, wenn Jemand mit Schulden so belastet ist, daß er seine Gläubiger nicht befriedigen kann § 314.
—— bei selbigen sind durch das Gemeinde-Gericht zuerst das dem Gutsherrn gehörige Inventarium, dessen Forderungen für des letzten Jahres Pacht und Gesindes-Deterioration, Lohn der Dienstleute für's letzte Jahr und rückständige öffentliche Leistungen abzuziehen und aus dem Ueberreste die Konkurs-Masse zu bilden § 315.
—— ist die nach obigen Abzügen bleibende Masse weniger als 100 Rbl. B. A., so läßt das Gemeinde-Gericht die Gläubiger in den benachbarten Kirchen auffordern und vertheilt das Vermögen pro rata § 315.
—— ist die nachbleibende Masse aber größer als 100 Rbl. B. A., so gehört es vor's Kirchspiels-Gericht, siehe Kirchspiels-Gericht § 317 bis 322. 318. 3.
—— bei solchen wird des Schuldners Vermögen, nach dem es sicher gestellt ist, einem zuverlässigen Gemeinde-Mitgliede zur Verwaltung übergeben § 318.

Konkurs, bei Ausbruch desselben wird das in Pacht besessene Grundstück sofort dem Eigenthümer übergeben § 318. 2.
—— im Gesinde befindliches, aus selbigem erlangtes Heu, Stroh und Kaff gehören nicht zur Konkurs-Masse § 318. 4.
—— Regeln zur Locirung der Gläubiger § 320.
—— während desselben werden keine Zinsen gezahlt § 321.
—— Gläubiger, die zufolge Abmachung Zinsen zu erhalten haben, erhalten, wenn sie mit dem Kapitel zur Perception kommen, zugleich nur die Zinsen des letzten Jahres § 321.
—— bei solchen werden Kosten nur dann bestanden, wenn alle Gläubiger für Kapital und Zinsen befriedigt worden § 322.
—— siehe Appellation § 323.
—— siehe Eid § 324. 327.
—— kann das Gericht auch von Amtswegen verfügen, und sich dabei der Person des böslich entflohenen Schuldners versichern § 326.
—— wenn solcher über das Vermögen des Grundherrn ausbricht, so können seine Gläubiger binnen zwei Jahren alle Pacht-Kontracte, die nicht auf wakkenbuchmäßige Leistung lauten, kündigen und sodann nach 9 Monaten aufheben § 496.
Kontracte, siehe Dienstvertrag und Pachtvertrag.
—— siehe Dienstbote § 23.
—— durch welche ein Bauer Pacht oder Eigenthum erwirbt oder überträgt, sind von Poschlin und Kreposte frei und bedürfen keines Stempelpapiers § 52.
—— über Kauf und Pfand werden durch das Kreis-Gericht oder die Stadtbehörde unentgeldlich im Anzeiger proklamirt § 55.

Kontracte dürfen des Bauern seine Freiheit nicht aufheben § 445.
—— siehe Klagerecht.
Kontracten-Buch wird vom Kirchspiels-Gericht geführt § 170. 5.
—— in selbigem sind die Pachtverträge und Schuldverschreibungen der Gemeinde und ihrer Mitglieder zu verschreiben, wenn sie nicht rechtswidrig sind § 170. 5. § 480.
—— in selbiges eingetragene Forderungen haben bei Konkursen ein Vorzugsrecht und gehören in die 3te und 4te Klasse § 320.
—— mit in solchem verschriebenen Forderungen wird der Kreditor nicht präkludirt, selbst wenn er seine Anmeldung bei Konvokation der Gläubiger unterlassen § 327.
—— in selbiges nicht aufgenommene Pachtverträge haben keine verbindende Kraft § 480.
—— siehe Pachtvertrag § 496. 4.
Konvent, siehe Kirchenkonvent und Schulkonvent.
Konventsglieder können nicht zu Deligirten der Einführungs-Commission gewählt werden § 606.
Konventional-Pön darf 6 Procent der zu zahlenden Summe nicht übersteigen § 490.
Kopfsteuer, siehe Abgaben.
—— siehe Schulmeister § 516. 16.
Kost, verweigerte, hebt den Dienstkontract § 467.
Kosten und Schaden werden zuerkannt, wenn jemand ohne allen Grund vor Gericht zu erscheinen genöthigt wird § 312 u. 313.
—— die beim Konkurs vom Gericht nothwendig verwandt worden, gehören in die erste Klasse § 320.
—— an den Dienstboten verwandte, siehe Dienstbote § 471.

Kränkliche Personen werden nicht körperlich bestraft § 120.
Kranke, welche arm sind und keine bemittelte Verwandte haben, werden von der Gemeinde unterstützt § 520. 1.
Krankheit, siehe Dienstbote § 467. 462.
—— siehe ansteckende Krankheit.
Kredit-Societät hat bei Sequestration gleiche Berechtigung mit den Gläubigern, d. h., kann die Pachtverträge aufkündigen § 497.
—— siehe Grundstücke § 497.
—— siehe Gebietslade § 515. 11.
—— siehe Nachlaß § 378.
Kreisgericht, siehe Kontracte § 55 u. Gemeinden § 58.
—— besteht aus einem Kreisrichter, zwei adelichen Beisitzern und zwei Bauer-Beisitzern § 183.
—— die adelichen Glieder werden aus dem besitzlichen Adel auf dem Landtage von 3 zu 3 Jahren gewählt § 184. 187.
—— dessen adliche Glieder werden vom Civil-Oberbefehlshaber, die Bauer-Beisitzer vom Hofgerichte bestätigt § 185.
—— siehe Amtseid § 186.
—— hält ordinaire Sitzungen am 1sten Februar, July und November jeden Jahres bis zur Abmachung der eingegangenen Sachen; außerordentliche aber so oft es der Kreisrichter für nöthig erachtet § 188.
—— entscheidet in Appellations-Sachen zwischen Bauern oder zwischen Gutsherrn und Bauern, in Sachen der Gemeinde und deren einzelnen Glieder wider den Gutsherrn, verfügt erforderlichen Falls Lokal-Untersuchungen durch das Kirchspiels-Gericht, oder hält sie auch selbst, entsetzt die Gemeinde-Gerichts-Glieder und Kirchspiels-Gerichts-Beisitzer des Amtes § 189.

Kreisgericht, siehe Beisitzer des Kreisgerichts § 184 und § 190.
—— entscheidet inappellabel bis 50 Rbl. S.M. Werth § 191.
—— wird von der hohen Krone salarirt § 192.
—— erläßt an das Landgericht Kommunikate, an das Kirchspiels-Gericht Rescripte und an das Ordnungs-Gericht Requisitionen § 195.
—— darf von Behörden, denen es nicht untergeordnet ist, nicht mit anderweitigen Geschäften belästigt werden § 196.
—— dessen Stelle vertritt für das Patrimonial-Gebiet der Stadt Riga das Landvogtei-Gericht § 202.
—— nimmt Beschwerden nur binnen 14 Tagen nach zugestandener oder abgeschlagener Appellation an und beraumt dann einen Termin zum persönlichen Verfahren an § 227. 233.
—— nimmt nur mündliche Beschwerden an, hiebei ist jedoch das Anführen neuer Thatumstände und neuer Beweismittel zulässig § 232.
—— beprüft die Sache und eröffnet das Endurtheil den Parten spätestens 14 Tage nach geschlossenen Akten § 234.
—— dessen Urtheil muß wenigstens vom Vorsitzer, einem Adelichen und einem Bauer-Beisitzer gesprochen seyn § 235.
—— nur von dessen Endurtheilen, wenn der Werth der Sache 50 Rbl. S.M. übersteigt, kann innerhalb 8 Tagen nach Eröffnung desselben die Revision an das Hofgericht gegen Erlegung eines Revisions-Schillings von 2 Rbl. S.M. ergriffen werden § 236.
—— muß die Beschwerde-Punkte des Revisions-Impetranten genau aufnehmen und binnen 8 Tagen mit den Original-Acten dem Hofgerichte zusenden § 237.

Kreisgericht trifft bei Anbringung des Revisions-Gesuchs, wo Gefahr im Verzuge ist, unter Berichterstattung provisorische Maaßregeln § 239.
—— muß den Parten bei Publikation des Urtheils die Formalien der Revision bekannt machen und daß solches geschehen, verschreiben § 241.
—— muß über die Fortdauer der provisorischen Verfügung des Kirchspiels-Gerichts vor definitiver Aburtheilung der Sache erkennen § 242.
—— verfährt in Sachen als erste Instanz nach den für's Kirchspiels-Gericht festgestellten Regeln § 243.
—— präfigirt den ersten Termin bei 2 Rbl. S. M. Pön, den zweiten sub poena dupli, den dritten bei Verlust weiterer Anträge § 248.
—— siehe Gerichtsstand Anm. 1. ad § 251.
—— bewilligt dem muthwillig aufgeführten Zeugen 25 Kop. S. M. täglich als Entschädigung § 284.
—— kann auf Ansuchen eines Gemeinde-Mitglieds Zeugen zum ewigen Gedächtniß abhören und bewahrt sodann das Protokoll unter gerichtlichem Siegel § 298.
—— vereidigt die Kirchspiels-Gerichts-Glieder und bestätigt die Beisitzer desselben § 162.
Kreisgerichts-Beisitzer, siehe Beisitzer.
Kreisgerichts-Sekretaire sollen vorzugsweise aus Gliedern der Ritterschaft, die auf der Landes-Universität die Rechte studirt haben, erwählt werden § 193.
—— wird auf 3 Jahre gewählt § 194.
—— des Rigaschen und Dörptschen Kreises besorgen, unter Aufsicht ihrer Kreisrichter, die Redaction des Anzeigers und erhalten dafür jährlich 100 Rbl. S. M. aus der Ritterkasse, siehe auch Anzeiger § 203.

Kreisrichter, siehe Kreisgericht § 184 u. 188. 235.
Kreisgerichts-Beisitzer § 185. Kreisgerichts-Secretair § 203.
Kreiskommissariate haben keinen Einfluß auf die Rechtsverhältnisse der publiken Bauern § 201.
Krepost-Gebühren, siehe Kontrakte § 52.
Kriminalgericht, diesem wird übergeben:
wer Arrestanten gewaltsam befreit § 337.
— wer Gerichtsglieder oder Kanzleibeamte zu bestechen unternimmt § 539.
— sich bestechen läßt § 539.
— unter gravirlichen Umständen den Gottesdienst stört § 540.
— Schlägerei mit bedeutender Verletzung verübt § 547.
— wiederholten Diebstahl oder einen von mehr als 5 Rbl. S. M. an Werth begeht § 567.
— Diebstahl mit Einbruch oder Felddiebstahl begeht § 568.
— schweren Wucher treibt § 578.
— fälschlich Einen eines Kriminalverbrechens anklagt § 590.
— falschen Namen oder Paß führt, jedoch nach Größe des dadurch angerichteten Schadens § 585.
— aus Trunkenheit ein Kriminalverbrechen begeht § 595.
Kriminalsachen der Livländischen Bauern bleiben bei ihrer bisherigen Instanz § 50.
Kriminalverbrecher werden vom Kirchspielsgericht an die competente Behörde abgefertigt § 170. 7.
—— werden ihrer Gemeinde zu gut gerechnet, wenn sie als Rekruten abgegeben werden § 507.
Krone ertheilt auch ihren Bauern persönl. Freiheit II.
Kronsabgaben, siehe Abgaben.

Kronsbauern, in Ansehung ihrer Schulden bleiben die frühern Arrendekontrakts-Verhältnisse, übrigens sind die bis zum Jahre 1813 kontrahirten Schulden ihnen auch erlassen § 37.
—— siehe Kameralhof § 643.
Kronsgüter, künftig verschenkte, müssen binnen 3 Jahren vom Tage der Einweisung gemessen und von der Messungs-Revisions-Kommission, und falls diese nicht mehr in Function ist, vom Landgericht nach dem Thalerwerth regalirt werden § 46.
—— siehe Kameralhof § 71. 134. 152.
—— siehe Kreiskommissariate § 201.
—— siehe Gesindes-Gränzen § 482. 1.
—— bei den noch nicht gemessenen vertreten die provisorischen und, wo diese fehlen, die Kronswackenbücher die Stelle der Revisionswackenbücher § 41.
—— siehe Grundstücke § 479.
Kronsrestantien aus der frühern Stationslieferung hat der Kameralhof als erloschene Schuld aus seinen Rechnungen auszuschließen § 38.
Kronswackenbücher, siehe Kronsgüter § 41.
Krug darf kein Sammelplatz der Völlerei und Liederlichkeit seyn § 525. 2.
—— darin Anwesende müssen dem Krüger im Nothfall hülfreiche Hand leisten § 525. 2.
—— siehe Brandschaden § 525. 5.
Krüger zahlen dem Prediger statt des Korns nur 25 Kop. K. M. jährlich und leisten ihm keine Gehorchs- oder Lostreiber-Tage § 518.
—— dürfen nur Reisenden Nachtlager gestatten § 525. 2.
—— sind gehalten, auf Ordnung zu halten und verdächtige Leute, die sich bei ihnen einfinden, zu verhaften § 525. 2.
—— sorgen für die Bequemlichkeit der Einkehren-

den und für deren Sicherheit, besonders gegen Feuersgefahr, und werden für erweislich grobe Nachlässigkeit bestraft § 525. 3.
Krüger kommen für dasjenige auf, was sie zum Aufbewahren angenommen haben § 525. 4.
—— wer sie beschimpft und ihren auf Ordnung und Ruhe abzweckenden Forderungen nicht Folge leistet, soll bestraft werden § 525. 6.
—— die Krugswaaren verfälschen, werden von der Gutsverwaltung am Leibe gestraft § 525. 7.
—— welche Karten und Würfel halten und hergeben, werden nachdrücklich gestraft § 579.
—— dürfen bei 5 Rbl. S. M. Strafe an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes weder Bier noch Branntwein verschenken § 596.
Krügerei darf kein Unberechtigter treiben § 521. 1.
Kündigung, siehe Dienstvertrag § 464.
—— siehe Pachtvertrag § 491.
—— siehe Konkurs § 496.
Küster verliest den Anzeiger, siehe Anzeiger § 203.
——kann auch Kirchspielsschulmeister seyn § 517. 12.
—— über die ihnen gebührende Gerechtigkeit, siehe Kirchenkonvent § 518.
—— kann auch Mäkler seyn § 522. 1.
—— deren Einnahme, siehe auch Gemeinden und Höfe § 518.
Küttis darf der Pächter nur von Strauch brennen § 484. 4.
Kuranden des Gemeinschuldners gehören mit ihren Forderungen, wenn sie in natura nicht vorhanden, in die 3te Klasse § 320.
Kuratel kann ablehnen, wer mehr als 5 Kinder hat, 60 Jahre alt, arm, krank oder schwächlich ist, ein Amt oder bedeutende Vormundschaft verwaltet § 374.

Kuratoren müssen gerichtlich bestellt werden für Blödsinnige, Taubstumme, Wahnsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender und in einigen Fällen für Abwesende § 371. 217. 3.
—— werden von mündigen Frauenzimmern selbst gewählt § 371.
—— siehe Geständniß oder Zugeständniß § 265.
—— haben gleiche Verpflichtungen mit den Vormündern, mit Ausnahme der Kuratoren mündiger Frauenzimmer § 383.
—— werden für schlechte Haushalter bestellt und sollen sich der Aufsicht über deren Wirthschaft annehmen § 385. 386.
—— ohne dessen Einwilligung soll der schlechte Haushalter weder von seiner Erndte etwas veräußern noch sonst einen Vertrag eingehen dürfen, widrigenfalls ist der Vertrag ungültig und der Wirth straffällig § 387.
—— schlechter Haushalter erhalten jährlich 5 Procent vom reinen Ertrage des Vermögens ihrer Pflegebefohlenen § 388.
—— von Blödsinnigen bekommen für ihre Mühwaltung nichts § 388.
—— siehe Vormünder.

L.

Lärmzeichen, auf solche müssen bei Feuersbrunst Wirthe und Pächter mit den Löschanstalten, die Knechte mit Wasserfuhren zu Hülfe eilen § 523. 4.
Läuflinge, vor Bekanntmachung dieses Gesetzes entlaufene und freiwillig zurückkehrende werden nicht bestraft V.
—— werden vom Gemeindegericht der Gutsverwaltung abgeliefert § 118. 1.
—— siehe Rekrutirung § 506 u. 511.

Landesgesetze ersetzen die in dieser Verordnung fehlende Vorschrift § 351.
—— wer solche verspottet, wird verhaftet und ans Ordnungsgericht gesandt § 527.
Landgericht soll künftig Kronsgüter reguliren, siehe Kronsgüter § 46.
—— hat auf Requisition des Oberkonsistorio die bei Ehescheidungen der Bauern erforderlichen Sühnen und Zeugenverhöre anzustellen § 348.
Landmarschall, siehe Ritterschaftl. Deligirte § 619.
Landpolizei, siehe Feuersbrunst § 523. 9.
—— siehe Kirchspielsrichter, Gemeindegericht, Gutspolizei und Gutsverwaltung.
Landräthe, welche im Hofgericht sitzen, siehe Hofgerichts-Bauerdepartement § 198.
Landrath, residirender, ist Mitglied der Einführungs-Kommission § 603.
—— führt in solcher bei kurzer Abwesenheit des Gouverneuren den Vorsitz § 610.
—— unterschreibt die Wackenbücher für die privaten Güter § 617.
—— ist Mitglied des Hofgerichts in Bauersachen § 198.
Landraths-Kollegium kann einem freien Bauern einen Erlaubnißschein zur Verlassung des Gouvernements ertheilen § 70.
—— macht die Berechnung der Rekrutenstellung § 498.
—— in Oesel bildet mit Zuziehung des Landrichters die letzte Revisions-Instanz in Bauersachen in Oesel. Zusätze der Oesel. Ritterschaft. ad § 1.
—— siehe Ritterschaftliche Deligirte § 619.
Landrichter in Oesel, siehe Landraths-Kollegium in Oesel.
Landgerichtsbarkeit, siehe Gerichtsbarkeit § 60.
Landstreicher, siehe Vagabonden.
Landtag, siehe Güter X., siehe Adel § 643.

Landvogtei-Gericht der Stadt Riga, siehe Kreisgericht § 202.
Lebzeitbesitzer von Kronsgütern, s. Kameralhof VII.
Legat hebt nicht den Pachtkontrakt § 484. 2.
Legatarii, wenn solche vor dem Erblasser sterben und bei dem Vermächtnisse nicht bestimmt worden, daß dasselbe auf ihre Erben übergehe, so fällt es dem Haupterben zu § 432.
Lehre, siehe Konfirmation.
Leibesstrafe, siehe Gemeindegericht § 120.
—— siehe Schulmeister § 516. 16.
Leistungen, siehe Abgaben.
—— des Pächters müssen im Pachtkontrakt genau bezeichnet seyn § 482. 5.
Letzter Wille, siehe Testament.
Liederliches Leben, siehe Banquerotteur.
Liederlichkeit berechtigt zu des Dienstboten früherer Entlassung § 468.
Litteraten, siehe Gerichtsstand Anm. 1 ad § 251.
Lokal-Besichtigung, siehe Beweis und Besichtigung, lokale § 299.
Lokal-Termine, siehe Kreisgericht § 188.
Löschanstalten, siehe Feuersbrunst § 523. 2.
Lohn der Dienstboten, siehe Dienstbote § 22 u. 24.
—— unordentlich gezahlter, siehe Dienstbote § 467.
Loos entscheidet bei Stimmengleichheit über die Wahl der Kirchspielsgerichts-Glieder § 161.
—— entscheidet über jedes Erben Antheil, siehe Grundstück § 416.
Lostreiber sind diejenigen, die, nirgend zu bestimmten Leistungen verdungen, auf eigne Hand leben § 518.
Lostreibertage werden dem Prediger, wo es üblich gewesen, geleistet; siehe Gemeinden § 518.
—— siehe auch Prediger § 518.

M.

Maaß, dessen Verfälschung, siehe Verfälschung.
Mädchen können ohne Beirath nichts Rechtsverbindliches vor Gericht verhandeln § 317. 3.
—— sind mit 17 Jahren mündig und treten mit dem 21sten in die freie Disposition ihres Vermögens § 370.
—— deren Verheirathung, siehe Dienstbote § 467.
Mäkler ertheilt demjenigen einen Schein, der in einer andern Gemeinde Dienst oder Pacht sucht § 448.
—— trägt den Namen des Dienstherrn und des Dienstboten in sein Buch ein, wenn der Dienstherr in einer andern Gemeinde wohnt § 454.
—— wird in jedem Kirchspiele vom Kirchspielskonvent erwählt, welcher ihn auch wieder absetzen kann und bestimmt, ob und welche Gage er erhalte § 522. 1.
—— muß zu schreiben verstehen § 522. 1.
—— wird vom Kirchspielsrichter vereidigt § 522. 2.
—— muß möglichst nahe bei der Kirche wohnen und jeden Sonnabend, an Sonn- und Feiertagen aber 3 Stunden nach dem Gottesdienst zu Hause seyn § 522. 3.
—— muß in 2 vom Kirchenvorsteher unterschriebene Schnurbücher für eine Gebühr von 50 Kop. K.M. diejenigen, die Pacht ausbieten oder suchen, und für 20 Kop. diejenigen, die Dienst anbieten oder suchen, eintragen § 522. 4. 5.
—— erhält 50 Kop. für den Bogen-Extract aus dessen Büchern § 522. 6.
—— darf Niemanden einschreiben, der nicht einen Schein über ablaufende Pacht oder Dienstzeit beibringt § 522. 7.

Mäkler, wer bei demselben Pacht- oder Dienststellen ausgeboten und nach geschehener Besezzung derselben, solches dem Mäkler nicht anzeigt, zahlt 2 Rbl. K. M. Strafe, von welchen er die Hälfte erhält § 522. 8.
—— dessen Schnurbücher werden von den Kirchenvorstehern zum öftern revidirt § 522. 9.
Männliche Erben, siehe Grundstück § 415.
Magazin, siehe Vorrathsmagazine.
Magistrat in Riga, siehe Hofgericht § 202.
Majorats-Güter, siehe Grundstück § 479.
Männer, siehe Kleider § 424.
Manquement im Vorrathsmagazin, siehe Vorrathsmagazine § 514.
Materialien zu öffentlichen Bauten, siehe Bauten § 519. 1.
Medikamente für die lezte Krankheit gehören bei Konkursen in die 1ste Klasse § 320.
Meinung, siehe abweichende Meinung.
Melioration des Gesindes, siehe Gebäude § 34.
—— in so weit, als dadurch zur Zeit der Abgabe der nuzbare Werth des Grundstücks erhöht ist, so wie die nothwendigen Kosten für Erhaltung der Stelle, muß Verpächter dem Pächter ersezzen § 484. 10.
Messung, revisorische, siehe Einführungs-Kommission § 617. 6.
Messungs-Revisions-Kommission, der von ihr ausgemittelte im Wackenbuch berechnete Thalerwerth gibt die Basis zu den auf Bauerländereien ruhenden Leistungen IX.
—— siehe Kameralhof § 42.
Militairische Hülfe, siehe Einführungs-Kommission § 626.
Minderjährige, wer ihnen kreditirt oder von

ihnen kauft, soll die Sache verlieren und wird bestraft § 580.
Minderjährige, siehe Unmündige § 438.
Mißhandlungen, siehe Dienstbote § 467.
Mißbräuche der Gewalt, siehe Kirchspielsgericht § 534.
Montirungsstücke, wer solche von Soldaten kauft, gegen den wird nach allgemeinen Gesetzen verfahren § 582.
Mühlen darf Pächter sich nicht anmaßen § 484. 4.
—— das Recht solche anzulegen, siehe Güter XI.
Müller zahlen dem Prediger statt des Korns 25 Kop. K. M. und leisten ihm keine Gehorchstage § 518.
Mündel, siehe Vormünder § 350. 353. 355.
Mündig wird der Bauer mit dem 17ten Jahre und kann mit dem 21sten Jahre über sein Vermögen disponiren § 370.
Mündige können binnen Jahr und 6 Wochen nach erlangter Volljährigkeit ihr Recht gegen Verjährung geltend machen § 393.
Mütter, siehe Ehe, zweite, § 362.
Mutter- und Vater-Brüder und Schwestern erben nach Köpfen, wenn keine nähere Verwandte vorhanden sind § 413.
Mütterliches Vermögen, siehe Kinder § 402.
Mukschlüssel, siehe Dietriche.

N.

Nachlaß, siehe Vormünder § 376.
—— der in Vieh und Pferden oder andern vergänglichen Dingen besteht, wird verkauft, wenn alle Erben noch nicht 15 Jahr alt sind § 377.
—— wird nach Abzug der Schulden und des zum Unterhalt und zur Erziehung Nöthigen bei der

Ritterschaft oder der Kredit-Societät auf Renten gethan; falls er aber unbedeutend ist, in der Gebietslade asservirt § 378.
Nachlaß, wer solchen ohne gerichtliche Genehmigung als Erbe antritt, muß für die Schulden des Erblassers und sonstige Ansprüche an ihn aufkommen § 399.
—— wird von der nachgelassenen Wittwe mit Beirath bis zur Mündigkeit des Sohnes oder Heirath einer Tochter verwaltet § 400.
—— wird mit Hinzurechnung dessen, was früher ausgestattete Kinder bereits erhalten, unter diesen und der Mutter zu gleichen Theilen getheilt § 400 bis 403 und 407.
—— aus selbigem gebührt der kinderlosen Wittwe, außer ihrem eingebrachten, die Hälfte des in der Ehe erworbenen Vermögens, wenn sie mit Stiefkindern konkurrirt § 404.
—— wird von vor der Ehe gebornen, aber nachher durch solche legitimirten, Kindern gleich den übrigen geerbt § 405. 364.
—— wird unter Großkindern nach Stämmen, unter Geschwisterkindern nach Köpfen getheilt § 408. 411.
—— kinderloser Eheleute. Von solchem erbt der überlebende Gatte, wenn Blutsverwandte vorhanden, mit Ausschluß des geerbten Unbeweglichen, die Hälfte des Vermögens, und wenn keine Blutsverwandte vorhanden sind, das ganze Vermögen § 409. 414.
—— siehe Erben, unbekannte § 419.
—— fällt, wenn kein rechtmäßiger Erbe binnen Jahr und 6 Wochen sich meldet, der Gebietslade zu § 419.
—— wird während der Vorladungsfrist durch Ku-

ratoren verwaltet, welche das Gemeindegericht ernennt § 420.
Nachlaß, siehe Testament § 221. 222. ꝛc.
—— siehe Anzeiger § 436.
—— siehe auch Erben § 428. u. a. m.
Nachlässigkeit und
Nächtliches Ausbleiben des Dienstboten, siehe Dienstbote § 468.
Näherrecht der Bauern an die Gesinde hört auf XII.
—— wegen an Bauern verkauften Hofesländer mit oder ohne Bauerland, bleibt der Ritterschaft vorbehalten § 56.
—— an Bauerland bleibt im Fall eines Wiederverkaufs dem Besitzer des Hofes, zu dem das Bauerland gehörte, innerhalb einem Jahr und 6 Wochen a dato des Proklams offen § 56.
Nahrungsmittel, siehe Verfälschung.
Namen und Zunamen, siehe Familiennamen § 11.
—— falschen, siehe Kriminalgericht § 585.
Natürliche Kinder, siehe Kinder, uneheliche.
Nothleidende, siehe Arme.
Notair des Kirchspielsgerichts wird vom Kirchspielsrichter angestellt, beeidigt und entlassen § 175.
—— dessen Geschäfte kann der Kirchspielsrichter selbst übernehmen § 175.
—— darf kein Kirchendiener sein § 176.
—— dessen Pflichten § 177.
—— dessen Gehalt wird nach der Seelenzahl bestimmt und zur Hälfte von den Höfen getragen § 179.
—— schreibt die Seelen-Revisionslisten in dreien Exemplaren und erhält für jedes eingetragene Individuum 5 Kop. K. M. § 12. 177. 179.
—— verschreibt extra sessione angebrachte Appellationen § 213. 229.

Nothwehr, siehe Gewalt § 544.

Nullität wird begangen, wenn der nicht kompetente Richter die Sache annimmt und entscheidet § 204. a. e., wenn Beklagter auf die Klage nicht zum Beweise gelassen und Beklagter über diese Beweisführung nicht vernommen worden § 204. b. c. d.

—— siehe Gemeindegericht § 213. Kirchspielsgericht § 222. und Kreisgericht § 235.

—— null sind: Entscheidungen nicht kompetenter und nicht beeidigter Richter, so wie Entscheidungen über Sachen, welche die Parten nichts angeht § 311. 1.

—— — Urtheile, die gesprochen, ungeachtet rechtliche Verhinderungen zum Verfahren erwiesen, die ungeachtet angemeldeter Appellation in Erfüllung gesetzt werden oder wider die Stimmenmehrheit der Glieder abgefaßt worden § 311. 2.

—— ist vorhanden, wenn Personen zur Führung einer Sache zugelassen werden, die dazu nicht befugt sind; in der Oberinstanz erkannt wird, ehe in der Unterbehörde entschieden worden; wenn ein Urtheil gegen das andere gefällt worden § 311. 3.

—— null sind Pacht- und Pfandkontrakte, durch welche Grundstücke adelicher Güter auf länger als 50 Jahren vergeben werden § 479.

—— — sind Pachtverträge, denen die gesetzlichen Bestimmungen mangeln § 481. 483.

—— siehe Hofgericht § 247.

Nutznießer können auf den ihnen übergebenen Grundstücken keine Servitut durch Verjährung erwerben § 340. 392.

O.

Oberbefehlshaber, siehe General-Gouverneur.
—— siehe Hofgericht § 247.
Oberkirchenvorsteher-Amt, siehe Schulkonvent § 516. 19. § 517. 20.
—— veranstaltet nöthigenfalls Schulvisitation durch die Pröbste oder hält selbst Kirchenvisitationen, trifft der Schulen wegen Verfügungen oder stellt dem Landtage oder Adelskonvent wegen nöthiger Anordnungen vor § 517. 21.
—— schreibt für die Pröbste die Schieße zu den Schulvisitationen aus § 517. 21.
—— siehe Kirchenkonvent § 518.
—— untersucht und stellt ab, wenn wegen der Prediger- und Küster-Gerechtigkeit Uneinigkeiten stattfinden und richtet sich dabei nach desfallsigen Gesetzen § 518.
Oberkonsistorium schreibt für die Kirchspielsschulen die Lehrmethode und zu gebrauchenden Bücher vor und sorgt für deren Vorrath § 517. 9.
—— siehe Landgericht § 348.
Obmann, siehe Einführungs-Kommission § 617. 5.
Obrigkeit, deren Befehle, siehe Gutspolizei § 141.
Oekonomisches Jahr fängt mit dem Georgentage an § 482. 3.
Oekonomie-Kommissair, siehe Kreiskommissariat § 201.
Oeffentliche Bauten, siehe Bauten.
Oeffentliche Beamte werden nicht körperlich bestraft § 120.
—— Beschimpfung, siehe Beschimpfung.
—— Orte, siehe Religion § 541.
—— Zahlungen, siehe Abgaben.
Oertliche Besichtigung, s. Besichtigung, lokale.

Ordnungs-Gericht erhält von der Gutsverwaltung Berichte über alle außerordentliche Begebenheiten § 149.
—— über ausgebrochene Vieh- und Pferdeseuchen § 524.
—— wird vom Kirchspielsgericht um Beistand requirirt § 173.
—— ihm werden übergeben: Verspötter der Landesgesetze § 527. Tumultuanten § 529. Diejenigen, die einen Arrestanten befreien oder entspringen lassen § 537. Zauberer, Schatzgräber u. dgl., wenn sie von ihrem Unwesen sich nicht abbringen lassen § 542. Wer neue Sekten zu stiften sucht § 543. Wer ohne obrigkeitliche Bewilligung Kollekten sammelt § 588. Alle Verbrecher § 140 und Ruhestörer § 138.
—— fertigt die überwiesenen Aufwiegler an die Gouvernements-Regierung ab § 138.
—— veranstaltet, daß die sich ohne Dienst und gesetzliche Nahrung herumtreibenden Gemeindeglieder, welche ihm vom Kirchspielsgericht zugesandt worden, im Fall der Tauglichkeit zum Besten der Gemeinde zu Rekruten, im entgegengesetzten Fall der Krone zur Disposition abgegeben werden § 546.
Ordnungs-Gerichts-Bezirk, siehe Freigelassene § 13.

P.

Pacht, rückständige, des letzten Jahres, hat bei Konkursen ein Absonderungsrecht § 315. 2.
Pachtvertrag, die dazu erforderliche Zustimmung, siehe Kameralhof und Kirchspielseingepfarrte VII.
—— kann auch vor Eintritt der Freiheit geschlossen werden VII.

Pachtvertrag, siehe Grundstück § 479.
—— muß in's Kontraktenbuch eingetragen werden § 170. 5. 480.
—— kann jeder Bauer abschließen § 479.
—— wird schriftlich oder mündlich geschlossen § 480.
—— darin ist zu bestimmen: der Gegenstand der Verpachtung, die Art der Benutzung, Dauer der Pachtzeit, Zustand des Grundstücks und Inventarii, Art und Maaß der Leistung, die Caution des Pächters und wer zufälligen Schaden zu tragen hat § 482.
—— dessen Beprüfung, siehe Kirchspielsgericht § 481.
—— muß jedesmal mit dem Georgentage ablaufen § 482. 3.
—— dem die Bestimmungen des § 482. fehlen, giebt kein Klagerecht, so wie auch nicht Bedingungen, die nicht ausdrücklich gemacht worden § 483.
—— bei solchem wird stillschweigend als verabredet angenommen, wenn der Vertrag nicht das Gegentheil geradezu besagt, daß Pächter die öffentlichen Leistungen trage, 1. Besitzveränderung des Gutes das Pachtverhältniß nicht aufhebe, 2 u. 3. Pächter sich des Rödungschlagens, Holz- und Futter-Verkaufs enthalte und sich mit dem Ertrage der Felder, Wiesen und Gärten begnüge, 4 u. 5. Die Pachtstelle in gutem Stande halte, 6. Verpächtern in der Revision seiner Wirthschaft nicht hindere, 8. und nach gehöriger Aufkündigung die Pachtstelle zur Hälfte am 1sten Februar vor Ablauf des Pachtjahres räume, auch Keinem Land oder sonstige Nutzung einräume, 7. 4. Daß Verpächter in kontraktmäßiger Bewirthschaftung nicht störe, sondern vielmehr Pächtern gegen

Beeinträchtigungen schütze, alle drei Jahr wenigstens einmal die Wirthschaft revidire und etwanige Klage sofort anbringe, 9. 12. Dem Pächter die zur Verbesserung des Gesindes nothwendigen Auslagen bis zu dem Betrage eines Jahres Pacht vergüte, 10. und ihm mit Ausnahme des Dachstrohs die nothwendigen Materialien zu Bauten und Hauptreparaturen verabfolge, 11. § 484.

Pachtvertrag ist gehoben, wenn die Pacht ohne Verpächters Bewilligung einem Andern übertragen worden § 485.

—— Klage daraus, siehe Klage, auch Exekution § 486.

—— wenn Nichterfüllung desselben zu besorgen, Pächter das Gesinde deteriorirt und keine Kaution bestellt ist, so ist auf dessen Aufhebung zu erkennen § 489.

—— in solchem stipulirte Konventional-Pön darf 6 Procent der Pachtsumme nicht übersteigen § 490.

—— auf Jahresfrist geschlossener ist stillschweigend auf ein Jahr verlängert, wenn solcher nicht 6 Monate vor dem Ablaufe gekündigt worden § 491.

—— auf längere Zeit geschlossener ist noch auf 3 Jahre gültig, wenn solcher nicht 9 Monate vor dem Ablauf gekündigt worden § 491.

—— erlöscht durch Pächters Tod mit nächstem Ablauf des ökonomischen Jahres, wenn derselbe nicht auf Erben geschlossen § 492.

—— auf Erben geschlossener kann vom Pächter einem seiner Kinder bei seinem Ableben hinterlassen werden, fände aber Verpächter diesen dazu nicht tauglich, so bleibt die Wittwe bis zur Volljährigkeit der Kinder in der Pachtstelle § 492.

Pachtvertrag, siehe Konkurs § 496.
—— der von den Gläubigern des Gutsherrn während dem Konkurse geschlossen worden, gilt nur bis zum Ablauf des ökonomischen Jahres, in welchem das Gut öffentlich verkauft wird § 496. 2.
—— bei Eintragung desselben in das Kontraktenbuch soll das Kirchspielsgericht dem Pächter die allgemeinen Vorschriften über den Pachtvertrag bekannt machen, und daß solches geschehen, verschreiben § 496. 4.
—— siehe Kreditsocietät § 497.
Pächter oder Wirth, dessen Freilassung, siehe Freilassung und freigelassener Wirth § 21.
—— dessen Rechte und Pflichten als Gesindesinhaber, siehe Pachtvertrag.
—— muß, wenn ihm zu Michaelis die zu St. Georgen bevorstehende Freilassung bekannt gemacht worden, zu Martini anzeigen, ob er das zeitherige Verhältniß ändern wolle § 17. 18. — Ist diese Erklärung nicht erfolgt, so ist er verpflichtet, das Gesinde noch 3 Jahre nach seiner Freilassung für wackenbuchmäßige Leistung zu behalten § 19.
—— hat das Recht, das Gesinde noch 3 Jahre nach seiner Freilassung für wackenbuchmäßige Leistung zu behalten § 18.
—— darf in den ersten 3 Jahren nach der Freilassung mit einem fremden Gutsherrn nur auf wackenbuchmäßige Leistung kontrahiren § 20.
—— siehe Inventarium § 29.
—— siehe Gutspolizei § 152.
—— siehe Pachtvertrag § 489. 492.
—— schlechte, siehe Kuratores § 385 bis 388 incl.
—— kann seine Dienstboten mit 6 Stockschlägen bestrafen § 476.

Pächter oder Wirth, wenn solcher keine Kaution bestellt hat, siehe Exekution § 487.
—— darf seine Effecten aus einem Gesinde nicht wegführen, bis alle Obliegenheiten erfüllt sind § 493.
—— wird durch Exekution zur Erfüllung des Pachtvertrages gezwungen, siehe Exekution § 488.
—— muß seine Rückstände auch nach Ablauf des Pachtkontrakts mit Renten bezahlen § 494.
—— einer Landstelle von 10 und mehr Thalern an Werth ist mit seinem ältesten Sohne von der Rekrutirung frei § 502.
—— ist zu Armenbeiträgen verpflichtet § 520. 3.
—— erhält Nachweisungen über Pachtstellen vom Mäkler § 522.
—— siehe Feuersbrunst und Lärmzeichen § 523. 2. 4.
Parochialschulen, siehe Schule, Kirchspiels-.
Parten, müssen persönlich erscheinen, siehe Gemeindegericht § 210.
—— ihnen werden die Formalia der Appellation und Revision bekannt gemacht, siehe Appellation § 224. und Kreisgericht § 241.
—— können ihren Rechtsstreit durch Schiedsrichter entscheiden lassen § 252.
—— siehe Ausbleiben, ungehorsames § 253 bis 257.
—— müssen muthwillig aufgeführte Zeugen beim Kreisgericht entschädigen § 284.
—— siehe Ausbleiben, ungehorsames, der Zeugen § 285.
—— dürfen die Artikel und Fragstücke der Zeugen dictiren § 286.
—— können Zeugen des Eides überheben § 289.
—— erfahren die Zeugenaussagen nur zur Schlußerklärung § 297.
—— können bei Lokalbesichtigungen ihre Bemerkungen zu Protokoll bringen lassen § 299.

Parten, siehe Eid § 301 u. 302.
Pässe ertheilt die Gutsverwaltung auf ordinairem Papiere § 144. 145.
—— werden gedruckt und mit dem Gutssiegel versehen § 145.
—— sind, wenn nichts Rechtliches dem entgegen steht, binnen 24 Stunden auszufertigen § 147.
—— siehe Gouvernementsregierung § 70.
—— wer falsche sich zueignet, wird bestraft § 585.
—— siehe auch Abschiedspaß.
Paßlose Gemeindeglieder, siehe Gemeindeglied § 533.
—— siehe Rekrutirung § 506.
—— siehe Hehler § 532 ꝛc.
Pastorat, siehe Gemeinden § 58. u. 518.
Pastorats-Bauten, siehe Bauten.
Patrimonial-Gebiet der Stadt Riga, siehe Hofgericht und Kreisgericht § 202.
—— siehe Polizei § 546.
Pfand, siehe Anzeiger § 55.
—— verfallenes, ist nicht des Gläubigers Eigenthum, sondern wird gerichtlich verkauft § 398.
—— durch Pfändung errungenes, dessen Eigenthümer sich nach dreimaliger Publikation in der Kirche nicht meldet, wird vom Kirchspielsgericht verkauft § 565.
Pfänder soll für Wartung und Unterhalt gepfändeten Viehes sorgen, welches ihm jedoch zu ersetzen ist § 565.
—— soll den Gepfändeten, falls dieser aber unbekannt ist, das Gemeindegericht von der Pfändung benachrichtigen § 565.
Pfändung findet statt, wenn jemand durch sein Vieh einem Andern Schaden anrichtet oder

auf Dieberei ertappt wird, wobei sich keiner widersetzen darf § 563.
Pfändung, das dabei abgenommene muß eingelöset werden § 563.
—— hiebei soll in Ermangelung gütlichen Vergleichs eine gerichtliche Schätzung des Schadenersatzes stattfinden § 563.
—— findet auch statt, wenn Jemand eine Feldpforte offen gelassen und dadurch Schaden entstanden § 564.
Pferde, siehe Seuchen.
—— wer räudige nicht von gesunden absondert und sogleich kuriren läßt, büßt 1 Loof Roggen § 524.
Pflegebefohlene, siehe Kuranden.
Pflegeältern, siehe Ehe § 353.
Pflichttheil kann den Descendenten und Ascendenten nicht entzogen werden und besteht im vierten Theil des Vermögens und außerdem so viel als zur Erziehung der Erben, im Fall der Unmündigkeit, erforderlich ist § 422. 423.
—— kann den Descendenten und Ascendenten entzogen werden, wenn sie sich des Erblassers in Noth und Armuth nicht angenommen § 427.
—— kann überhaupt da entzogen werden, wo die gemeinen Rechte es gestatten § 426.
Pforte, wer diese offen läßt, siehe Pfändung § 564.
Pocken, siehe Blattern.
Pön, siehe Konventional-Pön.
Polizei wird vom Gemeindegericht, der Gutsverwaltung und dem Kirchspielsrichter geübt, siehe diese Artikel.
—— sieht darauf, daß Niemand aus einer seuchhaften Gegend Pferde oder Vieh kauft und verkauft § 524.

Polizei verhindert widergesetzliches Zusammenlaufen der Gemeindeglieder § 529.
—— soll über den Unfug der Gaukler, Wahrsager, Schatzgräber und Sektenstifter wachen und sie nöthigenfalls dem Ordnungsgerichte überliefern § 542. 543.
—— vertritt im Patrimonialgebiet der Städte die Stelle des Ordnungsgerichts § 546.
Polizei-Vergehungen bestraft das Gemeindegericht an der Gerichtsstätte § 122.
Poschlin, siehe Bauern § 52.
Postirungs-Bauten werden ganz von der Gemeinde bestritten § 519.
Postirungsfourage-Zulage wird nach den Bestimmungen des Landtags vom Jahre 1802 vom Hofe getragen § 519.
Präkludirt werden, siehe Gläubiger § 327.
Prediger, deren Verträge mit ihren Bauern, siehe Kirchspiels-Eingepfarrte VII.
—— deren rückständige Gebühren gehören bei Konkursen in die zweite Klasse § 320.
—— siehe Ehe § 353. 355.
—— soll keinen zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten ohne Vorzeigung eines Scheins des Gemeindegerichts trauen § 362.
—— der Stadtgemeinde, siehe Konfirmation § 513.
—— dispensiren die Kinder vom Besuchen der Gebietsschule § 516. 3.
—— fertigen die Listen der zur Schule zu stellenden an und schicken sie der Gutsverwaltung zu § 516. 4.
—— prüfen vom 10ten März bis Martini bei Gelegenheit der Katechisation die Schulkinder im Lesen und sorgen für deren häuslichen Unterricht während dieser Zeit § 516. 5.

Prediger, siehe Schule, Gebiets- § 516. 9.
—— visitiren und examiniren die Gebietsschulen zweimal im Jahre und berichten dem Schulkonvent § 516. 18.
—— kontrasigniren die Berichte des Schulkonvents § 516. 19.
—— siehe Kirchenvorsteher § 517. 1 u. 19.
—— werden zugezogen, wenn die Eingepfarrten ökonomische Einrichtungen der Parochialschulen treffen § 517. 7.
—— ohne deren Vorwissen dürfen die Parochialschüler nicht am Leibe gestraft werden § 517. 8.
—— ertheilen den Kirchspielsschulmeistern Rath und Gutachten wegen Lehrmethode und Disciplin, welchen sie befolgen müssen § 517. 15.
—— leiten den Unterricht der Kirchspielsschulen, geben zum Beispiel für den Schulmeister dort 4 Stunden wöchentlich Unterricht und berichten über deren Zustand dem Schulkonvent § 517. 20.
—— erhalten Arbeiter- und Lostreibertage § 518.
—— siehe Kirchenkonvent § 518.
—— siehe Priestergerechtigkeit und Accidentien der Prediger.
Priestergerechtigkeit, siehe Gemeinde, Gemeindegericht und Höfe § 518.
—— wird vor Weihnachten abgezahlt § 518.
—— besteht von denen auf Hofesland wohnenden Müllern, Krügern und andern Leuten in 25 Kop. K. M. jährlich § 518.
—— soll in Oesel auf Privatgütern gleich den Kronsgütern gleichmäßig für jeden Hacken bezahlt werden. Zusätze der Oesel. Ritterschaft ad § 518.
Probst siehe Oberkirchenvorsteher-Amt § 517. 21.
—— oder ein geistlicher Oberkonsistorial-Assessor ist

gegenwärtig, wenn im Landgericht gütliche Sühnen oder Zeugenverhöre in Ehescheidungssachen vorgenommen werden § 348.
Proklama über Pfand- und Kauf-Kontrakte der Bauern, siehe Kontrakte § 55.
—— in Konkursen läuft 3 Monate und wird im Anzeiger vom Kirchspielsgericht bekannt gemacht § 318.
Protokoll des Gemeindegerichts wird in ein dazu bestimmtes, gebundenes und foliirtes Buch aufgezeichnet § 113.
—— über Sachen polizeilicher Natur wird nur dann aufgenommen, wenn sie nicht sogleich abgemacht werden § 113.
—— förmliches, kann vom Gemeindegericht nicht verlangt werden § 113.
—— siehe Entscheidungen § 306. 308.
—— siehe abweichende Meinung § 307.
—— wird beim mündlichen Pachtvertrag aufgenommen, siehe Kirchspielsgericht § 480.
—— Auszüge, siehe Kirchspielsgericht § 170.
Provisorische Wackenbücher, siehe Kronsgüter § 41.
Provokation kann erfolgen, wenn jemand erfährt, daß ein Anderer sich berühmt, Ansprüche an ihn zu haben, oder ihm etwas schimpfliches nachgeredet habe, oder wenn Jemand befürchtet, durch Verzögerung der Klage seine Einreden und Beweise zu verlieren § 342. 343.
Prozeß, dabei werden keine Sachwalter, noch förmliche Schriftwechsel zugelassen, siehe auch Gericht § 204.
Publikationen, siehe Gutspolizei § 141.
Publikation eines Urtheils, siehe Entscheidungen § 308.

Publique Abgaben, siehe Abgaben.
—— Bauern, siehe Kronsbauern.
—— Bauten, siehe Bauten.

Q.

Quartierhäuser, deren Bau, siehe Bauten.

R.

Rechtmäßige Erben können übergangen werden, siehe Erben § 426. 427.
Rechtskraft, siehe Appellation vom Gemeindegericht § 213.
—— siehe Appellation vom Kirchspielsgericht § 226 u. 227.
—— siehe Revision § 236 u. 240.
Rechtskräftige Urtheile, siehe Gemeindegericht § 127, und Exekution § 329.
—— siehe Dokumente, neue § 270.
Rechtsstreit, Fortsetzung desselben, siehe Erben § 261.
—— ohne Rechtsgrund angefangener, siehe Kosten § 312 u. 313.
—— kann Schiedsrichtern übergeben werden, siehe Parten § 252.
Rekrutirung und Rekruten.
—— ist für den dem kurländischen Gouvernement zugestandenen Preis abkäuflich und kann auch durch einen Stellvertretenden abgewandt werden, wodurch der Befreite zu völliger persönlicher Freiheit gelangt; der in Stelle Tretende muß jedoch nirgends im Reich zur Kopfsteuer angeschrieben seyn § 69 u. 508.
—— wird vom Landrathskollegio berechnet und von der Gouvernements-Regierung bekannt gemacht § 498 u. 499.

Rekrutirung und Rekruten.
—— geschieht durch das Gemeindegericht mit Bestätigung der Gutsverwaltung, siehe auch Kirchspielsgericht § 500 u. 501.
—— davon sind eximirt: Grundeigenthümer, die 6 Loof Winterausſaat in jedem Felde haben, Pächter einer Landstelle von 10 und mehr Thalern auf Privatgütern, und Achtler auf Kronsgütern und deren älteſter Sohn, Schulmeiſter und beeidigte Beamte § 502.
—— von ſolcher kann die Gutsverwaltung eximiren auf 100 Seelen 4 Perſonen, auf jede 50 mehr noch eine, bei Gütern unter 100 Seelen aber auf jede 25 Seelen eine § 503.
—— ſoll nicht zwei Brüder zugleich treffen § 504.
—— die unmündige Familie eines Rekruten iſt von der Gemeinde zu verſorgen § 505.
—— wer ſich aus Furcht vor derſelben paßlos oder heimlich entfernt, iſt bei deſſen Ergreifung als Rekrut abzugeben § 506.
—— laut Urtheil abgegebene, ſind ihrer Gemeinde zu gut zu rechnen § 546. 507.
—— Abgabe, ſiehe Gemeindegericht § 509.
—— dazu Beſtimmte, zu einer andern Gemeinde ſich entfernt habende, müſſen ausgeliefert werden § 511.
—— Rekruten erhalten von Miterben ihren Antheil vor der Abgabe § 512.
—— nach der Theilung Zurückkehrende können keine Anſprüche an dieſelbe machen § 512.
—— nicht konfirmirte Rekruten ſollen nach der Abgabe vom Empfangs-Kommando zur Lehre geſandt werden § 513.
—— davon iſt in Oeſel jeder Wirth oder Pächter frei, der nicht weniger als ¼ Haken beſitzt und

sein ältester Sohn, es wäre denn, daß das Kirchspielsgericht diese Wahl bestätigt. Anm. der Oes. Ritterschaft. ad § 502.
Rekrutenweiber, siehe Ehescheidung § 513.
Reiten, siehe Fahren und Reiten.
Reden, beleidigende, des Dienstboten, siehe Dienstbote § 468.
Regreß, siehe Exekution § 488.
Reichsgesetze, siehe Landesgesetze § 351.
Reinigungseid, siehe Beweis und Eid § 301.
Reise in fremde Länder, siehe Dienstbote § 467.
Religion, wer Streitigkeiten darüber an öffentlichen Orten anfängt, wird bestraft § 541.
—— wer neue Sekten zu stiften sucht, wird verhaftet und dem Ordnungsgericht übergeben § 543.
Requisition, durch solche wendet sich das Kirchspielsgericht ans Ordnungsgericht § 173 u. 182.
—— siehe Kirchspielsgericht und Kreisgericht § 196.
—— siehe Kirchspielsgericht § 170. 13. § 318. 3.
—— siehe Kreisgericht § 195.
—— siehe Zeugen § 295.
—— des Oberkonsistoriums, siehe Landgericht § 348.
—— der Einführungskommission muß der Kameralhof erfüllen § 625.
Repartition der Leistungen, siehe Hacken IX.
—— der Leistungen, siehe Abgaben IX.
—— zu öffentlichen Bauten, siehe Bauten § 519.
—— der Beiträge für den Kirchspielsgerichts-Notair und Beisitzer geschieht nach der Seelenzahl § 179.
—— der Rekruten, siehe Rekrutirung § 498 u. 499.
Restantien, siehe Kronsrestantien § 38.
—— an öffentlichen Leistungen aller Art werden vom Konkurse separirt § 315. 4.

Rettung aus Gefahren, wer solche unterläßt, dessen Liebloſigkeit soll öffentlich bekannt gemacht und er selbst nach Umständen bestraft werden § 550. u. 551.
Revision vom Kreisgerichtlichen Urtheil, wo solche stattfinden kann, siehe Kreisgericht § 236.
—— wer über abgeschlagene Beschwerde führen will, muß solches binnen 4 Wochen thun § 238.
—— und binnen 8 Tagen solches dem Kreisgericht anzeigen § 240.
—— bei zugestandener und abgeschlagener muß die Beschwerde binnen 4 Wochen beim Hofgericht angebracht seyn § 240.
—— Hofgerichtlicher Entscheidungen kann vom Oberbefehlshaber bewerkstelligt werden § 247.
—— deren Formalien macht das Kreisgericht den Parten bekannt, siehe Kreisgericht § 241.
—— der Wirthschaft, siehe Pachtvertrag § 484. 8.
Revisionsgesuche finden auch bei Konkursprozessen statt § 323.
Revisionslisten, wenn bei der letzten Jemand aus Versehen übergangen worden, so darf Niemand deshalb in Ansprache genommen werden § 6.
—— vom Jahre 1826 ab, werden alle 3 Jahre neue angefertigt § 12.
—— werden vom Gemeindegericht besorgt und vom Kirchspielsgerichts-Notair in drei Exemplaren geschrieben § 12.
—— dafür erhält der Notair 5 Kop. K. M. für die Seele § 12.
—— 1 Exemplar hat der Kameralhof, 1 das Gemeindegericht und 1 das Kirchspielsgericht § 12.
—— müssen bis zum 1sten August bei der Empfangskommission eingereicht und bis zum folgenden 1sten Januar vom Kameralhof beprüft

seyn, damit die im März fallende Zahlung danach repartirt werde § 12.
Revisionslisten müssen von den Rentereien im Jahre 1826 den Kirchspielsgerichten ausgeliefert werden § 12.
—— werden vom Kirchspielsgericht attestirt § 170. p. 10., und sodann von der Gutsverwaltung der Empfangskommission zugesandt § 142.
Revisionsschilling, welchen der Revisions-Impetrant mit 2 Rbl. S. M. deponirt, fällt, wenn er sachfällig wird oder sich vergleicht, der Gebietslade seiner Gemeinde zu § 236.
Revisionsurtheile, deren Vollziehung, siehe Gemeindegericht § 128.
Revisionsinstanz, siehe Hofgericht und Landrathskollegium in Oesel.
Richter, siehe Gericht.
—— giebt seine abweichende Meinung zu Protokoll § 307.
—— eigener darf Niemand seyn § 544.
Riga, aus dessen Rath ist ein Deligirter Beisitzer der Einführungskommission, der die Städte vertritt § 603.
—— dessen Deligirter unterschreibt die Wackenbücher für die Stadt- oder Patrimonial-Güter § 617.
Ritterschaft in Livland und Oesel entsagt allen auf Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit begründeten Rechten, mit Vorbehalt des Eigenthumsrechtes an Grund und Boden I.
—— siehe Anzeiger § 203.
—— siehe Gebietslade § 515. 11.
—— läßt die Schnurbücher für die Mäkler drukken und theilt sie unentgeldlich aus § 522. 4.
—— siehe Näherrecht § 56.

Ritterschaft, siehe Adel § 643.
Ritterschaftliche Deligirte zur Einführungskommission werden alle 3 Jahr auf Landtagen 2, aus jedem Distrikte und eben so aus Oesel gewählt, welche sich in ihrer Funktion wechseln § 606 u. 607.
—— werden in der Gouvernements-Regierung beeidigt § 605.
—— erhalten täglich 2½ Rbl. S. M. und freie Post § 609.
—— können vom Präsidenten auf 28 Tage beurlaubt werden § 614.
—— bei temporeller Abwesenheit oder Abgange vertritt der andere desselben Distrikts die Stelle § 612.
—— müssen, wenn ein Beschluß der Mehrheit nicht ausgeführt wird, davon den Landmarschall und das Landrathskollegium benachrichtigen § 619.
Rödung darf Pächter ohne Verpächters Einwilligung nicht schlagen und auch in diesem Fall nur dreimal nutzen und nur den 24sten Theil des Buschlandes jährlich verwenden § 484. 4.
Roggen, siehe Vorrathsmagazine § 514. 10. 11. 17. 18. 19.
Rückstände an die Gemeinde gehören bei Konkursen in die dritte Klasse § 320.
—— siehe Restantien.
Ruhestörer, siehe Ordnungsgericht § 138. 527.

S.

Saaten werden vom Kurator eines schlechten Haushalters in Sicherheit gestellt § 386.
Sachen, fehlerhafte, siehe Klage § 394.
—— gefundene, siehe Finder § 573.
—— müssen durch das Gemeindegericht bis 25 Rbl.

B. A. an Werth in der Kirche, bei höherem Werthe außerdem noch im Anzeiger publicirt werden § 395. 1.
Sachen, gefundene, werden, wenn sie verderben könnten, vom Kirchspielsgericht binnen 14 Tagen öffentlich verkauft § 395. 2.
—— werden, wenn der Eigenthümer binnen Jahr und 6 Wochen sich nicht meldet, vom Kirchspielsgericht verkauft, wovon der Finder $\frac{1}{3}$ und die Gebietslade $\frac{2}{3}$ erhält § 395. 4.
—— werden sofort der Gutsverwaltung übergeben § 395. 1.
—— von verunglückten Schiffen, über solche ist sofort dem Kirchspielsgericht und von diesem der Regierung anzuzeigen § 396.
—— gestohlene, siehe Diebstahls-Theilnehmer.
—— wer solche von Leuten kauft, die nicht täglich dergleichen haben können, oder sie weit unter dem Werthe ausbieten, oder Sachen ersteht, gegen deren Annahme öffentliche Warnung ergangen, ist straffällig § 571.
Sachwalter, siehe Prozeß.
Schaden kann durch Eid ausgemittelt werden, siehe Eid § 303.
—— durch Dienstboten zugefügten, siehe Dienstbote § 461 u. 468.
—— durch Zufall, wer solchen trägt, muß im Pachtvertrag genau bestimmt seyn § 482. 7.
—— durch Vorsatz oder Nachlässigkeit verursachter, wird mit Ersatz und Strafe geahndet, siehe auch Pfändung § 561. 563. u. 564.
—— in der Trunkenheit verschuldeter, soll ersetzt und polizeilich bestraft werden § 595.
Schadenersatz für falschliches Zeugniß, siehe Abschiedspaß § 474.

Schaden und Kosten, siehe Kosten.
Schallbrett, siehe Feuersbrunst § 523. 2 u. 3.
Schatzfrei, siehe Hofesländer und Bauerländer IX.
Schatzgräber, siehe Polizei § 542.
Schenke, das Recht dazu, siehe Güter und Hoflagen XI.
Schenkerei darf Pächter nicht treiben § 484. 4.
Schenkung darf geschehen § 439.
—— unter Lebenden über 50 Rbl. B.A. an Werth muß, um gültig zu seyn, gerichtlich verschrieben werden § 440.
—— kann auch auf den Todesfall stattfinden § 441.
—— auf den Todesfall geschieht in Gegenwart zweier untadelicher Zeugen, deren Einer aus der Gemeinde des Schenkenden seyn muß § 442.
—— auf den Todesfall kann vor der Annahme widerrufen werden § 443.
—— auf den Todesfall kann von den Erben nicht angestritten werden § 443.
—— kann unter Bedingungen geschehen § 444.
Schiedsrichter sollen erwählt werden, um Grenzstreit zwischen Krons- und Privatgütern zu entscheiden und berichten das Resultat, oder, wenn sie sich nicht einigen, jeder sein Gutachten der Einführungskommission § 42 u. 617.
—— siehe Parten § 252.
Schieße, siehe Kirchspielsrichter § 170. 12.
—— erhalten die Pröbste, siehe Oberkirchenvorsteher-Amt § 517. 21.
Schiffbruch, siehe Sachen, gefundene, § 396.
Schimpf, siehe Beschimpfung.
Schlägerei wird nach Umständen bestraft § 547.
—— in Trunkenheit verübte, wird nach Umständen bestraft § 595.
—— siehe Beschimpfung § 592.

Schloß darf ohne Genehmigung des Eigenthümers nicht geöffnet oder ein Schlüssel dazu verfertigt werden, bei Strafe und Ersatz des Schadens § 572.
Schnurbücher, siehe Mäkler § 522. 4. u. 9, und Ritterschaft § 522. 4.
Schreiber muß von der Gemeinde angestellt werden, siehe Gemeindegericht § 112.
Schriftwechsel ist unzulässig, siehe Prozeß § 204.
Schulden, siehe freigelassener Wirth § 21.
—— dafür haftet das Inventarium, siehe Inventarium § 31.
—— bis zum Jahr 1813 kontrahirte, sind erlassen § 36. u. 37.
—— anerkannte, werden zur Exekution gestellt § 328.
—— siehe Exekution § 332.
—— muß Pächter mit Renten bezahlen, siehe Pächter § 494.
—— sind vom schlechten Haushalter abzuarbeiten § 587.
Schuldforderungen, siehe Schulden § 328.
Schuldner, siehe Gläubiger § 325. 327 u. 333.
—— verstorbener oder entflohener, siehe Konkurs § 326.
—— böslich entflohene oder sich verbergende, können vom Gericht und von Jedermann verhaftet und der nächsten Behörde abgegeben werden § 326 u. 545.
—— verhaftete, siehe Gefängniß § 335.
—— siehe auch Schulden, Konkurs und Exekution, wie auch Vorrathsmagazine p. 13 u. 14, und Gebietslade p. 6.
Schuldverschreibungen, siehe Kontraktenbuch § 170. 5. 480.

Schule, Gebiets-, muß in jeder Gemeinde oder mehreren vereinigten Gemeinden, die 500 Seelen nicht übersteigen, eine seyn § 516. 1.
—— — in solcher lernen alle nicht dispensirte Kinder vom 10ten Jahre an, bei 5 Kop. Strafe täglich für den Ausbleibenden, welche der Wirth erlegt, Singen, Lesen und den Katechismus; 2 und 3.
—— — dürftige Kinder erhalten daselbst auf Rechnung der Gemeinde 2 Pfund Brod nebst gewöhnlicher Zukost; 4.
—— — in solcher ist der Unterricht von Martini bis zum 10ten März und für die zu Hause unterrichteten Kinder alle 4 Wochen in dieser Zeit Examen, für das ausbleibende Kind wird 10 Kop. Strafe gezahlt; 5 und 7.
—— — über solche hat der Prediger nebst den Kirchenvormündern die Aufsicht, welche auch dem Gutsherrn freisteht § 516. 9.
—— — von Martini bis zum 10ten März werden alle Schulkinder alle 4 Wochen examinirt § 516. 10.
—— — darf nicht mit Pergel erleuchtet werden; 11.
—— — wird von der Gemeinde erbaut und unterhalten; 13.
—— Kirchspiels-, muß eine in jedem Kirchspiele von 2000 Seelen seyn und steht unter Aufsicht des Kirchenvorstehers und Predigers § 517. 1.
—— — in solcher werden wenigstens 12 vom Schulkonvent ausgesuchte, 14 bis 17 Jahr alte Kinder im Rechnen, Schreiben, Singen, Katechismus u. s. w., auf Kosten der Gemeinde unterrichtet und unterhalten § 517. 2. 5.
—— — deren Schulzeit ist gleich den Gebietsschulen; die Strafe ist doppelt; 6.

Schule, Kirchspiels-, siehe Prediger § 517. 20.
Schulen, die Abgaben an solche und ihre Beamten gehören bei Konkursen in die 3te Klasse § 320.
—— deren Verbesserung, siehe Einführungs-Kommission § 623.
Schulkinder werden vom Sonnabend bis Montag Mittag nach Hause entlassen, um daselbst gebadet und mit reiner Wäsche und Brod versehen zu werden § 516. 6.
—— die zu Hause nichts lernen, werden in die Gebietsschule gethan; 7.
—— siehe auch Kinder § 516. 8. § 517 3. Schule, Gebiets-, Gebietslade § 516. 11 ꝛc.
Schulkonvent findet im Mai statt und berichtet dem Oberkirchenvorsteher-Amte über den Zustand der Gebiets- und Kirchspielsschulen und das Verhalten der Schulmeister § 516. 19. § 517. 20.
—— dessen Bericht wird von den Kirchenvorstehern unterschrieben und vom Prediger contrasignirt § 516. 19.
—— trifft die das Schulwesen angehende Verfügung und regulirt die Strafgelder § 516. 19.
—— mittelt nöthigenfalls die Kirchspiels-Schulkinder aus § 517. 2.
—— sorgt für den Unterhalt des Schulmeisters § 517. 13.
Schulland, dafür gelten die Regeln, die für die Wirthe und Pächter vorgeschrieben sind § 517. 14.
Schulmeister, Gebiets-, wird vom Gutsherrn nach Berathung mit dem Prediger eingesetzt § 516. 1.
—— — kann von der Gutsverwaltung mit 1 Rbl.

S. M. gestraft und mit Beirath des Kirchenvorstehers abgesetzt werden § 516. 15.
Schulmeister, Gebiets-, ist von Rekrutirung, Leibesstrafe und Kopfsteuer befreit § 502. § 516. 16.
—— — zahlt gleiche Strafe mit den Kindern, sobald er deren Ausbleiben nicht dem Gemeindegericht anzeigt § 516. 17.
Schulmeister, Kirchspiels-, berichtet dem Kirchenvorsteher und Prediger, wenn Schulkinder ausbleiben § 517. 6.
—— — kann auch Küster seyn 12.
—— — wird vom Kirchenkonvente eingesetzt und abgesetzt 12 u. 19.
—— — werden von den Kirchspielsgemeinden zu- aber nicht abgeführt 12.
—— — erhält während der Schulzeit eine Magd 13.
—— — dessen Gehalt bestimmt der Schulkonvent 13.
—— — ist den Kirchenvorstehern und dem Prediger Gehorsam schuldig und kann von ihnen mit 5 Rbl. S. M. gestraft werden 15. 19.
—— — darf die Schulkinder nicht zu seinen Arbeiten gebrauchen 16.
—— — können mit Einwilligung des Predigers von Andern sich helfen lassen 17.
—— — muß dem Prediger monatlich ein Verzeichniß über die Zahl und Führung der Kinder abgeben 18.
—— — kann Kirchspielsmäkler werden § 522. 1.
Schutz muß Verpächter Pächter leisten, siehe Pachtvertrag § 484. 9.
Schwächliche werden nicht körperlich bestraft § 120.
Schwangerschaft, Heirathen in solche, siehe Ehe § 352.

Schwangerschaft, außereheliche, berechtigt zur frühern Dienstentlassung § 468.
—— verheimlichte uneheliche, soll von denen, die darum wissen, bei Polizeistrafe dem Gemeindegericht angezeigt werden § 551.
Schwangere, siehe Schwächliche.
Seelenrevision, siehe Revisionslisten.
Seelenzahl, siehe Vorrathsmagazine § 514. 19.
—— siehe Bauten § 519. 2. 3, siehe Abgaben IX.
Sekretair, siehe Kreisgerichts-Sekretair.
—— des Hofgerichts in Bauersachen wählt der Landtag und muß solcher zur Livländischen Ritterschaft gehören und die Rechte studirt haben § 199.
—— siehe Zusätze der Oesel. Ritterschaft. ad § 199.
Sekten, siehe Polizei § 543.
Seitenverwandte erben, wenn keine nähere Verwandte da sind § 413.
Selbsthülfe ist untersagt § 535. 544.
Senat, siehe Generalgouverneur § 42.
—— siehe Hofgerichts-Bauerdepartement § 247.
Sequestration, siehe Kaution § 250.
—— findet bei eintretender Insolvenz statt § 318. 1.
—— siehe Gläubiger § 333.
—— auf die Person wird da gelegt, wo solche wohnt, auf das Vermögen, wo solches belegen, auf Vagabonden da, wo man ihre Person oder Vermögen antrifft § 334.
—— die zur Aufrechthaltung derselben nöthigen Verfügungen bleiben dem Gericht überlassen § 336.
—— wer sie bewirkt, muß, bei Strafe der Aufhebung, in vom Gericht bestimmter Frist sein Recht ausführen § 337.

Sequestration wird durch ergriffene Rechtsmittel nicht aufgehalten § 338.
—— wird gehoben, wenn Schuldner Sicherheit leistet § 339.
—— kann bei Erbmassen stattfinden, wenn deren Inhaber nicht hinlängliche Sicherheit stellt § 347.
—— siehe Kreditsocietät § 497.
Servitut kann von Nutznießern weder erworben noch andern zugewandt werden § 340. 392.
Seuchen, entstehende, werden vom Gemeindegericht der Gutsverwaltung und von dieser dem Ordnungsgericht angezeigt § 524.
—— bei solchen unterlassene Vorsichtsmaaßregeln an Vieh und Pferden oder Kauf und Verkauf aus seuchigen Gegenden wird mit 1 Loof Roggen und polizeilich bestraft § 524. 1.
—— siehe auch Käufer § 524. 2.
—— an solchen gefallenen Thieren soll die Haut nicht abgezogen und dieselben von Weideplätzen entfernt, 5 Fuß tief verscharrt werden, bei Polizei-Strafe und 1 Loof Roggen Buße § 524. 3.
—— daran leidendes Vieh darf nicht mit anderm gesunden Vieh zusammengetrieben werden und müssen die ersten Anzeigen sogleich dem Gemeindegericht kund gemacht werden § 524. 3.
Sicherheit, persönliche, wer solche beeinträchtigt, untergeht Schadloshaltung und Polizei-Strafe § 545.
Sicherheitsmaaßregeln, siehe Kirchspielsgericht § 228, und Kreisgericht § 242.
Sitzung, siehe Gemeindegericht § 115, Kirchspielsgericht § 167, Kreisgericht § 188, Hofgerichts-Bauerdepartement § 200.
Söhne, unabgetheilte, siehe Käufer § 581.

Sohn, ältester, siehe Rekrutirung § 502.
Soldat, verabschiedeter, der früher Livländischer Bauer war, kann einen beliebigen Lebensstand wählen und wieder Gemeindeglied werden § 69.
—— siehe Montirungsstücke § 582.
Sommerkorn, siehe Vorrathsmagazine § 514. 10.
Spiel berechtigt zur frühern Dienstentlassung § 468.
Spolium, dafür gilt, wenn Jemand dem Andern eigenmächtig eine bewegliche Sache nimmt, oder aus dem jährlichen ruhigen Besitz einer unbeweglichen Sache eigenmächtig hinauswirft, oder in Ausübung eines dergleichen Rechtes stört § 340.
—— wo solches begangen, ist der Beschädigte unter Zuerkennung des Schadenersatzes sofort zu restituiren und kann die Vollziehung des Urtheils durch eingewandte Rechtsmittel nicht aufgehalten werden § 340. 341.
—— wer solches begeht, soll zur Wiederstattung und Polizei-Strafe verurtheilt werden § 576.
Städte, livländische, ertheilen ihren Bauern auch die persönliche Freiheit II.
—— daselbst dürfen Freigelassene sich erst nach St. George 1832 niederlassen, siehe Dienstbote und Freigelassene § 15.
—— siehe Riga § 603.
Stadtgemeinde, siehe Bauern § 60.
Stempelpapier, siehe Kontrakte § 52.
Sterbefälle, siehe Gemeindegericht.
Steuerpflichtig, siehe Bauerländer IX.
Stiefeltern, siehe Ehe § 353. 355.
Stiefgeschwister erben, wenn keine Geschwister und Geschwisterkinder da sind, wie leibliche Geschwister des Verstorbenen § 421.
Stiefmutter, siehe Nachlaß § 404.

Stimmberechtigung adelicher Gutsbesitzer, siehe Güter.
Stimmenmehrheit, siehe Gemeinde-Versammlung § 72 u. 76.
Stockschläge, siehe Gemeindegericht § 120.
Strafe, siehe Gemeindegericht § 119. 120. 121.
—— in wiefern Milderung derselben stattfinden dürfe, liegt dem Richter zu beprüfen ob § 121.
—— für jeden zu viel gehaltenen arbeitsfähigen Menschen vor 1832 ist 1 Rbl. S. M. für jede Woche, siehe arbeitsfähige Leute § 16.
—— ausbleibender Kirchspielsgerichts-Beisitzer, siehe Beisitzer § 180.
—— ausbleibender Gemeindegerichts-Glieder, siehe Gemeindegericht § 214.
—— für nicht erfüllte Termine, siehe Termine.
—— für muthwillig aufgeführte Zeugen, siehe Kreisgericht § 284.
—— für versäumte Termine, siehe Kirchspielsgericht und Kreisgericht § 248.
—— für vorschriftswidrige Annahme eines Dienstsuchenden, siehe Dienstbote § 450 u. 451.
—— für ausbleibende Dienstboten, siehe Dienstbote § 456 u. 457.
—— für Anlocken fremder Dienstboten § 459.
—— erleidet Verpächter, wenn er durch illiquide Forderung Pächtern Schaden zufügt, siehe Exekution § 487.
—— für ausbleibende Schulkinder, siehe Schule.
—— der Schulmeister, siehe Schulmeister, Gebiets-, § 516. 15 u. 17.
—— des den Dienstvertrag brechenden Dienstboten ist soviel, als der versprochene Lohn § 465.
—— für den Kirchspiels-Schulmeister, siehe Schulmeister, Kirchspiels-, § 517. 19.

Strafe für unterlassene Anzeige der Pacht- oder Dienstbesetzung, siehe Mäkler § 522. 8.
—— erleidet, wer nicht bei Feuersbrunst hilft § 523. 6. 531.
—— für unterlassene Vorsichtsmaaßregeln bei Vieh- und Pferdekrankheit, siehe Seuchen § 524.
—— erleidet, wer gerichtliche Verordnungen zerreißt, unterschlägt ꝛc. § 526.
—— erleiden Stifter unerlaubter Gesellschaften und Tumultuanten § 528 u. 529.
—— erleiden Hehler paßloser Leute § 532.
—— erleidet das paßlose Gemeindeglied § 533.
—— erleidet der der Selbsthülfe sich bedienende § 535.
—— erleidet, wer Verbrechen verheimlicht § 536.
—— für unerlaubten Besitz von Feuergewehr und dadurch angerichteten Schaden, siehe Feuergewehr § 549.
—— für das Halten wilder Thiere oder zahmer mit schädlichen Eigenschaften, siehe Thiere § 553 u. 554.
—— für schnelles Fahren und Reiten, siehe Fahren § 557.
—— fürs Verkrügen während des Gottesdienstes, siehe Krüger § 596.
—— für zum erstenmal begangenen Diebstahl unter 5 Rubel und wiederholten über 5 Rubel, siehe Diebstahl § 567.
—— für höhere Vergehungen, siehe Kriminalgericht.
—— für muthwillige Litiganten § 313.
Strafgelder, alle, die nicht ausdrücklich zu einem andern Zweck bestimmt worden, fallen der Gebietslade zu § 515. 2.
—— der Schulen regulirt der Schulkonvent und thut sie in die Gebietsladen § 516. 19.

Strafgewalt des Gemeindegerichts § 119, der Gutsverwaltung § 151 u. 152, des Kirchspielsgerichts, als Verwalter der Polizei § 171, des Wirthen gegen seine Dienstboten § 476.
Straßen, siehe Wegebau.
Strauch, siehe Küttis.
Streuländer, siehe Austausch § 43.
Stroh, siehe Konkurs § 318. 4.
—— darf Pächter nicht verkaufen § 484. 5.
—— siehe Baumaterialien § 484. 11, und Bauten § 519. 1.
Substitut des Kirchspielsrichters und der Beisitzer, siehe Kirchspielsgericht § 163 ꝛc.
—— des Kirchspielsrichters hält die ordinaire Sitzung dort, wo sich das Archiv befindet § 168.
—— des Beisitzers vertritt dessen Stelle auf erhaltene Nachricht § 169.
—— wann solcher den Gehalt genießt, siehe Gehalt § 181.
—— des Gemeindegerichts, siehe Gemeindegericht § 111, und Gehalt § 111.
Sukkumbenzgelder bestehen bei Appellationen vom Kirchspielsgericht in 2 Rbl. K. M. und fallen, wenn Appellant sachfällig wird oder sich vergleicht, der Gebietslade der Gemeinde zu, zu welcher er gehört § 226.
Sühne, siehe Landgericht § 348.
Suspension vom Amte, siehe Kirchspielsgericht § 96. 133 u. 170. 8.
—— siehe Beisitzer des Kreisgerichts § 190.

T.

Taubstumme müssen durch Kuratoren vor Gericht vertreten werden § 217. 3.
Tausch bricht nicht den Pfandkontrakt § 484. 2.

Taxation eines Grundstücks, siehe Grundstück § 416, und Gebäude § 417.

Termine, möglichst kurze, müssen von den Behörden den Parten gesetzt werden und sind von Mittag zu Mittag, inklusive die einfallenden Feiertage, zu rechnen; fällt indessen der präfigirte Termin auf einen Feiertag, so ist er gesetzlich bis zum Mittag des nächstfolgenden Werktages verlängert § 248.
—— die Strafen bei deren Nichtbefolgung, siehe Kirchspielsgericht und Kreisgericht § 248.

Testament muß mit reifer Ueberlegung und bei vollem Verstande gemacht werden § 421.
—— siehe Pflichttheil § 422 u. 423.
—— siehe Weiber und Kleider § 424.
—— unter Eheleuten, siehe Eheleute § 425.
—— kann rechtmäßige Erben übergehen, siehe Pflichttheil und Erben § 426 u. 427.
—— kann mündlich in Gegenwart zweier tadelloser, unintereſſirter Zeugen, oder schriftlich, vom Erblasser, dem Prediger oder dem Gemeindegericht klar und deutlich niedergeschrieben, gemacht werden § 429.
—— kann gerichtlich verschrieben und muß dann geheim gehalten werden § 430.
—— kann jederzeit widerrufen und abgeändert werden § 431.
—— kann Bedingungen enthalten, siehe Erblasser § 433.
—— wird, wenn es mangelhaft ist, nur in den mangelhaften Punkten auf gerichtliches Erkenntniß abgeändert § 434.
—— dunkele Stellen desselben, die zum Vortheil oder Nachtheil des Erben oder Legatars aus-

gelegt werden können, erhalten die diesen günstigere Auslegung § 435.
Testament muß bei Gericht publicirt und kann binnen Jahr und 6 Wochen, vom Tage der Publikation an, angefochten werden § 437.
—— können Unmündige, Wahnsinnige, Blödsinnige, gerichtlich anerkannte Verschwender u. s. w. nicht machen § 438.
Theilnehmer eines Rechtsstreits, stehe Gewährsmänner § 258.
—— an einem Rechtsstreit, als solcher wird Derjenige angesehen, der darin mit Kläger oder Beklagtem gemeinschaftliche Sache macht § 259.
—— am Diebstahl, siehe Diebstahls-Theilnehmer.
—— ohne obrigkeitliche Bewilligung gestifteter Gesellschaften werden bestraft § 528.
Theilung des Vermögens, siehe Nachlaß.
Thiere, wilde, dürfen nicht gehalten werden, bei Strafe und Schadenersatz, und sollen, wenn es geschieht, getödtet werden § 553.
—— zahme, mit schädlichen Eigenschaften, für durch sie entstandenen Schaden muß der Eigenthümer Ersatz leisten und 1 Rbl. K. M. Strafe erlegen § 554.
Tod des Dienstherrn, siehe Dienstbote § 478.
—— des Pächters, siehe Pachtvertrag § 492.
Todesanzeige, siehe Anzeiger § 436.
Torf darf Pächter nicht stechen § 484. 4.
Trauung darf nicht vollzogen werden, so lange das Brautpaar nicht die Einwilligung der Eltern, Vormünder ꝛc. erwiesen hat oder dargethan hat, daß die Eltern ꝛc. nicht mehr leben und es nicht unter Vormundschaft stehe § 355.
—— siehe Ehe § 362.

Trunk, unverbesserliche Neigung dazu, berechtigt zu des Dienstboten früherer Entlassung § 468.
Trunkenheit, völlige, am öffentlichen Orte, soll nach Umständen bestraft werden § 595.
—— in diesem Zustande verübter Unfug und Schaden soll durch Strafe gebüßt und ersetzt werden § 595.
—— siehe auch Kriminalgericht § 595.
Tumultuanten, siehe Ordnungsgericht § 529.

U.

Uebereinkunft, siehe Verträge.
Ueberfahren und Ueberreiten, siehe Fahren und Reiten.
Uebernahme einer Wirthschaft eines Dienstboten, siehe Dienstbote § 467.
Uebervortheilen, siehe Betrug.
Unbeerbte Stiefmutter, siehe Nachlaß § 404.
—— Eheleute, siehe Nachlaß § 409.
Unbesitzliche, siehe Erbleute III.
—— siehe Freilassung § 10.
—— siehe Freigelassene § 14. und Gemeinden § 14.
Unbewegliches Vermögen, siehe Exekution § 330.
—— —— siehe Vermögen § 389.
—— —— siehe Grundstück.
Unkonfirmirte Rekruten, siehe Konfirmation und Rekrutirung § 513.
Uneheliche Kinder, siehe Kinder, uneheliche.
Unfähigkeit zum übernommenen Dienst berechtigt zur frühern Entlassung des Dienstboten § 468.
Ungehorsam des Dienstboten berechtigt zu seiner frühern Entlassung § 468.
—— des Pächters, siehe Exekution § 487. 488.

Ungehorsam gegen das Gemeindegericht, die Gutsverwaltung oder gegen die Obrigkeit, soll nach Beschaffenheit vom Gemeindegericht oder Kirchspielsgericht bestraft werden § 530.
Ungehorsames Ausbleiben, siehe Ausbleiben.
Ungleiche Anzahl der Wirthe und Dienstboten, siehe Freilassung § 7.
Unmündige, siehe Vormünder § 217. 3. 371. 353.
—— siehe Mündige § 393.
—— können nicht testiren § 483.
—— dürfen ohne Einwilligung ihres Vormundes sich nicht in Dienst begeben § 449.
—— eines Rekruten, siehe Rekrutirung § 505.
—— siehe Minderjährige § 580.
Unterhalt, verweigerter, siehe Kost § 467.
Unterhaltungskosten, siehe Pfänder § 565.
Unterpfand, siehe Pfand.
Unterschrift, siehe Dokumente § 271.
Unterstützung, siehe Gutsbesitzer VIII.
—— siehe Geldabgaben.
—— siehe Auslagen der Gemeinde.
—— siehe Aussteuer.
Untersuchungsprozeß, nach dessen Grundsätzen werden die Rechtshändel der Bauern abgemacht § 204.
—— ist in den Consistorialsachen der Bauern beizubehalten § 348.
Untersuchungs-Verfahren, siehe Kirchspielsgericht § 220.
Untreue des Dienstboten berechtigt zu dessen früherer Entlassung § 468.
Unverheirathete sind vorzugsweise zu Rekruten abzugeben § 500.
Unvermögende, siehe Abgaben § 118. 7.
Unverpaßte, siehe Hehler § 532.

Unvorsichtigkeit, siehe Feuer und Feuergewehr.
—— siehe Schaden § 561 und Brandschaden § 586.
Unzufriedenheit mit der Regierung, wer solche zu erregen sucht, wird ans Ordnungsgericht gesandt § 527.
Urkunden, siehe Dokumente.
Urtheile, siehe Entscheidungen.
Usufruktuarius, siehe Nutznießer.

V.

Vagabonden oder Landstreicher, siehe Herumtreiber § 118. 1.
—— siehe Sequestration § 334.
—— siehe Rekrutirung § 505.
—— sollen von Krügern ergriffen werden § 525. 2.
—— können von jedem ergriffen und der nächsten Behörde abgeliefert werden § 545.
—— siehe Gemeindegericht, Gemeindeglied, Kirchspiels- und Ordnungsgericht § 546.
Vater, siehe Ehe, zweite, § 362.
—— ist natürlicher Vormund seiner Kinder § 407.
—— siehe Kinder § 449. 450.
—— siehe Ehe § 353. 355.
—— unehelicher Kinder ist derjenige, der des Beischlafs geständig oder überführt ist, siehe auch Kinder, uneheliche, § 365.
—— siehe Mutter und Vaters Brüder und Schwestern.
Väterliche Gewalt, siehe Gewalt, väterliche, § 367. 368.
Verabschiedeter Soldat, siehe Soldat.
Verachtung, siehe Verbal-Injuriant.
Verantwortlichkeit für die öffentlichen Abgaben und Leistungen, siehe Abgaben VIII.

Verbal-Injurant, als solcher wird bestraft, wer einem Andern wegen seines Gewerbes mit Verachtung begegnet § 593.
—— siehe auch Beschimpfung § 591. 593. 594.
Verbindlichkeiten, vom Pächter nicht erfüllte, siehe Pachtvertrag § 489.
Verbrecher werden von der Gutsverwaltung verhaftet und ans Ordnungsgericht gesandt § 140.
—— siehe Rekrutirung § 507.
—— siehe Hehler § 536. Vagabonden § 545.
Verfälschung der Nahrungsmittel und Getränke, wird mit Konfiskation bestraft; wer solche verkauft, leidet polizeiliche Strafe § 559.
—— von Maaß, Gewicht und Waaren, wird nach desfallsigen Gesetzen bestraft § 584.
Vergleiche, siehe Gericht § 204. Gemeindegericht § 125 u. 205. Kirchspielsgericht § 170. 4. 319.
Verhaften, unrechtmäßiges, siehe Sicherheit, persönliche.
Verhafteter, siehe Arrestant.
Verheirathung, siehe Ehe.
Verjährung, siehe Nutznießer.
—— durch solche kann von Bauern kein Recht erworben werden, wenn der Ursprung des Besitzes zur Verjährung aus der Erbunterthänigkeit herstammt § 390.
—— kömmt nur denen zu statten, welche nicht gewußt oder nicht wissen können, daß zu der Sache oder Berechtigung ein Anderer gegründete Rechte hätte haben können und die Sache ununterbrochen besessen § 391.
—— tritt in Civil-Justizsachen für und gegen Bauern in 10 Jahren ein § 392.
—— siehe Mündige § 393.

Verkäufer von liegenden Gründen an Gemeinschuldner, die dabei bis zur Bezahlung sich das Eigenthum vorbehalten haben, gehören bei Konkursen in die dritte Klasse § 320.
—— siehe Käufer § 524. 2.
Verkauf, siehe Grundstück § 497.
Verläumdung aus eigennützigen Absichten hat Strafe und Schadenersatz zur Folge § 589.
Vermögen, siehe bewegliches und unbewegliches Vermögen; auch Exekution.
—— siehe Erbtheil § 363.
—— siehe Disposition, freie.
—— wohlerworbenes bewegliches, darüber kann der Bauer gesetzlich disponiren § 389.
—— ererbtes unbewegliches, darüber kann nicht frei disponirt werden § 389.
—— von der Wittwe vor der Theilung erworbenes, darin theilen sich Kinder verschiedener Ehen in gleiche Theile § 402.
—— siehe auch mütterliches Vermögen.
Verpachtungen, siehe Grundstück § 479. und Kameralhof VII.
Verpächter, siehe Pachtvertrag § 484. 492.
—— siehe Exekution § 487.
—— siehe Konkurs § 496.
Verpfändetes Gut wird vom Konkurse separirt § 320.
Verpflegung der Armen, siehe Arme, Alte ꝛc.
Verordnungen, siehe Befehle und Landesgesetze.
Versammlung, eigenmächtige, siehe Polizei § 529.
Verschollene werden gerichtlich durch Kuratoren vertreten § 217. 3.
Verschwender, gerichtlich dafür erklärte, siehe Kuratoren § 385. 386. 387. 371 u. 217. 3.
—— können nicht gültig testiren § 438.

Verschwender, siehe Banquerotteur § 587.
Verschwiegenheit müssen die Gerichte über die Aussagen der Zeugen beobachten § 297.
Verträge, siehe Kontrakte, auch Pachtvertrag und Dienstvertrag.
Veruntreuung, siehe Untreue.
Verwandte der Unmündigen sollen vorzugsweise zu Vormündern gewählt werden § 373.
—— siehe Nachlaß § 409. 414.
Viehfutter darf Pächter nicht verkaufen § 484. 4.
Vieh- und Pferdeseuchen, siehe Seuchen.
Vollmachten, siehe Gemeindeversammlung § 75.
—— kann ein Bauer ausstellen und annehmen § 446.
Vorladung, der auf solche vor das Gemeindegericht nicht erscheinende, muß Schaden ersetzen § 211.
—— wie solche beim Kirchspielsgericht geschehen solle § 218.
—— des Kreisgerichts § 243.
—— siehe Ausbleiben, ungehorsames.
—— der Gläubiger § 215. 318. 1. 327.
Vormünder müssen die Unmündigen vertreten § 217. 3.
—— werden von ihren Mündeln dort belangt, wo die Verwaltung geführt worden § 251. 4. 350.
—— siehe Geständniß oder Zugeständniß § 265.
—— werden vom Gemeindegericht ernannt, und, nachdem ihre Tauglichkeit von der Gutsverwaltung bescheinigt ist, vom Kirchspielsgericht bestätigt § 170. 372.
—— säumige, werden vom Gericht des Amtes entlassen § 349.
—— können von ihren Mündeln nach erlangter Volljährigkeit in Anspruch genommen werden § 350.

Vormünder geben ihre Einwilligung zur Ehe, siehe Ehe § 353. 355.
—— sorgen für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer Mündel § 371.
—— inventiren den Nachlaß und reichen das Verzeichniß dem Gemeindegericht ein § 376.
—— werden einer Mutter zur Seite gesetzt, wenn der Vater keine besondern Verfügungen nachgelassen § 375.
—— gehen der Mutter mit Rath und That zur Hand, und sie hängt in allen Erbschaftsangelegenheiten von ihren Bestimmungen ab § 375.
—— sollen die Mündel das Gewerbe ihres Standes erlernen lassen, und sie, wo möglich, kostenfrei unterbringen § 379.
—— verantworten für veranlaßten Schaden § 380.
—— berichten jährlich im December dem Gemeindegericht über ihre Verwaltung § 381.
—— verwalten ihr Amt ohne Vergütung § 388.
—— natürlicher, ist der Vater § 407.
Vormundschaft soll von einem oder zwei tadellosen Personen, vorzugsweise von Verwandten der Unmündigen, und solchen, die des Schreibens kundig sind, geführt werden § 373.
—— kann abgelehnt werden: Von 60 Jahre Alten, Armen oder Schwächlichen; von denen, die mehr als 5 Kinder haben; die schon eine beträchtliche Vormundschaft oder ein Amt verwalten § 374.
Vormundschaftsamt ist das Gemeindegericht § 129.
Vormundschaftsbuch führt das Gemeindegericht nach gegebenem Schema, und trägt in selbiges die Inventarien, Berichte und Verfügungen in Vormundschaftssachen ein § 382.

Vorrathsmagazine, deren Aufseher sind die Gemeindevorsteher und Gemeindegerichtsvorsitzer § 95. 514. 2.
—— die Aufsicht competirt der Gutsverwaltung § 143.
—— der Gemeindeschreiber führt die Rechnungen § 112.
—— revidirt der Kirchspielsrichter jährlich einmal § 170. 12.
—— den Schlüssel dazu haben: die Gutsverwaltung, der Gemeindeälteste und ein Gemeindevorsteher § 514. 1.
—— jede Gemeinde muß eins in einem möglichst feuerfesten Gebäude haben § 514. 1.
—— das darin zu liefernde Korn darf nicht schlecht und unrein seyn § 514. 3. 8.
—— werden vom Gemeindeältesten dirigirt, der den Empfang und die Ausgabe anordnet, der Gutsverwaltung anzeigt und ins Magazinbuch einträgt § 514. 4. 5.
—— wie bei Empfang und Ausgabe zu verfahren ist § 514. 4. 9.
—— wird jährlich im Juli übermessen und die geführte Rechnung von der Gutsverwaltung revidirt § 514. 6.
—— über dessen Bestand wird jährlich vom Gemeindegericht dem Kirchspielsgericht berichtet § 514. 7.
—— zu deren Vollständigkeit gehört, nach Ausschluß der Hofesleute, 3 Loof Roggen und 2 Loof Sommerkorn auf jede Revisionsseele nach der jetzigen Revisionsseelenzahl § 514. 10. 11. 17. 18. 19.
—— vollständige empfangen keine Jahresbeiträge, verleihen aber Korn nur gegen $\frac{1}{12}$ Loof Bath,

welches zum Besten der Gebietslade veräußert wird § 514. 10. 11. 12.
Vorrathsmagazine, Rückstände und Schulden müssen, mit Ausnahme erwiesener Unglücksfälle, executivisch beigetrieben werden § 514. 13. 14.
—— für den Inhalt haftet die Gemeinde solidarisch § 514. 15.
—— für an dasselbe rückständige Beiträge müssen austretende Gemeindeglieder Kaution stellen oder solche entrichten § 514. 16.
—— Hofesleute und auf Hofesland sitzende, zahlen nicht in dasselbe und erhalten daraus auch keinen Vorschuß § 514. 18.
Vorschuß, siehe Gutsbesitzer VIII.

W.

Wackenbücher bestimmen vor Eintritt der Freiheit alle Verhältnisse des Dienstes und der Leistung VI. XIII. § 39.
—— werden von der Messungs-Revisionskommission angefertiget, von der Einführungskommission revidirt und bestätigt, und vom Civil-Oberbefehlshaber unterschrieben § 40. 617. 6.
—— provisorische, siehe Kronsgüter § 41.
—— —— bestimmen, bis die Kommissionswackenbücher ausgetheilt sind, die Leistungen der Bauern § 39.
Wahl des Kirchspielsrichters, siehe Kirchspielsrichter § 159, und Loos § 161.
—— der Kirchspielsgerichts-Beisitzer, siehe Beisitzer des Kirchspielsgerichts § 159.
—— der Gemeindegerichts-Glieder und Vorsteher, siehe Gemeindegericht § 98 und 99, und Gemeindevorsteher § 89 u. 90.
—— der adelichen Kreisgerichtsglieder, der Secre-

taire des Kreisgerichts und des Hofgerichts für Bauersachen geschehen auf Landtagen, siehe diese Artikel § 184. 193. 199.
Wahl der Kreisgerichts-Beisitzer, siehe Beisitzer § 184.
Wahnsinnige werden bei Gericht durch Curatoren vertreten § 217 3.
—— können nicht gültig testiren § 438.
—— solchen muß die Gemeinde helfen § 521.
—— wer solche nicht in Sicherheit bringt, wird polizeilich gestraft § 552.
Wahrsager, siehe Polizei § 542.
Waldbrand, siehe Feuersbrunst.
Waisen erhalten Vormünder § 384.
—— siehe Kinder armer Eltern § 516. 8. § 520. 2. 6.
—— die Vermögen besitzen, sollen vorzugsweise in die Kirchspielsschule gethan werden § 517. 2.
Wald darf von Pächtern nicht gemißbraucht werden § 484. 4.
Wartungskosten, siehe Pfänder.
Wassersnoth, siehe Rettung und Ertrunkene.
Wegebau bleibt Pflicht der Gemeinde, und sorgt das Gemeindegericht dafür § 118. 2.
Weiber betreiben Sachen vor Gericht in Assistenz ihrer Ehemänner, oder wenn die Klage gegen diese gerichtet ist, mit Beirath Anderer § 217. 3.
—— haben den Gerichtsstand ihrer Männer § 251. Anm. 2.
—— folgen dem Stande ihrer Männer, siehe auch Ehefrau § 358.
—— wenn solche Leibeigene heirathen, so treten für sie Bestimmungen der Reichsgesetze ein § 358.
—— können bei Lebzeiten ihrer Männer nur über Kleider und Geschmeide zum Besten ihrer Kinder verfügen § 424.

Weiber dürfen ohne Einwilligung ihrer Männer sich nicht in Dienst begeben § 449. 450.
—— siehe Pachtvertrag § 492.
—— der Rekruten, siehe Ehescheidung § 515.
—— ihnen darf ohne des Mannes Wissen weder Geld geliehen, noch von ihnen Getreide gekauft werden § 581.
Weibsperson wird mit höchstens 20 Ruthenstreichen bestraft § 120.
—— muß bei Feuersbrunst auf nochmaliges Lärmzeichen zu Hülfe kommen § 523. 6.
—— geschwächte, siehe Beschimpfung § 594.
—— lüderliche, wird bestraft § 597.
Werth einer Sache oder Schadens, siehe Eid § 303.
Widerspenstigkeit berechtigt zur Dienstentlassung § 468.
Widerspruch der Zeugen wird durch Confrontation gehoben § 290.
Widerstand, siehe Eigenthümer § 544.
Wilde Thiere, siehe Thiere, wilde.
Wille, letzter, siehe Testament.
Wirth, siehe Pächter, auch freigelassener Wirth.
—— lüderlicher, siehe Kuratoren § 385. 386. u. 387.
Wirthschaft, siehe Dienstbote § 467.
Wittwe kann ohne Beirath nichts Rechtsverbindliches vor Gericht verhandeln § 217. 3.
—— welche als Wirthin eine Gesindesstelle verwaltet, gehört zur Klasse der Wirthe § 2.
—— welche Wirthin ist, siehe Gemeindeversammlung § 75.
—— behält den Gerichtsstand ihres Ehemannes § 251. 2.
—— kann 5 Monate nach ihres Mannes Tode heirathen, falls sie aber schwanger nachgelassen, erst 6 Wochen nach der Niederkunft § 360.

Wittwe, siehe Ehe, zweite. § 362.
—— verwaltet den Nachlaß mit Beirath, wenn der Mann ohne Testament verstorben ist, bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes, oder bei Töchtern bis zur Verheirathung einer Tochter § 400.
—— erhält bei Erbtheilung Kindestheil, nachdem sie ihr eigenes Vermögen voraus erhalten § 400.
—— wie solche den Mann beerbt, siehe Nachlaß § 409. u. 414.
—— behält die Pachtstelle, siehe Pachtvertrag § 492.
Wittwer kann nach 3 Monaten ohne Dispensation heirathen § 361.
—— siehe Ehe, zweite § 362. u. 363.
—— siehe Vater § 407.
—— erbt den Nachlaß seiner Frau mit seinen Kindern zu gleichen Theilen § 407.
Wölfe, siehe Thiere, wilde.
Wohlerworbenes Vermögen, siehe Vermögen § 389.
Wohnung, siehe Gebäude.
Wucher wird nach Umständen polizeilich oder vom Kriminalgericht bestraft § 578.
—— der solchen enthaltende Vertrag ist null und nichtig § 578.
—— über solchen hat das Gemeindegericht besonders zu wachen § 578.
Würfel, siehe Krüger § 579.

Z.

Zahme Thiere, siehe Thiere, zahme.
Zanksucht berechtigt zur frühern Dienstentlassung § 468.
Zauberer, siehe Polizei § 542.
Zeit der Leistungen und Verpflichtungen des Pächt-

ters muß im Pachtcontract genau bezeichnet seyn § 482. 5.
Zeugen werden beim Kirchspiels- und Kreisgericht eidlich vernommen § 220. 231. 234. u. 287.
—— muthwillig aufgeführte, siehe Kreisgericht § 284.
—— die Rechtlichkeit des Ausbleibens derselben beprüft das Gericht § 257.
—— unrechtfertig ausbleibende sind durch Zwangsmittel zum Erscheinen anzuhalten und sollen den Parten Schaden und Kosten vergüten § 285.
—— müssen im Kirchspielsgericht sich unentgeldlich stellen § 284.
—— siehe Artikel und Parten § 286.
—— werden jeder besonders vernommen § 287.
—— nach dem Verhör werden ihre Aussagen ihnen vorgelesen § 288.
—— ihnen kann der Eid von den Parten erlassen werden § 289.
—— deren Widerspruch, siehe Widerspruch § 290.
—— siehe Beweis § 291.
—— müssen das zu Bezeugende aus eigener Kenntniß wissen § 292.
—— deren Zulässigkeit wird vom Gericht vor dem Verhör beprüft § 294.
—— können auf Requisition durch andere Behörden abgehört werden § 295.
—— neue, nach geschlossenem Verhör sind nur in außerordentlichen und verwickelten Fällen zulässig § 296.
—— deren Aussagen werden verschwiegen gehalten und nur zur Schlußerklärung den Parten mitgetheilt § 297.
—— zum ewigen Gedächtniß, siehe Kreisgericht § 298.

Zeugen, siehe auch Zeugniß.
—— ihnen wird nöthigenfalls vor dem Verhör der Gegenstand vorgezeigt § 300.
—— in Ehescheidungssachen, siehe Landgericht § 348.
—— deren sind zwei nöthig, wenn ein Dienstvertrag mündlich abgeschlossen wird § 453.
—— müssen das zu verpachtende Grundstück in Augenschein nehmen § 482. 1.

—— unzulässige sind: 1) Mann und Frau für oder gegen einander; 2) Eltern, Stief- und Schwiegereltern, Kinder, Geschwister und Stiefgeschwister, es sey denn, daß sie beiden Parten gleich nahe verwandt sind; 3) Meineidige; 4) Blödsinnige, Unmündige und Nichtconfirmirte; 5) bei der Sache Interessirte; 6) solche, die mit dem, gegen den sie aufgeführt sind, in offenbarer Feindschaft leben § 293.

Zeugniß, zur Ablegung desselben ist jeder verbunden, und kann durch Zwangsmittel dazu gezwungen werden § 284.
—— braucht niemand abzulegen zu eigener oder seiner nächsten Blutsverwandten Schande, oder über Geheimnisse seines Amts § 284.

Zinsen, siehe Konkurs § 321.
—— werden für Vorschüsse aus der Gebietslade gezahlt § 515. 4.
—— siehe Pächter § 494.
—— größere, als die gesetzlichen, und Zinsen von Zinsen, sind verboten § 578.

Zufälliger Schaden, siehe Schaden § 482. 7.

Zugeständniß, siehe Geständniß.

Zumuthungen, böse, siehe Dienstbote § 467.

Zunamen, siehe Familiennamen.

Zusammenrottirungen, siehe Polizei § 592.

Zustand des Grundstücks und Inventarii, siehe Pachtvertrag § 482.

Zwangsmittel, executivische, siehe Execution.

Zwischenverfahren findet statt, ohne das Verfahren in der Hauptsache zu hemmen § 220. 236.